

An die Mitglieder
des Landesjugendhilfeausschusses

Köln, 15.06.2018
Frau Fischer-Gehlen
Steuerungsdiens 41

Landesjugendhilfeausschuss

Donnerstag, 28.06.2018, 9:30 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **19.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221/809-2241.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertreterin oder ein Vertreter rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 18. Sitzung am 20.04.2018
3. Care Leaver
- 3.1. Care Leaver Bewegung
Berichterstattung: Frau Roxan Krummel, Care Leaver
Gesamtverband
- 3.2. Die Problematik des § 41 SGB VIII am Beispiel der
sogenannten "Care Leaver"
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann

14/2676 K

- | | | |
|-------|---|---------------------------|
| 4. | Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls aus Perspektive des LVR
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Frau Lubek | 14/2453/1 K |
| 5. | Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Frau Lubek | 14/2746 K |
| 6. | Bericht zur Umsetzung des "Kurzzeitwohnens" für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Lewandrowski | 14/2731 K |
| 7. | Haushalt 2019
hier: Zuständigkeiten des Landesjugendhilfeausschusses
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Hötte | 14/2732 B |
| 8. | Bundesteilhabegesetz | |
| 8.1. | Aktueller Sachstand
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann | |
| 8.2. | Bedarfsermittlungsinstrument NRW für Kinder und Jugendliche (BEI_NRW KiJu)
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann | 14/2744 K |
| 9. | Bericht über die Bewirtschaftung des Kinder- und Jugendförderplans NRW 2017
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann | 14/2709 K |
| 10. | Offene Ganztagschule im Primarbereich - Änderungserlass 2018
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann | 14/2568 K |
| 11. | 10 Jahre LVR-Programm "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendbegegnung an Orten der Erinnerung"
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann | 14/2612/1 K |
| 12. | Jahresberichte | |
| 12.1. | Bericht über die Aufsicht von stationären Einrichtungen in der Jugendhilfe
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann | 14/2743 K
folgt |
| 12.2. | Bericht über die Aufsicht und Beratung von Tageseinrichtungen für Kinder
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann | 14/2754 K |
| 13. | Ausbau U6
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann | |
| 14. | Mitteilungen der Verwaltung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann | |
| 15. | Anfragen und Anträge | |
| 16. | Verschiedenes | |

Nichtöffentliche Sitzung

17. Niederschrift über die 18. Sitzung vom 20.04.2018
18. Anfragen und Anträge
19. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

N a t u s - C a n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 18. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
am 20.04.2018 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Natus-Can M.A., Astrid
Pütz, Susanne
Rubin, Dirk
Tondorf, Bernd

Vorsitzende

SPD

Holtmann-Schnieder, Ursula
Schnitzler, Stephan
Schultes, Monika
Joebges, Heinz

für Weiden-Luffy, Nicole Susanne

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Deussen-Dopstadt, Gabi
Schmitt-Promny M.A., Karin

FDP

Hermann, Petra

Die Linke.

Meurer, Dieter

FREIE WÄHLER

Fink, Hans-Jürgen

beratendes Mitglied

Wohlfahrtsverbände/Jugendverbände

Hardt-Zumdieck, Dagmar
Glaum, Katharina
Künstler, Martin
Lemken, Volker
Otto, Jürgen
Mecklenburg, Roland

für Depew, Sabine
für Koch, Susanne

für Primus, Sarah

beratende Mitglieder

Alich-Meyer, Roswitha
Dr. Drubel, Stefan
Ehmann, Tobias
Dr. Lange, Rudolf
Weidinger, Claus A.
Diaz, Antonio

für Jaitner, Thomas

Verwaltung:

LVR-Dezernent Jugend	Herr Bahr	
Leiterin LVR-Fachbereich Kinder und Familie		Frau Dr. Schneider
Leiter LVR-Fachbereich Jugend Stabstelle		Herr Göbel
Inklusion und Menschenrechte		Frau Henkel (TOP 3)
LVR-Dezernentin Schulen und Integration		Frau Prof. Dr. Faber (TOP 4)
LVR-Fachbereich Querschnitts- aufgaben des Dezernates Jugend		
inklusive JHR und Transferleistungen		Frau Fischer-Gehlen (Protokoll)
Kreisgesundheitsamt Mettmann		Frau Antje Arnolds (TOP 5)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 17. Sitzung vom 01.03.2018
3. LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:
Entwurf Jahresbericht 2017 **14/2451 K**
4. Personelle Ausstattung in den LVR-Förderschulkindergärten
5. Die Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie am Beispiel sogenannter Systemsprenger
- 5.1. Bericht über den kinder- und jugendpsychiatrischen Verbund des Kreises Mettmann
- 5.2. Besonders schwierige Jugendliche im Spannungsfeld zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie **14/2565 K**
6. Aktuelle Entwicklungen zum Thema "Produktionsschulen NRW 2018" **14/2567 K**
7. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII **14/2566 B**
8. Ausbau U6
9. Bericht aus den Sitzungen des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland vom 29.11.2017 und 12.04.2018
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen und Anträge
12. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

13. Niederschrift über die 17. Sitzung vom 01.03.2018
14. Projektförderung 2018 gemäß § 85 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII hier: Auswahl der Projekte 2018 **14/2559 B**
15. Bericht aus den Sitzungen des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland vom 19.11.2017 und 12.04.2018
16. Anfragen und Anträge
17. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	11:40 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	11:55 Uhr
Ende der Sitzung:	11:55 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung verpflichtet **die Vorsitzende** Frau Glaum und Herrn Diaz auf gewissenhafte und gesetzmäßige Wahrnehmung ihrer Aufgaben als sachkundige Bürgerin und sachkundiger Bürger im Landesjugendhilfeausschuss.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Herr Schnitzler kündigt einen Antrag unter TOP 11 an.

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 17. Sitzung vom 01.03.2018

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2017 Vorlage 14/2451

Frau Henkel stellt den Jahresbericht vor und teilt mit, dass dieser in Form einer Broschüre veröffentlicht werde.

Herr Lemken und **Herr Dr. Drubel** merken mit Verweis auf einen umfassenden Inklusionsbegriff an, dass der LVR besser sei, als im Jahresbericht dargestellt.

Der Entwurf des Jahresberichtes 2017 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 14/2451 zur Kenntnis genommen.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 05.07.2018 geplant.

Anschließend wird der Bericht für das Berichtsjahr 2017 in einer Broschüre veröffentlicht.

Der Bericht wird am 06.12.2018 wieder im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ mit Vertretungen der Menschen mit Behinderungen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren diskutiert.

Punkt 4

Personelle Ausstattung in den LVR-Förderschulkindergärten

LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Faber führt aus, dass die Verwaltung in der Sitzung am 07.09.2017 im Zusammenhang mit der Vorlage 14/1935 den Auftrag erhalten habe

darzustellen, welche Standards personell und konzeptionell in den Förderschulkindergärten vorgehalten werden und ob eine Standardangleichung auf freiwilliger Basis analog der Kindpauschale gestaltet werden könne.

Die Fragestellung weise auf unterschiedliche Standards hin, was sich aus den unterschiedlichen normativen Regelungsregimen, einerseits für die Kindertageseinrichtungen (SGB VIII und Kibiz), andererseits für die Förderschulkindergärten (Schulgesetz), ergebe. Der Standardvergleich zwischen den Förderschulkindergärten und den Tageseinrichtungen für Kinder und Heilpädagogischen Einrichtungen sei bereits in der Vorlage 14/1935 mit dem Ergebnis erfolgt, dass insbesondere hinsichtlich der Gruppengröße und des Stellenschlüssels die Vergleichbarkeit gegeben sei.

Ferner finde eine qualitätsorientierte Weiterentwicklung der Standards in den LVR-Förderschulkindergärten u.a. im Rahmen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung statt.

Die Förderschulkindergärten seien in die Pflegebedarfsplanung aufgenommen, die zweite Fachkraft sei in den OGS-Gruppen bereits installiert worden, bei neuen OGS-Räumlichkeiten würden die Bedarfe taubblinder Kinder mitberücksichtigt. Beim U3-Ausbau in den Förderschulkindergärten seien die Kollegen aus dem Fachbereich 42 mit Beratungen sehr hilfreich gewesen. Sie bedankt sich insoweit für die gute Zusammenarbeit der LVR-Fachbereiche 42 (Kinder und Familie) und 52 (Schulen).

Frau Schmitt-Promny fragt, ob sonderpädagogische Fachkräfte die richtige Begleitung für junge Kinder seien.

Herr Weidinger ergänzt, dass Frühförderung nicht nur an den Förderschulen stattfinde, sondern auch in inklusiv arbeitenden Regeleinrichtungen.

Frau Schmitt-Promny regt an, das Fachwissen des LVR als Unterstützungsleistung bei der Frühförderung in den Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

LVR-Dezernentin Frau Prof. Dr. Faber weist darauf hin, dass die Förderschulen der Landschaftsverbände auch Expertisezentren für die Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf seien und insofern für andere Akteure als Ratgeber fungierten. Zur Zeit werde in Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses zum laufenden Doppelhaushalt 2017/2018 ein Beratungskonzept für inklusive Beschulung erarbeitet.

Der Vortrag von Frau Prof. Dr. Faber wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Die Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie am Beispiel sogenannter Systemsprenger

Punkt 5.1

Bericht über den kinder- und jugendpsychiatrischen Verbund des Kreises Mettmann

LVR-Dezernent Herr Bahr informiert, dass Schätzungen zufolge pro Jugendamtsbezirk etwa zwei bis drei besonders schwierige Jugendliche, die immer wieder zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendpsychiatrie wechseln, gezählt würden. Derzeit würde die LVR-Jugendhilfe Rheinland eine Gruppe für diese besonders schwierigen Kinder und Jugendlichen aufbauen. Im Umgang mit diesem Klientel müsste interdisziplinär intensiver zusammengearbeitet werden, um wirksame Erfolge erzielen zu können.

Herr Dr. Lange weist darauf hin, dass bei einem hohen Anteil der betroffenen Kinder und Jugendlichen kein spezifisches Krankheitsbild erkennbar sei. Vielmehr leide der überwiegende Teil an den prekären Lebensverhältnissen im jeweiligen Wohn- und Erziehungsumfeld. Nur wenn Jugendhilfe und Gesundheitsverwaltung zusammen agieren würden, können Erfolge erzielt werden.

Die Vorsitzende begrüßt **Frau Arnolds**, die zu diesem Thema referiert.

Sie berichtet über den Kooperationsverbund "Seelische Gesundheit für Kinder und Jugendliche im Kreis Mettmann". Ziel des Verbundes sei die Begleitung und Beratung von besonders schwierigen Kindern und Jugendlichen. Nach einer neuen Untersuchung seien 6 % aller Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren behandlungsbedürftig erkrankt. Der Kooperationsverbund unterbreite niederschwellige Angebote und leiste aufsuchende Arbeit. Frau Arnolds untermauert dies anhand eines Fallbeispiels.

Sie zieht das Fazit, dass frühe Hilfe besondere Schwierigkeiten vermeiden helfe.

Die Vorsitzende resümiert, dass Patentlösungen nicht zu erwarten seien, aus diesem Grund werde das Thema im Ausschuss weiter verfolgt. In diesem Zusammenhang weist sie auf die ausgelegte Studie "Gestörte Kindheiten" hin.

Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 1**) beigelegt.

Der Vortrag von Frau Arnolds wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 5.2

Besonders schwierige Jugendliche im Spannungsfeld zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie Vorlage 14/2565

Herr Göbel erläutert die Vorlage. Zum Vorgehen erklärt er, dass weitere Treffen mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie, mit den Jugendämtern und der Freien Wohlfahrtspflege geplant seien. Der Ausschuss werde über die Ergebnisse informiert.

Frau Schmitt-Promny regt an, den Schulbereich als wesentlichen Lebensbereich von Kindern und Jugendlichen in die Hilfepläne mit einzubeziehen.

Herr Schnitzler fragt, was der LVR in seiner Zuständigkeit tun könne und wie er sich in dieser Hinsicht aufstellen könne, um die notwendigen Hilfeleistungen anzubieten.

Die Vorlage zum Thema "Besonders schwierige Jugendliche im Spannungsfeld zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie" wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Aktuelle Entwicklungen zum Thema "Produktionsschulen NRW 2018" Vorlage 14/2567

Die Ausschussmitglieder diskutieren kontrovers das Vorgehen der Landesregierung NRW.

Frau Alich-Meyer erläutert aus Sicht der Arbeitsagentur die Neuausrichtung des Werkstattjahres und weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um eine Weiterentwicklung der Produktionsschule handle. So solle z.B. der betriebliche Ansatz gestärkt werden und die Jugendlichen bei erfolgreicher Teilnahme eine Prämienzahlung erhalten. Noch in 2018 werde ein Ausbildungsprogramm mit 1.000 zusätzlichen Ausbildungsstellen aufgelegt.

Die Vorsitzende bittet die Verwaltung, dieses Thema weiter zu beobachten und in 2019 wieder aufzurufen.

Die Vorlage Nr. 14/2567 zum Thema "Produktionsschulen NRW 2018" wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII Vorlage 14/2566

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig**:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/2566 der „Music4everybody! e.V.“, c/o Villa Musica, Rudolfstr. 141 in 50226 Frechen, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Punkt 8 **Ausbau U6**

Frau Dr. Schneider berichtet mittels eines Power-Point-Vortrages.

Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 2**) angefügt.

Die Vorsitzende und die Ausschussmitglieder verabschieden sich von Frau Dr. Schneider und bedanken sich bei ihr für die geleistete Arbeit.

Der Bericht von Frau Dr. Schneider wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 9 **Bericht aus den Sitzungen des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland vom 29.11.2017 und 12.04.2018**

LVR-Dezernent Herr Bahr informiert über die Vorlage 14/2506. Derzeit werde am Standort Solingen eine Gruppe für sog. Systemsprenger für fünf Kinder ab 12 Jahren eingerichtet. Die Arbeit mit den Kindern sei inzwischen angelaufen.

Punkt 10 **Mitteilungen der Verwaltung**

LVR-Dezernent Herr Bahr verweist auf das ausgelegte Buch "Gestörte Kindheiten" von Silke Fehleemann und Frank Sparing.

Abschließend teilt er mit, dass das Ausführungsgesetz BTHG voraussichtlich im Juni 2018 beschlossen werde.

Punkt 11 **Anfragen und Anträge**

Herr Schnitzler regt an, vor der Sommerpause eine Sitzung der Monitoringgruppe einzuberufen. Es sollen die folgenden Themen behandelt werden:

Therapieversorgung

Platzzahlreduzierung

Information zu ersten Ergebnissen der Rheinland-Kita-Studie.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig**:

Die Verwaltung wird in Absprache mit den Fraktionsgeschäftsstellen einen Termin vereinbaren. Eingeladen werden soll auch eine Vertreterin der Krankenkassen.

Punkt 12 **Verschiedenes**

Es gibt keine Wortmeldungen.

Langerwehe, 16.05.2018

Die Vorsitzende

N a t u s - C a n

Köln, 09.05.2018

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n



Kooperationsverbund

„Seelische Gesundheit für Kinder und Jugendliche“ im Kreis Mettmann

Landesjugendhilfeausschuss

Köln

20.4.2018

Kommunale Gesundheitsfürsorge

- Gesetzliche Grundlagen: PsychKG NRW (§ 3, 6), SGB XII (§ 59), Schulgesetz NRW (§ 43, 54), ÖGDG NRW (§16), BKiSchG (§ 81)
- Niederschwellige Ansprechbarkeit - aufsuchende Arbeit
- Institutionsübergreifende Vernetzung durch Schnittstellenposition

Umgang mit „der Jugend“

„Ich habe überhaupt keine Hoffnung mehr in die Zukunft unseres Landes, wenn einmal unsere Jugend die Männer von morgen stellt. Unsere Jugend ist unerträglich, unverantwortlich und entsetzlich anzusehen“

Aristoteles (384-322 v. Chr.)

„Die Jugend lebt in moralischem Verfall, und das liegt hauptsächlich an ihren konsumorientierten Freizeitaktivitäten, an fehlendem elterlichem Interesse und Autorität und am Versagen der religiösen und moralischen Erziehung

H.M.Sherwood USA (1925)

Psychische Störungen in der Adoleszenz

- Ca. 1/5 der Kinder und Jugendlichen sind von psychischen und/oder Verhaltensproblemen betroffen
- Ca. 6% aller Kinder unter 18 Jahren **sind behandlungsbedürftig psychisch krank** und erfüllen entsprechende Diagnosekriterien
- **50% der behandlungsbedürftigen Kinder bekommen keine Behandlung**

Sozialpsychiatrischer Dienst Kreis Mettmann



- Großer Flächenkreis mit 10 kreisangehörigen Städten, ca. 500 000 Einwohner
- Kreisgesundheitsamt, kein Kreisjugendamt, 10 städtische Jugendämter
- Kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung angedockt an den Sozialpsychiatrischen Dienst
- Vier Regionen mit Nebenstellen SpDi und entsprechender Organisation der sozialpsychiatrischen Versorgung (SPZs, Suchtberatungsstellen)

So haben wir begonnen...

- Seit 2004 Arbeitsgruppe „Kooperationsmöglichkeiten von Kinder-
Jugendpsychiatrie / Jugendhilfe und Erwachsenenpsychiatrie (PSAG)“
- Seit 2006 Kooperationsvereinbarungen Jugendhilfe / Psychiatrie
zwecks Versorgung Kinder psychisch kranker Eltern in allen vier
Regionen des Kreises
- Seit 2008 **Beirat Kinder- und Jugendgesundheit der GAP** –
Kreisgesundheitsamt (SpDi, KJGD), Vertreter aus dem Schulbereich
(Kreisschulamt, Schulaufsicht), 10 Jugendämter der kreis-
angehörigen Städte, Wohlfahrtsverbände als Jugendhilfeanbieter,
Kinderschutz, Vertreter von Kinder-/Jugendpsychiatrie und –
psychotherapie, Vertreter der Kinder-/Jugendärzte, Vertreter der
Krankenkassen)



Projekt der Landesinitiative Seelische Gesundheit des
MGEPA (jetzt MAGS) – „Starke Seelen“ 2014-2017

SEELISCHE GESUNDHEIT VON KINDERN UND JUGENDLICHEN NACHHALTIG FÖRDERN

„Starke Seelen“ -Zielgruppe

- Ältere Kinder und Jugendliche mit **Schwerpunkt ab 14 / 15 Jahren bis ins junge Erwachsenenalter**
- Familien mit auffälligen / psychisch kranken Kindern
- Jugendliche mit psychischen Auffälligkeiten / Erkrankungen, **die keinen Zugang zum Regelsystem finden**
- Multiplikatoren wie Eltern, Lehrer, Erzieher und Jugendhilfe

„Starke Seelen“ - Projektziele

- Flexible Beratungsangebote im Rahmen einer **kinder- und jugendpsychiatrischen Beratungsstelle** beim SpDi
- **Kooperationsverbund** zwecks Ausbau bereits bestehender Kooperationsstrukturen, Entwicklung und Vereinbarung kreisweit fachlich abgestimmter Standards unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten

„Starke Seelen“ unsere Kooperationspartner vor Ort:

- *Jugendämter / Jugendhilfe*
- Psychologische Beratungsstellen
- *Kinder- / Jugendpsychiatrie – Kinder- / Jugendmedizin*
- *Schulen*
- Sozialpsychiatrische Zentren
- Suchtberatung
- Jobcenter
- Sozialamt
- *Integrationshilfe Jugendliche*
- ...



„Starke Seelen“

Kinder- und Jugendpsychiatrische Beratungsstelle

- Flexible Beratungsangebote für **Erst**diagnostik und begleitende bzw. nachsorgende Hilfen für Klienten ohne Zugang zur Regelversorgung
- Nachhalten von Inanspruchnahme und Effizienz empfohlener Hilfen - Katamnese

Fallbeispiel

- A./m/17 Jahre (seit April 2017 in Beratung)
- Lebt zusammen mit der Mutter in einer verwahrlosten Wohnung, schulischer „Abstieg“ bis hin zum Schulabsentismus, verlässt die Wohnung nicht mehr, kommuniziert nur mit WhatsApp (auch mit der Mutter)
- Kontaktaufnahme zur Mutter durch SpDi, Schule will schulrechtliches Verfahren einleiten
- D: Soziale Ängste, depressive Entwicklung, Schulabsentismus
- Einschätzung der Problematik i.R. von Hausbesuchen, Beratung der Mutter und Vermittlung an SpDi, gemeinsame Überlegungen mit JA: SPFH: Versuch der Erweiterung des Aktionsradius und Einleiten einer psychiatrischen / psychiatrischen Behandlung (bisher mit Erfolg), regelmäßiger fachlicher Austausch
- Besucht bis zu den Osterferien regelmäßig VHS (Ziel 10. Klasse HS), aktuelle erste Fehlzeiten, aber bereit zu psychiatrischer Behandlung / Klinikambulanz, weiterhin regelmäßiger Austausch Familie, SPFH, Jugendamt, SpDi

„Starke Seelen“

Sicherung der Nachhaltigkeit

- Internetpräsenz der Angebote, Pflege / Aktualisierung des Portals
- Evaluation im Rahmen einer Masterarbeit
- Angehörigengruppe, Informationsveranstaltungen
- **Gremienstrukturen und Leitlinien „vor Ort“ für die Kooperation im Allgemeinen und Fallarbeit im Einzelfall** (Aufgreifen schon etablierter Kooperationsstrukturen und Ausbau derselben für transparente und verbindliche Angebote für (Kinder), Jugendliche und deren Eltern)

Kooperationsverbund

„Seelische Gesundheit für Kinder und Jugendliche“

- Komplexe Problemlagen: systemische / pädagogische Problematik + psychiatrische Beeinträchtigungen
- Knappe Ressourcen
- => fachgerechte Auswahl nachhaltiger Hilfen durch multiprofessionelles Handeln (pädagogisch / sozialarbeiterisch und medizinisch-psychiatrisch-psychotherapeutisch)
- Transparente und verbindliche Strukturen und Angebote, abgestimmte Interventionen (Erziehung, Beratung, Behandlung)

Voraussetzungen

- Entwicklung reproduzierbarer standardisierter / institutionalisierter Zusammenarbeit unabhängig von personenbezogenen Arbeitsbezügen
- Klarheit von Zuständigkeiten bei multiprofessioneller Kooperation / Augenhöhe
- Schnittstellenmanagement / Gestaltung von Übergängen
- Absprachen für Handeln in Krisen
- Regelungen für den Konfliktfall
- Gemeinsame Gremienstrukturen

Kooperationsverbund

Kommunale Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege

- Zunahme des Bedarfs an rechtskreisübergreifenden Hilfen
- => Formulieren von **Leitlinien für Kooperationsstrukturen** und Formulierung von **Grundsätzen der Zusammenarbeit**, die allen Nutzern – Kindern, Jugendlichen und deren Familien und professionellen Akteuren Transparenz und Verlässlichkeit bieten
- **Ausdifferenzieren in regionalen Versorgungsstrukturen**



Entwicklung von Hilfen für Kinder und Jugendliche, die sie brauchen:

rechtzeitig – passgenau – **fach- und kostenträgerübergreifend**

HANDLUNGSVISION



„Hingehen und verstehen“ – Die Arbeit im Sozialpsychiatrischen Dienst

Prävention für Kinder psychisch kranker Eltern
Wohnen
HILFE
Suchtberatung
Zusammenarbeit
Tagesstätte
Lösung
Sozialpsychiatrisches Zentrum
Arbeit
Gesundheit
Tagesstätte
Ambulant betreutes Wohnen
Institutsambulanz
Suchtberatung
AMBULANTE PSYCHIATRISCHE PFLEGE
Gemeindepsychiatrischer Verbund
Psychiatrische Pflege
Arbeit
Wohnheim
Zusammenarbeit
Unterstützung
Tagesklinik
HILFE
Selbsthilfe
Beratung
Tagesstätte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontaktadresse:

Antje Arnolds
Fachärztin für Nervenheilkunde

Dr. Ulrike Bowi
Psychologische Kinder-/Jugendlichen-
psychotherapeutin

Kreisverwaltung Mettmann
53-5 Gesundheitsamt Sozialpsychiatrischer Dienst

Tel.: (0 21 04) 99 2311

(0 2104) 992338

FAX: (0 21 04) 99 5310

Mail: antje.arnolds@kreis-mettmann.de

ulrike.bowi@kreis-mettmann.de



Investiver Ausbau der Kindertagesbetreuung aktueller Stand

Landesjugendhilfeausschuss Rheinland

20. April 2018

Dr. Carola Schneider/ LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Investiver Ausbau der Kindertagesbetreuung aktuell laufende Förderprogramme

Bundesprogramme

- „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018
- „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020

Landesprogramme

- Landesmittelprogramm zum U3-Ausbau
- Landesmittelprogramm zum Ü3-Ausbau



Investiver Ausbau der Kindertagesbetreuung „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018

- Bewilligt werden Restmittel, die z. B. aus Verwendungsnachweisprüfung oder Aufhebungen von Jugendämtern und Trägern erstattet werden; diese fließen in das Programm zurück und können wieder neu bewilligt werden
- Aus diesem Programm bewilligte Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2018 durchgeführt und abgeschlossen sein



Investiver Ausbau der Kindertagesbetreuung „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020

- Mittel müssen bis zum 31. Dezember 2019 vollständig bewilligt sein
- Aktueller Bewilligungsstand (Stand: 13. April 2018):
9.347.044,30 Euro
- Stichtag für Maßnahmebeginn: 01. Juli 2016
- Maßnahmen sind bis zum 30. Juni 2022 durchzuführen und abzuschließen
- Gefördert werden können Maßnahmen zur Schaffung neuer Plätze in Kindertagesbetreuung sowie Maßnahmen zum Erhalt von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt (U6)



Investiver Ausbau der Kindertagesbetreuung Landesmittelprogramm zum U3-Ausbau

- Bewilligt werden Rückflüsse aus den Sonderprogrammen des Landes NRW aus den Jahren 2011-2013 nach der Richtlinie zum U6-Ausbau zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren (Volumen des Programms insgesamt rund 30 Millionen Euro)
- Unter Berücksichtigung bereits vorliegender Anträge für dieses Programm stehen für NRW noch rund sieben Millionen Euro für weitere Bewilligungen zur Verfügung
- Keine Stichtagsregelung; vorzeitiger Maßnahmebeginn nicht möglich
- Aus diesem Programm bewilligte Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2019 abgeschlossen sein



Investiver Ausbau der Kindertagesbetreuung Landesmittelprogramm Ü3

- Bewilligt werden Mittel zur Schaffung neuer Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder über drei Jahren nach der Richtlinie zum U6-Ausbau
- Unter Berücksichtigung von den in den beiden Landesjugendämtern bereits vorliegenden Anträgen für dieses Programm stehen aktuell keine Bewilligungsmittel aus diesem Programm für weitere Anträge mehr zur Verfügung
- Keine Stichtagsregelung; vorzeitiger Maßnahmebeginn nicht möglich
- Aus diesem Programm bewilligte Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2019 abgeschlossen sein



Investiver Ausbau der Kindertagesbetreuung geplante Änderungen

- Anpassung der Laufzeiten der beiden Landesprogramme an die Laufzeit des Programms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020
- Öffnung der beiden Landesmittelprogramme auch für Maßnahmen für Kinder über drei Jahren
- Verlängerung der Zweckbindungsdauer für geförderte Umbaumaßnahmen von bisher 5 auf 10 Jahre (Forderung des Landesrechnungshofes)
- Umsetzung der geplanten Änderungen mit dem Landeshaushalt 2019
- Eine Aufhebung des Verbots des vorzeitigen Maßnahmebeginns und eine Anpassung an die Stichtagsregelung des Bundesprogramms wird aber voraussichtlich nicht möglich sein



**Man kann den Menschen nichts beibringen.
Man kann ihnen nur helfen,
es in sich selbst zu entdecken.”
Galileo Galilei**

TOP 3

Care Leaver

TOP 3.1 Care Leaver Bewegung

Vorlage-Nr. 14/2676

öffentlich

Datum: 22.05.2018
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Göbel

Landesjugendhilfeausschuss 28.06.2018 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Die Problematik des § 41 SGB VIII am Beispiel der sogenannten "Care Leaver"

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zur Problematik des § 41 SGB VIII am Beispiel der sogenannten "Care Leaver" werden gemäß Vorlage Nr. 14/2676 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Um den Übergang in ein eigenständiges Leben zu ermöglichen, sieht das SGB VIII in § 41 Hilfen für junge Volljährige, eine Nachbetreuung für junge Erwachsene vor. Diese Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung kann bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden.

In der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe zeigt sich jedoch, dass mit dem Erreichen der Volljährigkeit die Inanspruchnahme der Erzieherischen Hilfen signifikant absinkt. Während Jugendliche, die bei ihren Eltern wohnen, im Durchschnitt bis zum 25. Lebensjahr dort verbleiben, müssen junge Menschen, die in stationären Einrichtungen leben, mit 18 Jahren diese oftmals verlassen.

Aufgrund der restriktiven Auslegung des § 41 SGB VIII haben sich betroffene Jugendliche zusammengeschlossen, um ihre Interessen zu vertreten. Der Begriff, der diese Jugendlichen beschreibt und umfasst, lautet Care Leaver, wörtlich: Fürsorge-Verlasser. Eine Vertreterin des „Care Leaver-Gesamtverbandes“ wird dem Landesjugendhilfeausschuss Rheinland von ihrer Arbeit berichten.

Die Bestrebungen der „Care Leaver Bewegung“ und ihre Unterstützung durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland dient der Sicherung des Kindeswohls und entspricht damit dem Ziel 10 des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2676:

Gliederung:

1. Der Begriff Care Leaver
2. Der für die Care Leaver wichtige § 41 SGB VIII
3. Der Abbruch der Hilfen zur Erziehung mit Beginn der Volljährigkeit aus dem Blickwinkel der Statistik
4. Der geplante neue § 41 SGB VIII
5. Die Forderung der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGFH) in Bezug auf die Care Leaver

1. Der Begriff Care Leaver

Care Leaver sind junge Menschen, die einen Teil ihres Lebens in den Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung, wie z. B. stationäre Einrichtungen oder Pflegefamilien, verbracht haben und sich nach dem Verlassen des stationären Aufenthaltes im Übergang in ein eigenständiges Leben befinden. Die Bezeichnung stammt aus dem Englischen und bedeutet „jemand, der den Betreuungsstatus verlässt“ (wörtlich: Fürsorge-Verlasser). Der Begriff ist inzwischen auch im internationalen Diskurs gebräuchlich und wird in der Regel ohne Altersangabe verwendet. In Deutschland konzentriert sich unter dem Begriff allerdings in der Regel die Altersgruppe der 18-Jährigen, die durch das Erreichen der Volljährigkeit die Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung (HzE) verlassen (müssen).

Im Gegensatz zu Kindern und Jugendlichen, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen, verfügen viele dieser Jugendlichen und jungen Erwachsenen kaum über stabile private Netzwerke und ausreichende materielle Ressourcen. Von ihnen wird aber deutlich mehr erwartet, als von den Gleichaltrigen. Sie müssen schneller auf eigenen Beinen stehen und können bei Problemen kaum auf Rückhalt und Unterstützung der Familie zurückgreifen. Dennoch wird in der gängigen Hilfepraxis von ihnen erwartet, mit Eintritt der Volljährigkeit selbstständig zu leben.

2. Der für die Care Leaver wichtige § 41 SGB VIII

Um den Übergang in ein eigenständiges Leben zu ermöglichen, sieht das SGB VIII in § 41 Hilfen für junge Volljährige, eine Nachbetreuung für junge Erwachsene vor:

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2)

(3) *Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfen bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.*

Während die Hilfen zur Erziehung mit einem individuellen Rechtsanspruch versehen sind, trifft dies auf die 18- bis 21-jährigen Jugendlichen nicht mehr zu. Grundlage der Hilfe ist infolge dessen nicht der Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII ff., sondern ein eigener „Regelrechtsanspruch“ des jungen Menschen gemäß § 41 SGB VIII. Trotz der „Soll-Vorschrift“ weisen Wiesner/Schmid-Obkirchner in ihrem Kommentar darauf hin, dass nur im Ausnahmefall, für den das Jugendamt die Beweislast trägt, eine Hilfestellung abgelehnt werden darf.

3. Der Abbruch der Hilfen zur Erziehung mit Beginn der Volljährigkeit aus dem Blickwinkel der Statistik

Die Ausgabe der kommentierten Daten der Kinder- und Jugendhilfe (KomDat) vom November 2017

(http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Komdat/2017_Heft2_3_KomDat.pdf)

widmet der Praxis der Jugendämter bezüglich der Inanspruchnahme der Leistungen des § 41 SGB VIII einen großen Raum. Die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung der Kinder- und Jugendhilfestatistikstelle der Dortmunder Universität lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Allein das bloße Alter und die Schwelle der Volljährigkeit führen häufig zu einer Beendigung der Hilfe. Damit hat nicht der Entwicklungsstand des Jugendlichen maßgeblichen Einfluss auf die Beendigung der Hilfe, sondern das Erreichen der Volljährigkeit.
2. Die vorgelegten Analysen können keinen Hinweis auf eine fachliche Erklärung dieser Unterschiede liefern, etwa auf unterschiedliche Problemlagen und Bedarfe.
3. Hilfen werden überproportional häufig kurz vor dem 18. Geburtstag beendet und junge Volljährige erhalten im Schnitt deutlich seltener Hilfe als Minderjährige.
4. Die Hilfen für junge Volljährige werden im Vergleich zu den Hilfen für Jugendliche je nach Jugendamtsbezirk sehr unterschiedlich in Anspruch genommen. So beschreibt eine Studie aus dem Jahr 2008 von Nüssgen (2008, S. 273) „gravierende regionale Disparitäten bezüglich der Gewährungspraxis für Hilfen für junge Volljährige“.

Auffällig ist die mit Vollendung des 18. Lebensjahres verbundene deutliche Zäsur. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit sinkt die Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen ab: Von 799 auf 332 pro 10.000 bei den 18- bis unter 21-Jährigen sowie auf 33 bei den 21-Jährigen und Älteren.

Zwar kann davon ausgegangen werden, dass bei jungen Volljährigen mit steigender Selbstständigkeit auch der Hilfebedarf zurückgeht, jedoch werfen die Plötzlichkeit und das Ausmaß des Rückgangs Fragen auf, da sich der Hilfe- und Unterstützungsbedarf

junger Menschen weder (bildungs-)biografisch noch entwicklungspsychologisch von einem Tag auf den anderen verändert.

Dieser Tatbestand wird auch dadurch untermauert, dass Jugendliche heute wesentlich länger bei ihren Eltern leben. Im Durchschnitt ziehen deutsche Frauen mit 24 Jahren und Männer mit 25 Jahren aus ihren Elternhäusern aus. Dies weist darauf hin, dass die volljährigen Jugendlichen die Unterstützungsleistungen des Elternhauses durchaus zu schätzen wissen und sich von daher dieser Ressource bedienen. Für Jugendliche, die diese familiäre Ressource nie oder kaum gekannt haben, entfällt diese wichtige Erfahrung.

Care Leaver, die mit 18 Jahren eine Hilfe verlassen, sind somit doppelt benachteiligt. In ihrer Kindheit und Jugend stand ihnen oftmals die Unterstützung ihrer Eltern nicht oder nur begrenzt zur Verfügung. Ab Beginn ihrer Volljährigkeit sind sie weitestgehend auf sich alleine gestellt.

4. Der geplante neue § 41 SGB VIII

Die angestrebte Reform des SGB VIII in der letzten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages sah vor, den § 41 SGB VIII neu zu fassen. Diese Fassung führt ausdrücklich eine sogenannte „Coming-back-Option“ ein. Damit wäre sichergestellt, dass Jugendliche bei misslingenden Verläufen in die Selbstständigkeit jederzeit das System der erzieherischen Hilfen wieder in Anspruch nehmen können.

Der vorgesehene Wortlaut des neu gefassten § 41 SGB VIII lautete:

§ 41 – Leistungen zur Verselbstständigung für junge Volljährige

(1) Junge Volljährige haben einen Anspruch auf Fortsetzung geeigneter und notwendiger Leistungen nach diesem Abschnitt, wenn und solange eine/einer eigenverantwortlichen und möglichst selbstständigen und selbstbestimmten Lebensführung entsprechende Persönlichkeitsentwicklung nicht gewährleistet ist und das Ziel der Verselbstständigung nach Maßgabe des Hilfeplans erreichbar ist. Eine Beendigung der Leistung schließt den Anspruch auf deren Fortsetzung nicht aus. In begründeten Einzelfällen sollen jungen Volljährigen geeignete und notwendige Leistungen nach diesem Abschnitt erstmalig gewährt werden, wenn sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 27 Abs. 3 gilt entsprechend

(2) Junge Volljährige sollen auch nach Beendigung der Leistung bei der Verselbstständigung beraten und unterstützt werden.

Wäre die SGB VIII-Reform umgesetzt worden, hätte sich durch die Neufassung des § 41 SGB VIII die Lage der Care Leaver deutlich verbessert. Es bleibt abzuwarten, wie sich dieser Prozess in Zukunft gestaltet.

5. Die Forderung der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V. (IGFH) in Bezug auf die Care Leaver

Die Debatte um die Care Leaver verweist auf den Umstand, dass die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen mit all ihren Herausforderungen nicht adäquat unterstützt. Als Konsequenz daraus haben die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V. und das Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim Forderungen für die Rechte der Care Leaver formuliert:

a. Die Rechte der Care Leaver müssen durchgesetzt werden!

Der Anspruch auf Hilfen für junge Volljährige nach dem SGB VIII wird in der Praxis sehr restriktiv gehandhabt. Das gefährdet die Nachhaltigkeit des Erfolges der geleisteten Hilfen.

- Wir fordern, das Recht auf die Inanspruchnahme von Erziehungshilfen über die Volljährigkeit hinaus ernst zu nehmen.
- Die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Hilfe über das 18. Lebensjahr hinaus (§ 41 SGB VIII) muss im Interesse der jungen Menschen ausgelegt werden und darf nicht Spielball fiskalischer Interessen sein.
- Um der restriktiven Auslegung des § 41 SGB VIII entgegenzuwirken, müssen bundesweit Ombudstellen eingerichtet und gefördert werden, die Care Leaver dabei unterstützen, ihr Recht auf Hilfe durchzusetzen.

b. Care Leaver für Care Leaver! Selbstorganisation stärken

Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass junge Menschen aus erzieherischen Hilfen ihre Interessen und Rechte besser vertreten und wahrnehmen können, wenn sie als Gruppe aktiv werden.

- Die Vernetzung und Selbstorganisation der Care Leaver muss gefördert werden, z. B. durch logistische Unterstützung.
- Die Interessen der Care Leaver müssen durch Lobbyarbeit für diese Gruppe unterstützt werden.
- Die Lobbyarbeit der Care Leaver muss politisch gefördert werden. Es müssen Strukturen auf allen Ebenen geschaffen werden, in denen sie sich selbst vertreten können.

c. Zuständig bleiben! Dienstleistungsinfrastruktur für Care Leaver schaffen

Care Leaver müssen ihre Ansprüche gegenwärtig bei verschiedenen Stellen geltend machen. Lange Überleitungsprozesse und eine Tendenz der Sozialleistungsträger, sich im Zweifelsfall für unzuständig zu erklären, führen zu Lücken in der Finanzierung

ihres Lebensunterhalts. Diese Verwaltungspraxis verschärft existentielle Risiken, wie z. B. Ausbildungsabbrüche oder Wohnungslosigkeit.

- Über eine bindende Vorleistungsregelung ist sicherzustellen, dass immer der zuerst kontaktierte Träger Hilfe leisten muss.
- Die Leistungen der Träger müssen koordiniert werden, sowohl bezogen auf den Einzelfall wie auch auf übergeordneter Ebene. Die Jugendhilfeplanung hat hier die Verantwortung der kommunalen Bedarfsklärung sowie der Gestaltung einer lokalen Infrastruktur.
- Auf der Ebene der kommunalen Infrastruktur ist ein niedrighschwelliges allgemeines Beratungsangebot für junge Menschen zwischen 16 und 25 Jahren bereitzuhalten.

d. Bildungschancen sichern!

Care Leaver unterliegen einer besonderen Bildungsbenachteiligung. Den Erziehungshilfen wird bisher kein expliziter Bildungsauftrag zugesprochen.

- Die Bildungsorientierung der jungen Menschen muss stärker gefördert werden. Care Leaver sollten immer bei der Erlangung des höchstmöglichen Abschlusses unterstützt werden.
- Berufliche Ausbildungsmöglichkeiten für Care Leaver, z. B. in Verbindung mit Wohnangeboten, sind zu stärken.
- Care Leaver erlangen oft erst später im jungen Erwachsenenalter einen Abschluss. Die Kinder- und Jugendhilfe muss Care Leaver unterstützen, auch im zweiten oder dritten Anlauf als junge Volljährige Bildungsabschlüsse zu erreichen.

e. Die Jugendhilfe muss die veränderte Jugendphase anerkennen!

Die Jugendhilfe muss den gesamten Prozess des Übergangs in das (Erwerbs-)Leben in den Blick nehmen und begleiten.

- Fast alle junge Menschen erleben heute vielfältige Unterstützungsformen bis weit in das dritte Lebensjahrzehnt. Care Leaver haben ein Recht auf eine vergleichbare Unterstützung.
- Hilfen können nicht mit 18 Jahren abschließend beendet werden, sondern die Jugendhilfe ist weiter zentraler Ansprechpartner für junge Volljährige.
- Care Leaver müssen sich eingeladen fühlen, sich auch nach Beendigung der Hilfe jederzeit wieder an die Jugendhilfe wenden zu können.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Ergänzungsvorlage-Nr. 14/2453/1

öffentlich

Datum: 29.05.2018
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Frau Henkel

Beirat für Inklusion und Menschenrechte	11.06.2018	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	12.06.2018	Kenntnis
Schulausschuss	22.06.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	26.06.2018	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	28.06.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls aus Perspektive des LVR

Kenntnisnahme:

Die Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls werden gemäß Vorlage Nr. 14/2453 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Im April 2015 hat eine Gruppe für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen **Deutschland geprüft**.

Darauf soll Deutschland noch mehr achten:

- **Kinder und Jugendliche mit Behinderungen**

haben die gleichen Rechte wie Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen.



- **Kinder und Jugendliche mit Behinderungen**

dürfen nicht schlechter behandelt werden als erwachsene Menschen mit Behinderungen.



Diese Frage ist also immer wichtig:

Welche **besondere Aufmerksamkeit brauchen**

Mädchen und Jungen beim LVR, damit es ihnen gut geht?

Man kann auch sagen:

Wie schützt der LVR **das Wohl der Kinder?**

Für diese Frage will der LVR jetzt viele **Informationen** sammeln, aufschreiben und besprechen.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

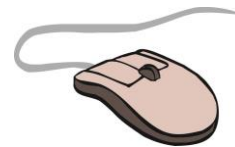
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Dieser Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Die Empfehlungen des UN-Fachausschusses zur UN-Behindertenrechtskonvention aus der Staatenprüfung Deutschlands im Jahr 2015, die sich auf das **Handlungsfeld Bildung und Erziehung** sowie den **Grundsatz des Kindeswohls** beziehen, werden zusammenfassend dargestellt.

Sie berühren zentral die Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“: **„Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“**.

Die systematische **Unterscheidung der Ebenen „Sorgerechte und -pflichten von Eltern“ und „Rechte ihrer Kinder“** ist von zentraler Bedeutung für den wirksamen Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen.

Vor diesem Hintergrund wird in der Staatenprüfung u.a. betont, dass Kinder und Jugendliche **umfassend an den eigenen Angelegenheiten**, die ihr Leben und seine Rahmenbedingungen betreffen, **zu beteiligen sind (Partizipation)**.

Der menschenrechtliche Grundsatz des Kindeswohls bedeutet in der Umsetzung der BRK, dass **junge Menschen mit Behinderungen primär als Heranwachsende zu betrachten** sind, die gleichberechtigt mit Gleichaltrigen ohne Behinderungen aufwachsen, aber **besondere Schutz- und Förderbedarfe** haben.

Der LVR ist in vielfältigen **Rollen im Handlungsfeld Erziehung und Bildung** bzw. für Kinder und Jugendliche aktiv: im Landesjugendamt, in Schulen, in der Jugendhilfe Rheinland, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und mittelbar als (familienfreundlicher) Arbeitgeber.

Um die Aufmerksamkeit für das Thema Kindeswohl bei der Umsetzung der BRK zu erhöhen und aufrecht zu erhalten und eine **Informationsgrundlage für weitere Diskussionen und Planungen** im Sinne des LVR-Aktionsplans zur BRK zu finden, schlägt die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte vor, dezernatsübergreifend (unter Berücksichtigung der Regelungen der neuen EU-Datenschutzverordnung) das Konzept für ein neues **Datenblatt „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“** zu entwickeln.

Die **politische Beratung und Bewertung** weiterer Aspekte der Staatenprüfung und der Entwicklungsperspektiven des LVR **obliegt ggf. den zuständigen Fachausschüssen**.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2453/1:

Follow-up Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls aus der Perspektive des LVR

Die Vorlage Nr. 14/2453 wurde in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte am 26.04.2018 ausführlich beraten. Es wurde darum gebeten, dass die Vorlage vor dem Hintergrund der **im „Querschnittsausschuss“ unter menschenrechtlichen Aspekten geführten Diskussion** zuständigkeithalber auch im Schulausschuss, im Sozialausschuss, im Landesjugendhilfeausschuss sowie im Gesundheitsausschuss **mit inhaltlichen Hinweisen und Ergänzungen der Verwaltung** beraten wird.

Für den **Schulausschuss** könnten sich etwa diese Themen und Fragestellungen ergeben:

- Als Schulträger steht der LVR in der kommunalen Familie zu seinen rechtlichen Pflichten und sorgt sowohl für eine barrierefreie und qualitätsorientierte Ausstattung seiner Schulen als auch für die Förderung der schulischen Inklusion. Angesichts der hohen Anzahl von Quereinstiegen in die LVR-Förderschulen (mehr als 40 % aller Neuaufnahmen) stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten der LVR hat, um die weitere Umsetzung der schulischen Inklusion zu befördern?
- Der LVR hat sich schulpolitisch schon vor vielen Jahren für die **Öffnung der Förderschulen** für Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf ausgesprochen. Der Koalitionsvertrag der Landesregierung sieht diese Öffnung nunmehr vor. Inwieweit kann die Forderung des LVR politisch flankiert werden?
- Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) betont **das Recht der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen auf Bildung** einschließlich der beruflichen Bildung. Das Inklusionsbarometer der Aktion Mensch führt aus, dass die Förderschule häufig eine „Einbahnstraße in Richtung Arbeitslosigkeit“ sei und „keine Sackgasse für Bildungschancen“ darstellen dürfe (Seite 45, vgl. Vorlage Nr. 14/2448/1). Wie kann die **Begleitung und Beratung von Familien** gestaltet werden, um die besten Fördermöglichkeiten für die Kinder im Sinne einer ihren individuellen Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden **erfolgreichen Bildung** bzw. schulischen und sozialen Entwicklung (Art. 24 BRK Abs. 2 d und e) zu erreichen?
- Ergeben sich aus den neuen **Leistungen zur Teilhabe an Bildung** (BTHG) Herausforderungen und Perspektiven für die LVR-Förderschulen?

Für den **Sozialausschuss** könnten sich etwa diese Themen und Fragestellungen ergeben:

- Auch Kinder mit Beeinträchtigungen sind primär als Heranwachsende mit besonderen, individuellen Bedürfnissen zu betrachten. Wie gestaltet der LVR als künftiger **Träger der Eingliederungshilfe** die Leistungen für Jugendliche mit Behinderungen insbesondere beim **Übergang in das Erwachsenenalter**?

- Wie kann das **Recht auf Lebenslanges Lernen** für Menschen mit Behinderungen auch im Lichte der neuen **Leistungen zur Teilhabe an Bildung** (BTHG) nach der Schulzeit gesichert werden (z.B. in Werkstätten)?
- Welche **Angemessenen Vorkehrungen** trifft der LVR als Träger des Sozialen Entschädigungsrechts für **minderjährige Opfer von Gewalttaten** (Opferentschädigung, Schnittstelle zur Psychosozialen Prozessbegleitung)?

Für den **Landesjugendhilfeausschuss** könnten sich etwa diese Themen und Fragestellungen ergeben:

- Wie werden in der Jugendhilfe im Rheinland **Kinder als Träger von Rechten** wahrgenommen und gefördert und wie wird die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Sinne des Artikels 23 **UN-Kinderrechtskonvention** tatsächlich gesichert? (siehe Schnittstelle LVR-Aktionsplan BRK und das Plakat der Nürnberger Kinderkommission)
- Auch Kinder mit Beeinträchtigungen sind **primär als Heranwachsende** mit besonderen, individuellen Bedürfnissen zu betrachten. Wie gestaltet der LVR als künftiger **Träger der Eingliederungshilfe** die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen einschließlich der **Beratung** der Familien unter dem **Gesichtspunkt des Kindeswohls**?
- Wie kann die **Partizipation von Kindern und Jugendlichen** (mit Behinderungen) in persönlichen und öffentlichen Angelegenheiten gestärkt werden (insbesondere für jüngere Kinder unter 14 Jahren)?
- Sind die bestehenden **Beschwerdeverfahren zugänglich** für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen?
- Menschen mit Behinderungen haben grundsätzlich das gleiche **Recht zur Adoption**? Gibt es Überlegungen und/oder Erfahrungen im Sinne der positiven Auswirkungen des **Peer-Ansatzes** mit der Adoption von Kindern mit Behinderungen durch Erwachsene mit Behinderungen?

Für den **Gesundheitsausschuss** könnten sich etwa diese Themen und Fragestellungen ergeben:

- Sind die Vorkehrungen für **minderjährige Patientinnen und Patienten**, die **Intersexualität** im Einzelfall „leben“, angemessen und ausreichend oder Bedarf es grundsätzlicher konzeptioneller Überlegungen? Wie ist der therapeutische Umgang mit nicht gelebter (verdrängter, versteckter) Intersexualität?

Begründung der Vorlage Nr. 14/2453:

Follow-up Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls aus der Perspektive des LVR

Gemäß Vorlage Nr. 14/567 („Abschließende Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands“) informierte die Verwaltung über den Abschluss des völkerrechtlichen Prüfungsverfahrens der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK). Es ist beabsichtigt, schrittweise zu allen Empfehlungen der sog. Abschließenden Bemerkungen innerhalb des LVR zu prüfen, inwiefern sich Handlungsbedarf für den LVR ergibt und mit welchen Lösungsansätzen diesem Handlungsbedarf begegnet werden könnte.

Diese „Follow-up-Vorlage“ Nr. 14/2453 bündelt die **Empfehlungen des UN-Fachausschusses**, die sich auf das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls beziehen und ganz wesentlich die Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ („Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“). Die Empfehlungen des Ausschusses selbst und allgemeine Darstellungen der Verwaltung zu verschiedenen Aspekten werden in der Anlage 1 zur Kenntnis gebracht.

Der menschenrechtliche **Grundsatz des Kindeswohls** bedeutet in der Umsetzung der BRK, dass junge Menschen mit Behinderungen primär als Heranwachsende zu betrachten sind, die gleichberechtigt mit Gleichaltrigen ohne Behinderungen aufwachsen, aber besondere Schutz- und Förderbedarfe haben.

Der LVR ist in vielfältigen Rollen im **Handlungsfeld Erziehung und Bildung** bzw. für **Kinder und Jugendliche** aktiv: im Landesjugendamt, in Schulen, in der Jugendhilfe Rheinland, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und mittelbar als (familienfreundlicher) Arbeitgeber (zu den dezernatsübergreifenden Handlungsfeldern vgl. auch Vorlage Nr. 13/3087).

Folgende Aspekte und Entwicklungsperspektiven für den LVR werden dargestellt. Die **weitere politische Beratung und Bewertung** obliegt den zuständigen Fachausschüssen.

Gliederung:

1. Mehrfache Diskriminierung (Lebensalter/Behinderung)	7
2. Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen	7
3. Zugänglichkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	9
4. Schutz der Rechte intersexueller Kinder	10
5. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und Migrationshintergrund oder Fluchtgeschichte	11
6. Adoption von Kindern mit Behinderungen	12

1. Mehrfache Diskriminierung (Lebensalter/Behinderung)

Um die Aufmerksamkeit für das Thema Kindeswohl bei der Umsetzung der BRK zu erhöhen und aufrecht zu erhalten und eine **Informationsgrundlage für weitere Diskussionen und Planungen** im Sinne des LVR-Aktionsplans zur BRK zu finden, schlägt die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte vor, das Konzept für ein **Datenblatt „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“** zu entwickeln, in dem ausgewählte **Kennzahlen aus dem Zuständigkeitsbereich des LVR** zur Darstellung kommen.

Für ein solches Datenblatt wären grundsätzlich **zwei Perspektiven** zu betrachten:

1. Heranwachsende mit Behinderungen in der Gesamtgruppe der Kinder und Jugendlichen im Sinne von menschenrechtlicher Gleichstellung mit Gleichaltrigen ohne Behinderungen und
2. Kinder und Jugendliche in der Gesamtgruppe der Menschen mit Behinderungen im Sinne von angemessenen Vorkehrungen für diese Altersgruppe, wenn kein besonderes altersgerechtes Programm (Angebot, Konzept...) besteht.

Die Stabsstelle wird hierfür mit Unterstützung der Fachdezernate zunächst bereits vorhandene Datenquellen identifizieren und auswerten. Analog des Vorgehens mit dem neuen **Datenblatt „Geschlechtergerechtigkeit und Behinderung“** (vgl. Vorlage Nr. 14/2502) könnten vielleicht schon aus ersten Kennzahlen **„spannende Fragen“** formuliert werden.

Die weitere Umsetzung des **Bundesteilhabegesetzes (BTHG)** im LVR mit den aus dem Landesausführungsgesetz zu erwartenden (erweiterten) **Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen** ist ebenfalls für das geplante Datenblatt zu betrachten.

Die Regelungen der neuen **EU-Datenschutzverordnung** werden bei dem Datenblatt berücksichtigt.

2. Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

2.1 LVR-Schulen

An den Förderschulen des LVR finden für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen selbstverständlich die allgemeinen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsprozesse von Schülerinnen und Schülern statt: Laut § 74 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat die **Schülervertretung (SV)** im Rahmen des Auftrags der Schule insbesondere die Aufgabe, die Interessen der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu vertreten und die fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Die inhaltliche Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte der Schülervertretung ist im Erlass über die

Mitwirkung der Schülervertretung in der Schule nach dem Schulmitwirkungsgesetz (SV-Erlass) geregelt¹.

Die konkrete Ausgestaltung der Mitwirkung obliegt den LVR-Schulen vor Ort im Rahmen der sog. **inneren Schulangelegenheiten**. Häufig wird der aktiven Mitwirkung und Mitgestaltung der Schülerinnen und Schüler im Leitbild oder Schulprogramm eine besondere Bedeutung eingeräumt.

Die zentrale Schulverwaltung des LVR (Fachbereich Schulen) in Köln sucht darüber hinaus den regelmäßigen Austausch mit den gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertretern aus den LVR-Förderschulen. Im Fachbereich Schulen wird zudem erwogen, für **welche konkret anstehenden Themen oder Ziele** die Schüler- bzw. Schülerinnenvertretungen gewinnbringend für beide Seiten miteinbezogen werden kann bzw. könnte.

Ein konkretes Beispiel für „gelebte Partizipation“: Die jeweilige Schülersprecherin oder der Schülersprecher wird aktiv an den **Schulbesuchen durch den LVR-Schulausschuss** vor Ort beteiligt.

2.2 LVR-Landesjugendamt

Im Kontext der Förderung, Betreuung und Versorgung von **Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die in einer Einrichtung leben**, wird die Aufsicht und Beratung dieser Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII besonders intensiv wahrgenommen, da diese Kinder und Jugendlichen oft nicht in der Lage sind, sich gegen missbräuchliches Verhalten zu wehren. Somit ist hier die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen gegeben (z. B. durch speziell ausgebildetes Personal, Kinderschutzkonzepte, Transparenz der Arbeit durch Ombudschaft oder Beiräte, erhöhte Aufsichtstätigkeit etc.).

2.3 Eingliederungshilfe

Im Zuge der **Umsetzung des BTHG** in Nordrhein-Westfalen plant der LVR (auf der Grundlage des aktuellen Kabinettentwurfes des Ausführungsgesetzes des Landes) ein neues Beratungsangebot für Eltern mit Kindern mit (drohenden) Beeinträchtigungen, das wohnortnah eine Anlaufstelle zur Information über Unterstützungsmöglichkeiten im Allgemeinen und zur Beantragung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach dem neuen SGB IX im Besonderen einschließlich eines personenzentrierten Fallmanagements bietet (vgl. auch die Ausführungen zur „Integrierten Beratung“ gemäß Vorlage Nr. 14/2242). In diesem Kontext ist die Partizipation in persönlichen Angelegenheiten neu zu gestalten.

2.4 Beschwerdestellen

Auf Initiative des Landesjugendamtes Rheinland wurde eine landesweite Beschwerdestelle in Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund NRW installiert. Zu diesem Zweck ist der **Verein Ombudschaft NRW** gegründet worden, der mit Mitteln des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) finanziert wird.

¹ Quelle: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf>

Darüber hinaus verfügt die **LVR-Jugendhilfe Rheinland** über eine eigene Beschwerdestelle mit drei unabhängigen Ombudpersonen, die den Kindern und Eltern in ihren persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung stehen.

Unter dem Gesichtspunkt der Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten ist schließlich auf das Projekt „gehört werden!“ als landesweite **Vertretung der Kinder und Jugendlichen in stationären Einrichtungen** (nach dem Muster der hessischen und bayerischen „Landesheimräte“) in NRW hinzuweisen, das mit Mitteln des MKFFI und der beiden Landschaftsverbände dauerhaft finanziert wird. Diese Entwicklung geht ebenfalls auf eine Initiative des Landesjugendamtes Rheinland zurück.

Die Zugänglichkeit und Inanspruchnahme des **zentralen Beschwerdemanagements des LVR** (auch) im Hinblick auf junge Menschen ist im Übrigen Aufgabe der Geschäftsstelle im Organisationsbereich der LVR-Direktorin.

3. Zugänglichkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

3.1 Bildungssystem

In der „Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 (2016) zum Recht auf inklusive Bildung“² wird explizit beschrieben, dass die volle Verwirklichung von Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention nicht mit der „Unterhaltung von zwei Bildungssystemen vereinbar [ist]: einem allgemeinen Bildungssystem und einem Sonderbildungssystem/auf Segregation beruhenden Bildungssystem“². Im Bildungssystem des Landes **Nordrhein-Westfalen** hat sich mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz vom 5. November 2013 die Zugänglichkeit zum allgemeinen Bildungssystem für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen durch einen aufwachsenden Rechtsanspruch bzw. die **Festlegung der allgemeinen Schule als Regelförderort** für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen deutlich verbessert. Allerdings steht dieses Recht immer noch unter einem Ressourcenvorbehalt (§ 20 Absatz 4 Schulgesetz NRW).

Kurz nach Inkrafttreten der BRK in Deutschland und bereits vor der o.g. Schulrechtsänderung in NRW hat sich der LVR entschlossen, Kindern und Jugendlichen im Einzelfall mit einer angemessenen Vorkehrung den Weg in die allgemeine Schule zu ebnen: Die **LVR-Inklusionspauschale** wurde bereits im Jahr 2009 modellhaft eingeführt. In den nächsten Jahren sind die Themen Öffnung der Förderschulen, Kooperationen, sozialräumliche Vernetzung (vgl. Vorlage Nr. 14/1529) und **Beratung im schulischen Kontext** für den LVR zentrale Aufgabenfelder. Entsprechende politische Aufträge wurden im Haushaltsbegleitbeschluss zum Doppelhaushalt (CDU und SPD, Antrag 14/140) explizit formuliert und aktuell bearbeitet.

Im zukünftigen **Beratungsangebot des LVR** sollen Fachkräfte unterschiedlicher Professionen den häufig sehr differenzierten Fragestellungen rund um die Förderung von Kindern mit Unterstützungsbedarfen gerecht werden. Es soll sich nach Auffassung des LVR-Dezernates Schulen und Integration um ein Beratungsangebot handeln, das als „**Lotse**“

² http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/CRPD_Allgemeine_Bemerkung_Nr4_zum_Recht_auf_inklusive_Bildung.pdf

fungiert, um Ratsuchende mit Fragestellungen aus dem Bereich der Inklusion mit den passenden Informationen oder weiterführenden Beratungsangeboten zu versorgen.

Im **vorschulischen Bereich des Bildungssystems** kann von einer weitreichenden Zugänglichkeit gesprochen werden. Mehr als 90% der Kinder mit Behinderungen werden in den Tageseinrichtungen durch die entsprechenden Förderungen der Landschaftsverbände gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut. Im Kindergartenjahr 2016/17 wurden immerhin noch **178 heilpädagogische Gruppen** ausschliesslich mit Kindern mit Behinderungen belegt.

3.2 Justizsystem

Hinsichtlich angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen im Justizsystem kann auf die seit dem 1. Januar 2017 neu im Strafverfahrensrecht verankerte sog. **Psychosozialen Prozessbegleitung** verwiesen werden. Durch sie wird „besonders belasteten Opfern bestimmter schwerer Straftaten“ ein Opferunterstützungsdienst mit dem Ziel emotionaler und psychologischer Unterstützung in Strafverfahren zur Seite gestellt.

Zum Kreis der besonders schutzbedürftigen Opfer und deren Angehörigen, sofern sie ihrerseits besonders schutzbedürftig sind und einer besonderen Unterstützung bedürfen, zählen unter anderem **Kinder und Jugendliche, Personen mit Behinderungen oder psychischen Beeinträchtigungen**. Die Beiordnung durch das Gericht kommt also zum Beispiel insbesondere in Betracht für minderjährige Opfer oder Zeugen schwerer Sexual- oder Gewaltstraftaten.

Erste Erfahrungen oder Fallzahlen dazu an der **Schnittstelle zu den Aufgaben des Opferentschädigungsrechts** (Fachbereich Soziales Entschädigungsrecht) liegen im LVR noch nicht vor, auch wenn die Leistung ausdrücklich die Vermittlung von Bewältigungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen z.B. in Form von weitergehenden Hilfeleistungen medizinischer oder psychologischer Art und die Vermittlung in das bestehende Hilfesystem umfasst.

4. Schutz der Rechte intersexueller Kinder

4.1 Jugendhilfe

Im Rahmen des **Kinder- und Jugendförderplans NRW** wurden von 2014 bis 2016 in der Förderposition 1.1.2 „Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ 16 Projekte für lesbische, schwule, bisexuelle, transgender, transsexuelle und intersexuelle Kinder/Jugendliche gefördert. In der Evaluation der Projekte ist deutlich geworden, dass diese Zielgruppen besondere Bedarfe im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit haben. Zum einen müssen **geschützte, diskriminierungsfreie Räume** bereitgestellt werden, zum anderen bedarf es einer weiteren Qualifizierung der Fachkräfte. Als Besonderheit zeigt sich auch die Notwendigkeit, die **Eltern als Adressaten** mit einzubeziehen.

4.2 Psychiatrie

In den **Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (KJPPP)** des LVR-Klinikverbundes werden vereinzelt Jugendliche behandelt, die als intersexuell oder mit dem weitergefassten Begriff „Transgender“ erfasst werden können. Dazu werden keine speziellen Konzepte vorgehalten. Bei der kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung von Jugendlichen, bei denen gelebte Intersexualität ein Thema ist, werden die damit verbundenen spezifischen Aspekte im Sinne des personenzentrierten Ansatzes berücksichtigt. Alltägliche Regelungen werden individuell vereinbart, z.B. bei der Zimmerwahl (falls kein Einzelzimmer zur Verfügung steht), bei der Nutzung von Bädern (bei gemeinschaftlicher Nutzung) oder der Auswahl geeigneter Gruppenangebote.

Nur ein Teil der Patientinnen und Patienten strebt körperliche Veränderungen an. Das Erleben von Geschlechtsdysphorie stellt (gemäß DSM-5) die notwendige Bedingung für die **Indikation körperverändernder Maßnahmen** dar. In der kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung wird in der Regel nicht gezielt auf geschlechtsanpassende Operationen hingearbeitet, nicht zuletzt aufgrund von Instabilität der Geschlechtsdysphorie im Verlauf von Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter bei vielen Betroffenen. In Fällen, wo sich eine solche Frage stellt, **wird auf spezialisierte Institutionen** verwiesen, die die Indikation von körperverändernden Maßnahmen sehr sorgfältig klären kann.

5. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und Migrationshintergrund oder Fluchtgeschichte

5.1 Landesjugendamt

In der **Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger NRW** (LVR-Dezernat Jugend) wird auf die behinderungsbedingten Bedarfe aller ankommenden Kinder und Jugendlichen Rücksicht genommen. Die kommunalen Jugendämter geben die ihnen bekannten Förderbedarfe an die Landesstelle weiter, die ihrerseits nach einem geeigneten Jugendamt sucht und stets eine Einzelfallentscheidung trifft. Die pädagogischen Fachkräfte der Landesstelle stehen im engen Austausch mit den Jugendämtern, so dass nur dann eine Verteilung des Minderjährigen stattfindet, wenn keine Beeinträchtigungen dem entgegenstehen und eine geeignete Unterbringung am Ankunftsort gewährleistet ist. Zudem besteht die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche von der Verteilung gänzlich auszuschließen, wenn ein entsprechender Bedarf besteht.

5.2 LVR-Schulen

Mit regional unterschiedlichen Häufigkeiten werden an den **LVR-Förderschulen** auch Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, deren Eltern neu zugewandert sind, beschult. Die Gestaltung der Rahmenbedingungen für die individuelle Förderung dieser Kinder und Jugendlichen stellt eine besondere Herausforderung dar und liegt als innere Schulangelegenheit außerhalb der direkten Einflussmöglichkeit des LVR als Schulträger.

Ein besonderes Phänomen zeigt beispielhaft einen spannenden Aspekt von Vielfalt und soll zu einer ganzheitlichen Betrachtung anregen: In **LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation** berichten Fachkräfte von der Beobachtung,

dass Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte häufig durch den lautsprachbegleitenden Einsatz von Gebärden innerhalb kürzerer Zeit „ankommen“ und eher in autonome Kommunikation und damit selbstbestimmten sozialen Kontakt mit ihren Mitschülerinnen und Mitschülern finden. Die Barriere „verbale Muttersprache“ besteht zwischen den so geförderten Kindern und Jugendlichen mit Hörschädigungen nicht bzw. nur deutlich reduzierter als bei Kindern ohne gebärdenunterstütztes Sprachlernen.

5.3 LVR-Klinikverbund

Eines der Leitziele des LVR-Klinikverbundes ist die Förderung der Kultursensibilität in seinen neun Kliniken. Der erste LVR-Psychiatriereport (2016) widmet sich ausführlich dem **Schwerpunktthema „Migration und Integration“** und berichtet u.a. über die Traumabehandlung von besonders schutzbedürftigen, schwer traumatisierten Flüchtlingen und ein kunsttherapeutisches Angebot für Kinder aus Flüchtlingsfamilien.

6. Adoption von Kindern mit Behinderungen

Die Vorbereitung und auch die nachgehende Begleitung von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern ist bei der Aufnahme von Kindern mit besonderen Eigenschaften oder Bedürfnissen intensiver in den Blick zu nehmen. Adoptiveltern muss im Vorfeld klar sein, was auf sie zukommt, wenn sie ein Kind mit Beeinträchtigungen oder Behinderung aus dem In- oder Ausland aufnehmen. Im Entscheidungsprozess benötigen sie **fachkundige Beratung** durch Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen, die über besondere Kenntnisse in diesem Bereich verfügen.

Im Rahmen von regelmäßigen **Informationsveranstaltungen**, die im Jahr 2017 von rund 150 Interessierten besucht wurden, wird über die besonderen Bedarfe solcher Kinder informiert und eine Reflexion zu Haltung und Bewusstsein zur Adoption dieser Kinder gefördert. Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstellen werden in Fortbildungsveranstaltungen für die fachlichen Erfordernisse, die mit der Aufnahme eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen verbunden sind, sensibilisiert.

Es braucht jedoch auch Änderungen von gesetzlichen **Rahmenbedingungen**, um die Adoption von Kindern mit Behinderungen zu fördern. So sollten z.B. Pflegeeltern, die ein Kind mit besonderen Bedürfnissen adoptieren wollen, durch die Adoption nicht ihr Unterstützungssystem verlieren, sondern weiterhin **Zugang zu den Leistungen und Hilfen erhalten**, die sie oder ihr Kind benötigen.

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte wird über weitere Entwicklungen im Themenfeld (insbesondere über die Entwicklung des neuen „Datenblattes“) berichten und steht intern beratend und koordinierend zur Verfügung.

L u b e k

Anlagen

Anlagen zur Vorlage Nr. 14/2453

Anlage 1

Staatenprüfung: Was sagt der UN-Fachausschuss zu BRK hinsichtlich des Handlungsfeldes Bildung und Erziehung und des Grundsatzes des Kindeswohls?

Hier werden die Empfehlungen des Ausschusses selbst und allgemeine Darstellungen der Verwaltung zu verschiedenen Aspekten zur Kenntnis gebracht.

Anlage 2

Plakat der Stadt Nürnberg: Die 10 wichtigsten Kinderrechte im Überblick

Anlage 1

Staatenprüfung: Was sagt der UN-Fachausschuss zu BRK hinsichtlich des Handlungsfeldes Bildung und Erziehung und des Grundsatzes des Kindeswohls?

1. Diskriminierung und Kindeswohl

Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) hebt mit Artikel 7 **das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen** hervor, da sie einem besonderen Risiko der Mehrfachbenachteiligung unterliegen. Auch in Artikel 3 wird in „die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität“ als einer der allgemeinen Grundsätze der BRK formuliert.¹

Um Erkenntnisse über tatsächliche Diskriminierungen zu ermitteln, empfiehlt der UN-Fachausschuss im Rahmen der Staatenprüfung Deutschlands umfassend **Daten** über Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Lebensbereichen zu sammeln. Diese Daten sollen systematisch auch nach **Geschlecht, Alter² und Behinderung** aufgeschlüsselt sein (vgl. Ziffern 57 und 58 der Abschließenden Bemerkungen) – und damit ggf. auch Hinweise auf die mehrfache Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen geben können.

Auch wenn der UN-Fachausschuss in den Abschließenden Bemerkungen bemängelt, dass „Eltern von Kindern mit Behinderungen nicht frei über die Art der Bildung und Dienstleistungen für ihre Kinder entscheiden können“, **ist aus der Jugendhilfe bekannt, dass Eltern tatsächlich nicht in jedem Fall das Kindeswohl vor die eigenen Interessen stellen (können).**

Die systematische Unterscheidung der Ebenen „Sorgerechte und -pflichten von Eltern“ und „Rechte ihrer Kinder“ ist von zentraler Bedeutung für den wirksamen Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen!

2. Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in persönlichen und öffentlichen Angelegenheiten

Im Rahmen der Staatenprüfung zeigt sich der UN-Fachausschuss besorgt darüber, dass „Kinder mit Behinderungen nicht systematisch in **Entscheidungen, die ihr Leben betreffen**, einbezogen werden“ (Partizipation in persönlichen Angelegenheiten, vgl. Vorlage-Nr. 14/1822). Er empfiehlt daher, „Garantien zu verabschieden, um das Recht

¹ Die UN-Kinderrechtskonvention wiederum greift in Artikel 23 die Perspektive der Kinder mit Behinderungen explizit auf (siehe z.B. das Plakat der Kinderkommission der Stadt Nürnberg, da als **Anlage 2** beigefügt ist).

² Die Perspektive älter werdender bzw. alter Menschen mit Behinderungen ist in der BRK nicht ausdrücklich zu finden. Allerdings befassen sich die Vereinten Nationen seit einigen Jahren verstärkt mit dieser Fragestellung. Im Ergebnis könnte dieser Prozess auf eine neue „Konvention für die Rechte von älteren Menschen“ hinauslaufen.

von Kindern mit Behinderungen zu schützen, zu allen ihr Leben berührenden Angelegenheiten **angehört zu werden**, unter Bereitstellung behinderungsgerechter und altersgemäßer Assistenz“.

Zudem solle sichergestellt werden, „dass alle **Kinder mit Behinderungen in Rechtsvorschriften, Politikkonzepten und Maßnahmen** nach dem Prinzip der Chancengleichheit und der Inklusion in die Gemeinschaft Berücksichtigung finden“ (vgl. Ziffern 17 und 18 der Abschließenden Bemerkungen; gemäß Vorlage Nr. 14/1822 sprechen wir im LVR hier von der Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten).

Für das LVR-Dezernat Jugend bzw. das Landesjugendamt stellt das **Bundekinderschutzgesetz** eine wesentliche Rechtsgrundlage dar. In ihm sind **Möglichkeiten der Partizipation** fest verankert. Es wird hier kein Unterschied gemacht zwischen Kindern mit und ohne Behinderungen. Es gilt der Grundsatz, dass alle Kinder die gleichen Rechte haben.

Im **Elementarbereich** wird von allen Trägern von Betreuungseinrichtungen erwartet, dass sie im Rahmen ihrer jeweiligen Konzeptionen geeignete Verfahren zur Beteiligung/Partizipation beschreiben, um diese dann auch entsprechend umsetzen zu können. Ebenso wird vorausgesetzt, dass alle Kinder die Möglichkeit erhalten, Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten vorzubringen.

3. Zugänglichkeit insbesondere des Bildungs- und Justizsystems für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (vgl. Ziffern 45 und 46 der Abschließenden Bemerkungen)

3.1 Bildung

Der UN-Fachausschuss zeigt sich besorgt über die Ausgestaltung des Rechtes auf Bildung für Menschen mit Behinderungen in Deutschland (vgl. Artikel 24 BRK). Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

- umgehend eine Strategie, einen Aktionsplan, einen Zeitplan und Ziele zu entwickeln, um in allen Bundesländern den Zugang zu einem qualitativ hochwertigen, inklusiven Bildungssystem herzustellen, einschließlich der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen auf allen Ebenen;
- im Interesse der Inklusion das segregierte Schulwesen zurückzubauen, und empfiehlt, dass Regelschulen mit sofortiger Wirkung Kinder mit Behinderungen aufnehmen, sofern dies deren Willensentscheidung ist;
- sicherzustellen, dass auf allen Bildungsebenen angemessene Vorkehrungen bereitgestellt werden und auf dem Rechtsweg durchsetzbar und einklagbar sind.
- die Schulung aller Lehrkräfte auf dem Gebiet der inklusiven Bildung sowie die erhöhte Zugänglichkeit des schulischen Umfelds, der Materialien und der Lehrpläne und die Bereitstellung von Gebärdensprache in allgemeinen Schulen, einschließlich für Postdoktoranden, sicherzustellen.

Zum **Recht auf Bildung** wurde 2016 nach einem intensiven Konsultationsprozess durch den UN-Fachausschuss in Genf auch eine **sog. Allgemeine Bemerkung Nr. 4** veröffentlicht, die sich an alle Vertragsstaaten gleichermaßen richtet. Hierin bringt der UN-Fachausschuss – auf Basis seiner Erfahrungen mit den bereits durchgeführten Staatenprüfungen – seine völkerrechtliche **Interpretation von Artikel 24 BRK** zum Ausdruck. Diese Allgemeinen Bemerkungen sind nicht rechtsverbindlich, stellen aber eine zentrale völkerrechtliche Referenz für die Staatenprüfungen dar.

Hier stellt der UN-Fachausschuss klar, „dass Staaten, die neben dem regulären Schulsystem ein Sonder- oder Förderschulsystem weiter aufrechterhalten, die Verpflichtung zur Schaffung eines inklusiven Systems nicht erfüllen“. Die **Aufrechterhaltung zweier Schulsysteme** ließe sich menschenrechtlich auch nicht über das Elternwahlrecht rechtfertigen: „Das Recht auf inklusive Bildung ist ein Recht des Kindes, nicht der Eltern. Ein dauerhaftes Vorhalten einer Wahlmöglichkeit durch das staatliche Schulsystem widerspricht der Verpflichtung aus der UN-BRK, wonach eine inklusive Schulstruktur den Bedürfnissen eines jeden Kindes gerecht werden muss. (...) In einem inklusiven Schulsystem bräuchte es gar kein Elternwahlrecht hinsichtlich der Schulform“.³

Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz **NRW garantiert ein Wahlrecht der Eltern** hinsichtlich des Förderortes des behinderten Kindes. Aufgrund des Vorrangs des Gesetzes als rechtsstaatliche Maxime bindet dieses Wahlrecht alle Akteure und impliziert zum jetzigen Zeitpunkt die Aufrechterhaltung erreichbarer Förderschulen.

Denkbar ist, dass im weiteren Verlauf der Transformation in Richtung eines inklusiven Schulsystems der Gesetzgeber zukünftig das Elternwahlrecht einschränken wird.

Der **LVR übernimmt konsequent seine Verantwortung als gesetzlich zuständiger Förderschulträger** für die Förderschwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören und Kommunikation sowie Sprache in der Sekundarstufe I. Dabei sind diese LVR-Schulen an die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen angepasst und daher als gut vorbereitete – im Sinne der BRK „adaptierte“ - Lernorte für Kinder mit Förderbedarf zu betrachten.

Die **LVR-Inklusionspauschale** stellt heute eine Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung **in Ergänzung zur landesrechtlichen Förderung** dar, welche die Finanzierung von Hilfen für den Besuch des Gemeinsamen Lernens unterstützt. Bei der LVR-Inklusionspauschale handelt es sich um eine freiwillige Leistung, mit welcher der LVR Schulträger allgemeiner Schulen unterstützt, wenn diese Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen aufnehmen möchten und im Vorfeld angemessene Vorkehrungen z.B. sächlicher oder baulicher Art nötig sind.

Die Beantragung der LVR-Inklusionspauschale ist häufig mit einer individuellen **Beratung** für eine Schülerin oder einen Schüler auf dem Weg in die allgemeine Schule verbunden und trägt somit auch dazu bei, das **Expertenwissen des LVR als Förderschulträger** dem allgemeinen System zur Verfügung zu stellen.

³ Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention bei Deutschen Institut für Menschenrechte (2017): Inklusive Bildung ist ein Menschenrecht. Warum es die inklusive Schule für alle geben muss. Position.

Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, die in verschiedenen Schulen im Gemeinsamen Lernen unterrichtet werden, fördert der LVR den Austausch und den gemeinsamen Kompetenzerwerb bei ähnlichen Behinderungen bzw. Förderbedarfen. Diese sog. **Peer-Group-Angebote** (vgl. Vorlage Nr. 14/997) bedeuten lebendigen Austausch zwischen dem Förderschulsystem und dem allgemeinen System bzw. Unterstützung für das allgemeine System und die dort beschulten Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf.

Da das **Gelingen des gemeinsamen Lernens** maßgeblich von der Qualität des aufnehmenden allgemeinen Systems abhängt, sollte nach Auffassung des LVR als Schulträgers **parallel zur Beratung von Familien auch die Beratung kommunaler Akteure**, etwa im Hinblick auf die bedarfsgerechte sächliche, räumliche und personelle Ausstattung der allgemeinen Schulen, erfolgen.

3.2 Justiz

Ebenfalls unter dem Aspekt der **Zugänglichkeit** findet das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in den Abschließenden Bemerkungen auch mit Blick auf den Zugang zur Justiz Erwähnung. So sei besonders darauf zu achten, dass **verfahrensbezogene Vorkehrungen** auch in besonderer Weise die Bedarfe von Kinder mit Behinderungen in den Blick nehmen (vgl. Ziffern 27 und 28 der Abschließenden Bemerkungen mit dem **Beispiel Mädchen mit Behinderungen als Opfer von Gewalt in Gerichtsverfahren**).

4. Bereiche besonderer Gefährdung

4.1 Schutz der Rechte intersexueller Kinder

Der UN-Fachausschuss zur BRK verweist auf die Empfehlungen zur Umsetzung der sog. UN-Antifolterkonvention im Rahmen der Staatenprüfung 2011 (CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 20) über die Wahrung der körperlichen Unversehrtheit von intersexuellen Kindern. Diese seien noch nicht ausreichend umgesetzt worden (vgl. Ziffern 37 und 38 der Abschließenden Bemerkungen).

4.2 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen von Eltern mit Migrationshintergrund oder Fluchtgeschichte

Einen Fokus legt der UN-Fachausschuss in der Staatenprüfung auf das (aktuelle) Thema Zuwanderung einschließlich Fluchtgeschichte. Die Bedarfe von Kindern mit Behinderungen aus solchen Familien müssten besondere Beachtung finden (vgl. Ziffern 17 und 18 der Abschließenden Bemerkungen).

4.3 Adoption von Kindern mit Behinderungen

Aus Sicht des UN-Fachausschusses sollten im größeren Umfang Möglichkeiten eröffnet werden, Kinder mit Behinderungen zu adoptieren (vgl. Ziffern 43 und 44 der Abschließenden Bemerkungen).

In diesem Zusammenhang wird übrigens auch auf die mangelnde Unterstützung von **Eltern mit Behinderungen** hingewiesen, unabhängig davon, ob bei diesen Eltern Kinder mit oder ohne Behinderungen aufwachsen: Es werden Maßnahmen angeraten, „um ausdrücklich gesetzlich zu verankern, dass Kinder nicht auf Grund einer elterlichen Behinderung von ihren Eltern getrennt werden dürfen.“ (vgl. Ziffern 43 und 44 der Abschließenden Bemerkungen sowie Vorlage-Nr. 14/1181 sowie den „1. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 22.11.2017).

Die 10 wichtigsten Kinderrechte im Überblick



- 1 Du hast ein Recht darauf, ohne Benachteiligung aufwachsen zu können.** (Artikel 2 und 30)
- 2 Du hast das Recht, gesund leben zu können.** (Artikel 24, 27, 33)
- 3 Du hast das Recht, lernen zu können und eine Ausbildung machen zu können, welche deinen Fähigkeiten und Wünschen entspricht.** (Artikel 28)
- 4 Du hast das Recht, sicher und behütet aufzuwachsen. Jedes Kind hat ein Recht auf Liebe und ein Recht auf elterliche Fürsorge.** (Artikel 5, 9, 18, 20)
- 5 Du hast das Recht, dass Dein Privatleben respektiert wird und Du wertschätzend und respektvoll behandelt wirst.** (Artikel 16)
- 6 Du hast eine Meinung und Du darfst diese jederzeit äußern. Auch hast du einen Anspruch auf Information und das Recht, bei Fragen, die Dich betreffen, mitzubestimmen und mitzuwirken.** (Artikel 12, 13, 15, 17, 42)
- 7 Du hast das Recht auf Schutz vor Krieg und auf der Flucht.** (Artikel 10, 22, 38)
- 8 Du hast das Recht, vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung geschützt zu werden.** (Artikel 11, 19, 32, 34, 35, 36, 37, 39, 40)
- 9 Du hast ein Recht auf Freizeit und Erholung.** (Artikel 31)
- 10 Als behindertes Kind hast Du das Recht, aktiv am Leben teilnehmen zu können. Du hast das Recht die Förderung und Fürsorge zu bekommen, welche am besten zu Dir passt.** (Artikel 23)

Die jeweiligen Artikel können in der UN-Kinderrechtskonvention nachgelesen werden.

Vorlage-Nr. 14/2746

öffentlich

Datum: 08.06.2018
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Herr Eichmüller

Gesundheitsausschuss	12.06.2018	Kenntnis
Schulausschuss	22.06.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	26.06.2018	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	28.06.2018	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.07.2018	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	05.07.2018	Kenntnis
Landschaftsausschuss	09.07.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung

Beschlussvorschlag:

Dem Aufbau einer integrierten Beratungsstruktur durch die beiden zentralen Projekte "Sozialräumliche Erprobung" (A) und "Portal Integrierte Beratung" (B) wird gemäß Vorlage Nr. 14/2746 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR hat viele Aufgaben.

Eine besonders wichtige Aufgabe ist:

Menschen mit Behinderungen beraten.



Der LVR will die Menschen mit Behinderungen im Rheinland noch besser beraten.

Darum hat er einen Plan:

Der LVR will **neue Beratungs-Angebote** ausprobieren.

Das besondere an diesen Beratungs-Angeboten ist:

Sie arbeiten mit anderen Beratungen **vom LVR und vor Ort in der Stadt** zusammen.

So soll die Beratung die Menschen noch **besser unterstützen**.

Außerdem sollen bald alle wichtigen Informationen und Anträge für Menschen mit Behinderungen

besonders gut im Internet zu finden sein.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage werden die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der im Landschaftsausschuss am 13.12.2017 grundsätzlich beschlossenen „Leitidee der Integrierten Beratung“ in Form von zwei Projekten dargestellt.

Projekt A: Für die **sozialräumliche Erprobung** wird eine Gesamtfederführung (Projektleitung) im Organisationsbereich der LVR-Direktorin (Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte) mit vier Teilprojekten vorgeschlagen (vgl. Ziffer 3.).

Die Projektleitung stellt sicher, dass **verbindlich definierte, an der Leitidee orientierte Aspekte und Merkmale** (siehe Ziffer 3.1) Beachtung finden. Die Möglichkeiten und Grenzen der „Integrierten Beratung“ müssen konkret in den Teilprojekten der Fachdezernate Soziales (7), Jugend (4), Schulen und Integration (5) sowie Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen (8) ausgelotet werden.

Für die Teilprojekte werden vier **programmatische Schwerpunkte** „BTHG 106+“ (vgl. Teilprojekt 1 im Dez. 7), „Servicestelle Kindeswohl“ (vgl. Teilprojekt 2 im Dez. 4), „Peer-Bildungsberatung“ (vgl. Teilprojekt 3 im Dez. 5) und „Psychiatrie“ (vgl. Teilprojekt 4 im Dez. 8) vorgeschlagen, die laufende Aufgaben und Zuständigkeiten der Fachdezernate aufgreifen und auf diese zum Zwecke der Erprobung der Integrierten Beratung vor Ort aufbauen (siehe Ziffer 3.3).

Sie liefern die **„Bausteine“ für ein zentrales Rahmenkonzept**, das nach Projektabschluss (siehe Zeitplanung Ziffer 3.4.1) auf der Basis der Ergebnisse entwickelt wird.

Projekt B: Für das neue **Internetportal** zur Integrierten Beratung wird ebenfalls eine Projektleitung im Organisationsbereich der LVR-Direktorin (Stabsstelle Koordination der Gesamtsteuerung, Strategisches Controlling) vorgesehen.

In einem über drei Ausbaustufen gestaffelten Projekt wird mit Beginn zum 01.01.2019 die Entwicklung und schrittweise Inbetriebnahme eines Portals zur **Unterstützung der Integrierten Beratung** angestrebt.

Für die **Ausbaustufen** werden unterschiedliche funktionale Ziele vorgeschlagen. In einer agil gestalteten Projektstruktur werden die funktionalen Zielen schrittweise mit den fachlichen Anforderungen zusammengeführt. Diese Verfahrensweise wird über die Laufzeit des Projektes hinaus die **Weiterentwicklung** des Portals und damit die Aktualität sicherstellen.

Über wesentliche Zwischenergebnisse in den jeweiligen Projektverläufen wird regelhaft, mindestens einmal jährlich ein Sachstandsbericht vorgelegt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2746:

Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung

Gliederung

1	Einleitung	4
2	Leitidee der Integrierten Beratung	5
3	Projekt A: Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratungsmodelle	6
3.1	Gemeinsame, an der Leitidee der Integrierten Beratung orientierte Aspekte und Merkmale der Teilprojekte	8
3.1.1	Standards der Integrierten Beratung	8
3.1.2	Basisaufgaben der vier Teilprojekte	9
3.1.3	Weitere übergreifende Aspekte und Merkmale	9
3.2	Rollen und Aufgaben der Fachdezernate.....	9
3.3	Teilprojekte	11
3.3.1	Teilprojekt 1: BTHG 106+ (Leitung Dezernat 7)	11
3.3.2	Teilprojekt 2: Servicestelle Kindeswohl (Leitung: Dezernat 4)	12
3.3.3	Teilprojekt 3: Peer-Bildungsberatung (Leitung: Dezernat 5).....	12
3.3.4	Teilprojekt 4: Psychiatrie (Leitung: Dezernat 8)	13
3.4	Zeit- und Ressourcenplanung	13
3.4.1	Zeitplanung	13
3.4.2	Ressourcenplanung.....	15
4	Projekt B: Entwicklung und Aufbau eines Portals Integrierte Beratung .	16
4.1	Vorgehensweise	16
4.1.1	Ausbaustufe 1: Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2019.....	17
4.1.2	Ausbaustufe 2: Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020.....	17
4.1.3	Ausbaustufe 3: Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021	17
4.2	Zeit- und Ressourcenplanung	18
4.2.1	Zeitplanung für die Erstellung eines Portals Integrierter Beratung.....	18
4.2.2	Ressourcenplanung.....	19
4.3	Interaktion der Portalentwicklung mit der modellhaften Erprobung.....	20
5	Weiteres Verfahren im Projekt A und Projekt B	21

1 Einleitung

Der Landschaftsausschuss ist am 13.12.2017 nach vorheriger Beratung im Beirat für Inklusion und Menschenrechte folgendem Beschlussvorschlag gefolgt (vgl. Vorlage Nr. 14/2242/1):

„1. Die Bestandsaufnahme zu Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderungen, die der LVR selber ausführt oder fördert, wird gemäß Vorlage Nr. 14/2242 zur Kenntnis genommen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, zu den beiden in der Vorlage Nr. 14/2242 vorgeschlagenen Wegen jeweils Umsetzungskonzepte zu entwickeln und diese der politischen Vertretung vorzulegen:

- a) Sozialräumlich neugestaltete Präsenz zur Integrierten Beratung,*
- b) Internetportal zur Unterstützung Integrierter Beratung.“*

Die **Realisierung der Leitidee der Integrierten Beratung** erfolgt auf den beiden beschlossenen „Wegen“ wie nachfolgend dargestellt in Form von **zwei Projekten**:

Ziel- und Aufgabenstellung aus dem Haushaltsbegleitbeschluss im Dezember 2016 ist die **„stärkere Koordination und Vernetzung der Beratungsleistungen“** des LVR (vgl. Antrag 14/140, ab Zeile 125).

Mit dem neuen **Bundesteilhabegesetz (BTHG)** ist eine bedeutsame Veränderung für die neuen Träger der Eingliederungshilfe (SGB IX) angelegt worden. Diese betrifft wesentlich auch **Beratungsaufgaben**. So formuliert die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger im Februar 2018 „erste Hinweise“¹ auf die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen:

*„Das Gesamtplanverfahren ist nach den in § 117 Abs. 1 SGB IX aufgeführten Maßstäben durchzuführen. Zentral ist dabei die Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, **beginnend mit der Beratung (Nr. 1)**.“ (Hervorhebung LVR)*

Die weiter inhaltlich ausgeführten **Kriterien** sind:

- transparent
- trägerübergreifend
- interdisziplinär
- konsensorientiert
- individuell
- lebensweltbezogen
- sozialraumorientiert
- zielorientiert

¹ Vgl. „Orientierungshilfe zur Gesamtplanung §§ 117 ff. SGB IX/§§ 141 ff. SGB XII“

Diese sozialrechtlichen Kriterien beschreiben **bereits ein integriertes Konzept** und passen sehr gut zu der für den LVR formulierten „Leitidee der Integrierten Beratung“.

2 Leitidee der Integrierten Beratung

Mit Blick auf die ratsuchenden Personen ist eine integrierte Beratung dadurch gekennzeichnet, dass das gesamte **Beratungsgeschehen fachlich-inhaltlich auf die ratsuchende Person zugeschnitten** wird und möglichst in einem Beratungszuge mit wenigen Kontaktpersonen erfolgt. Die persönliche Lebenssituation, der individuelle Bedarf, sowie die spezifischen Kommunikations- und Mitwirkungsmöglichkeiten werden **im Sinne des personenzentrierten Ansatzes** konsequent berücksichtigt. Die Beratung nimmt den individuellen **(Gesamt-)Bedarf in den Blick** und vermittelt – nur sofern erforderlich – zielgerichtet zu spezialisierten, anderen Beratungsangeboten weiter.

„Bedarf“ ist hier ausdrücklich **nicht nur im sozialrechtlichen Sinne** zu verstehen.

Es geht idealerweise darum, auch **Informationen zu allen Handlungsfeldern** des LVR und den Aufgaben seiner Kooperationspartner auf kommunaler, Landes- und Bundesebene (vgl. etwa Kultur, Jugendhilfe, Pflege, Wohnungsbau und Arbeitsmarkt) bereit zu stellen bzw. zu vermitteln. Das setzt insbesondere eine **gute Vernetzung** und eine **umfassende Zugänglichkeit des Beratungsangebotes** vor Ort (vgl. Ziffer 2 a. des o.g. Beschlusses) und im Internet (vgl. Ziffer 2 b.) voraus.

Für die Ratsuchenden besteht der Hauptvorteil darin, dass sie **Beratung aus einer Hand** erfahren und somit schneller und effektiver die Information und Unterstützung erhalten können, die sie tatsächlich brauchen. Auf organisatorischer Ebene zeichnet sich eine integrierte Beratung dadurch aus, dass **die internen Beratungsangebote gut miteinander vernetzt** sind, wechselseitig aufeinander verweisen können und ggf. koordiniert sind.

Primär werden durch diese Leitidee die **Fachdezernate im LVR** angesprochen, die ganz wesentlich und explizit mit Leistungen für **Menschen mit Behinderungen** im Allgemeinen und der Beratung derselben im Besonderen befasst sind. Dies sind das Dezernat Schulen und Integration, das Dezernat Soziales und das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen. Mit einer landesgesetzlichen Bestimmung der Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe wird auch das Dezernat Jugend als Leistungsträger (nach dem SGB IX) erstmals direkt angesprochen.²

Das Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB und das Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege sind mittelbar ebenfalls angesprochen, weil sich deren Arbeit grundsätzlich an Menschen mit und ohne Behinderungen richtet.

² Vorbehaltlich der künftigen Zuständigkeitsregelungen im AG BTHG NRW.

3 Projekt A: Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratungsmodelle

Der skizzierten Herausforderung kann nicht allein durch gründliche Planungen „am grünen Tisch“ angemessen begegnet werden und ohne **Zwischenschritt zur Institutionalisierung** einer zielführenden neuen Beratungsstruktur führen. Inhaltliche, organisatorische und technische Grundlagen müssen im Verlauf des Projektes selbst erst noch erarbeitet werden. Klassische Projektstrukturen mit fest definierten „Meilensteinen“ sind daher nicht möglich. Auch muss die Zeitplanung der bereits laufenden Entwicklung Rechnung tragen.

Für die sozialräumliche Erprobung wird daher eine projekthafte Umsetzung unter **Gesamtfederführung (Projektleitung)** der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte im Organisationsbereich der LVR-Direktorin vorgeschlagen. Das Projekt gliedert sich in **vier Teilprojekte**.

Die zentrale Projektleitung stellt sicher, dass verbindlich definierte, an der **Leitidee der Integrierten Beratung orientierte Standards** (siehe Ziffer 3.1) Beachtung finden und koordiniert das Gesamtgeschehen, welches sich fachlich-inhaltlich in den primär zuständigen Fachdezernaten vollzieht.

Die **Möglichkeiten und Grenzen der „Integrierten Beratung“** müssen dort ausgelotet werden, wo „Beratung“ auch im Übrigen ressortiert. Die Bildung eines zentral operierenden Projektteams bei der LVR-Direktorin erscheint also nicht zielführend. Vor diesem Hintergrund soll in vier Teilprojekten der Einstieg in die systematische **Implementation der Leitidee in den gesamten Verband** über die primär angesprochenen Fachdezernate erfolgen.

Für diese Teilprojekte werden **vier programmatische Schwerpunkte**

- **„BTHG 106+“**,
- **„Servicestelle Kindeswohl“**,
- **„Peer-Bildungsberatung“** und
- **„Psychiatrie“**

vorgeschlagen, die den laufenden Aufgaben und Zuständigkeiten der Fachdezernate entsprechen und von diesen Dezernaten selbst weiter ausformuliert werden müssen, um erfolgreich sein zu können (siehe Ziffer 3.2).

Unter Federführung dieser Fachdezernate werden **eigene fachspezifische Frage- oder Aufgabenstellungen** zu formulieren sein, die unter Berücksichtigung der gemeinsamen leitideeorientierten Standards im Projektverlauf aufgearbeitet werden. Sie liefern **„Bausteine“ für ein zentrales Rahmenkonzept**, das nach Projektabschluss entwickelt wird.

Die zusätzlichen **personellen Ressourcen für das Projekt** zur sozialräumlichen Erprobung sollen sukzessive bereitstehen (siehe Ziffer 3.4.2). Neben einer Verstärkung der Projektleitung sind sie ganz wesentlich in den Fachdezernaten zu schaffen. In 2019 wird sich die neue gesetzliche „Beratungskulisse“ des SGB IX (BTHG) im Rheinland abzeichnen und in konkreter **Vorbereitung zum Stichtag 01.01.2020** sein. Daran ist unbedingt auch zeitlich anzuknüpfen, um das Projekt nicht vorzeitig als einen „freischwebenden Spielball“ auszugestalten.

Die **Auswahl von Standorten zur modellhaften Erprobung** ist optional und kann erst nach hinreichender Klärung der fachlich-inhaltlichen und organisatorischen Fragen **in den Teilprojekten** erfolgen.

Das Teilprojekt „BTHG 106+“ etwa setzt unmittelbar an die flächendeckende Einführung der gesetzlichen Beratung an. Hier ist die „Modellregion“ das gesamte Verbandsgebiet. Es wird insofern auf die Zeitplanung (siehe Ziffer 3.4.1) verwiesen. Vereinzelt eintreffende Interessensbekundungen aus den Mitgliedskörperschaften werden entsprechend beantwortet.

Das Projekt wird ausdrücklich (auch) als ein **Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** im Sinne des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ verstanden. Es berührt insbesondere die Zielrichtungen 2 (Personenzentrierung) und Zielrichtung 4 (Inklusiver Sozialraum).

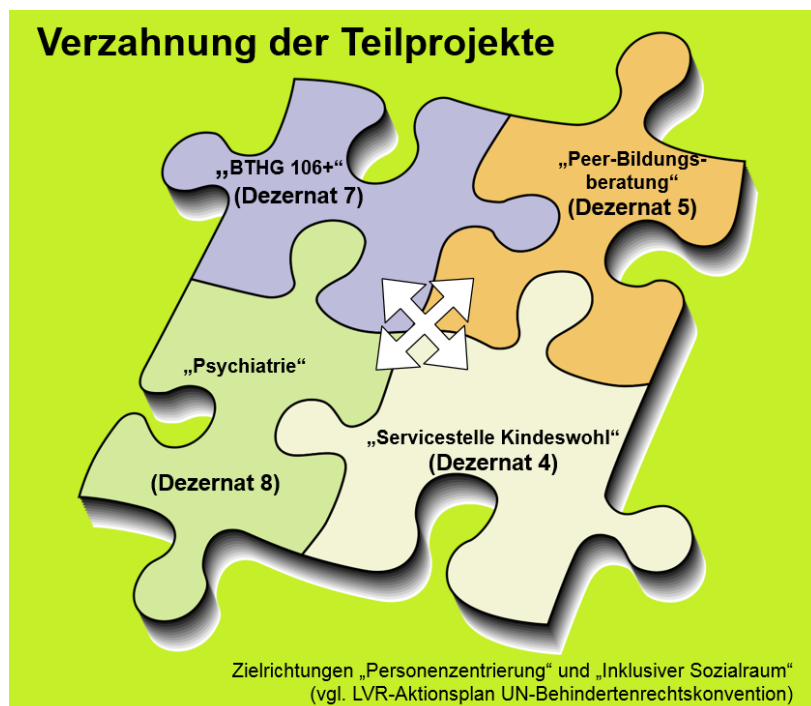


Abbildung 1 Verzahnung der Teilprojekte

Eine **externe formative Evaluation** begleitet alle Aktivitäten und wertet sie für ein **künftiges Rahmenkonzept** zur Integrierten Beratung aus.

3.1 Gemeinsame, an der Leitidee der Integrierten Beratung orientierte Aspekte und Merkmale der Teilprojekte

In den vier Teilprojekten zur Erprobung der Integrierten Beratung sind die folgenden, noch nicht abschließend formulierten Aspekte und Merkmale **verbindlich zu prüfen und zu bearbeiten**.

Insbesondere die sog. **Standards (siehe Ziffer 3.1.1)** werden inhaltlicher **Ausgangspunkt der projektbegleitenden Evaluation** sein.

Prioritäten und Intensitäten können sich aus der Feinzeichnung durch die Fachdezernate ergeben. Das tatsächliche Gelingen wird unter der **Berücksichtigung der sozialräumlichen Verhältnisse** von der jeweils möglichen Vernetzung und Kooperation vor Ort abhängen.

Eine entsprechende **Verständigung mit den Mitgliedskörperschaften** der Modellstandorte wird rechtzeitig gesucht.

3.1.1 Standards der Integrierten Beratung

- Regionales Beratungsangebot des LVR vor Ort
- Barrierefrei zugängliche Beratung (bei Bedarf auch aufsuchend)
- Zielgruppengerechte Beratung „auf Augenhöhe“
- Zusammenarbeit und Partizipation (mit) der örtlichen Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen sowie Beratungsangeboten nach dem Ansatz des Peer Counseling
- Sozialräumliche Vernetzung der Beratung durch Kooperation mit den regionalen Beratungsangeboten wie z.B. KoKoBe, EUTB, SPZ, regionale Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) NRW, Beratungsangebote des örtlichen Trägers
- Erprobung eines analogen und digitalen „Verwaltungsservices“ für Ratsuchende unter Berücksichtigung und Sicherstellung datenschutzrechtlicher Prämissen (z.B. Terminvergabe, Niederschriften persönlicher Erklärungen, Zugang zum Zentralen Beschwerdemanagement, Ausdruck von mitgeführten persönlichen Dateien LVR-Verfahren betreffend)
- Bereitstellung eines umfassenderen Informationsangebotes zu Aufgaben und Leistungen des LVR für Menschen im Rheinland insgesamt und vor Ort („von den Mitgliedern der politischen Vertretung aus der Mitgliedskörperschaft über Kulturangebote im ganzen Rheinland bis zu LVR-Stellenausschreibungen“), analog (Broschüren, Flyer, Vitrinen...) und digital (persönliche Nutzung des neuen Webportals)

3.1.2 Basisaufgaben der vier Teilprojekte

- Entwicklung geeigneter Arbeitsstrukturen vor Ort, kontinuierlicher Austausch der Teilprojekte untereinander sowie die Kooperation im Gesamtprojekt.
- Vollständige und differenzierte Darstellung der sozialräumlichen „LVR-Präsenz“ (Wie-Eigenbetriebe, Dienststellen, Veranstaltungen) vor Ort/in der Region (nicht nur „Beratung“)
- Bestandsaufnahme bestehender sozialräumlicher Vernetzungen und Kooperationen zwischen den LVR-geförderten Strukturen (KoKoBe, SPZ, IFD) und beispielweise Beratungs- und kommunalen Angeboten.
- Auswertung der LVR-Beratungsprofile (vgl. „Bestandsaufnahme“ gemäß Vorlage Nr. 14/2224/1) auf weitere „Integrationspotentiale“ (z.B. regelmäßige Sprechstunden anderer Organisationseinheiten des LVR)

3.1.3 Weitere übergreifende Aspekte und Merkmale

- Relevante Fragestellungen, die sich aus der Umsetzung der BRK bzw. des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ ergeben (vgl. „Follow-up Staatenprüfung“) werden in den Teilprojekten bei Bedarf diskutiert. Sie tragen nach Möglichkeit zu Lösungsansätzen bei (Themenbeispiele: Gewaltschutz, unabhängige Beschwerdestellen, Elternschaft).
- Möglichkeiten der Kommunikation der neuen LVR-Kampagne „Inklusion erleben“ werden erprobt. Darüber hinaus soll etwa der Vertrieb von LVR-Publikationen, die Weitergabe von Veranstaltungshinweisen bis hin zum Verkauf der LVR-Museumskarte versucht werden („LVR-Shop“).

3.2 Rollen und Aufgaben der Fachdezernate

Schon für die geforderte interne Zusammenarbeit im LVR sind konkrete Arbeits- und Lernprozesse nötig, die mit den **Kompetenzen und Ressourcen der Dezernate** sinnvoll und systematisch zu verknüpfen sind. Die fachliche Verantwortung der vier Teilprojekte liegt daher unter **Berücksichtigung der verbindlich definierten Aspekte und Merkmale** (siehe „leitideeorientierte Standards“ usw. in Ziffer 3.1) in den primär angesprochenen Fachdezernaten.

Unter Federführung dieser Fachdezernate werden jeweils für einen eigenen relevanten Aspekt von Beratung **besondere fachspezifische Frage- oder Aufgabenstellungen** formuliert, die im Projektverlauf modellhaft aufgearbeitet werden.

Hierbei sind verschiedene **Ausgangssituationen der Dezernate** zu berücksichtigen, die sich wie folgt beschreiben lassen:

Dezernate Soziales und Jugend

Ab dem 01.01.2020 obliegt es dem **Eingliederungshelfeträger**, die in § 106 SGB IX beschriebene „Beratung und Unterstützung“ den Leistungssuchenden gegenüber sicherzustellen. Vorbehaltlich der Zuständigkeitsregelungen durch das AG-BTHG NRW werden die Dezernate 7 und 4 diese Aufgabe zukünftig im Rheinland übertragen bekommen. Um „Beratung und Unterstützung“ im Sinne des Gesetzgebers umzusetzen, planen die Dezernate 7 und 4 in Kooperation ein Rahmenkonzept zu entwickeln, das die bereits vorhandenen, durch den LVR-geförderten Beratungsangebote (insbesondere die KoKoBe) einbezieht.

Eine Zusammenarbeit und Vernetzung bei der Aufgabenerfüllung mit weiteren Beratungsstrukturen, wie z.B. die SPZ, die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX (EUTB), den Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) sowie ggf. den Beratungsstellen des örtlichen Trägers, wird dabei angestrebt.

Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund der gesetzlichen Aufgabe, die nach § 106 SGB IX vorsieht, dass der Eingliederungshelfeträger bei der Erfüllung von „Beratung und Unterstützung“ auch als Lotse im System agiert. In sozialrechtlicher Hinsicht verfolgt das BTHG insofern, wie bereits einleitend dargestellt, einen integrierten Ansatz.

Dezernate Schulen und Integration sowie Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Mit den eigenen aktuellen Themen „Schulische Inklusion“ und „Übergang Schule - Beruf“ (Dezernat 5) und „Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrischen Zentren“ (Dezernat 8) gibt es relevante Schnittmengen zum Thema Beratung. Ihr Arbeitsauftrag wird darin liegen, unter Berücksichtigung der gemeinsamen leitideeorientierten Merkmale und Aspekte der Integrierten Beratung (siehe Ziffer 3.1) konkrete Lösungsansätze für diese Fragestellungen vor Ort zu finden.

Das **Dezernat Schulen und Integration** erarbeitet aktuell gemäß Haushaltsbegleitbeschluss aus Dezember 2016 ein Beratungskonzept zur Unterstützung der schulischen Inklusion (vgl. Antrag 14/140, ab Zeile 352). Hiermit sollen Fachkräfte unterschiedlicher Professionen den häufig sehr differenzierten Fragestellungen rund um die Förderung von Kindern mit Unterstützungsbedarfen gerecht werden. Es wird sich um ein Beratungsangebot handeln, das als „Lotse“ fungiert, um Ratsuchende mit Fragestellungen aus dem Bereich der Inklusion mit den passenden Informationen oder weiterführenden Beratungsangeboten zu versorgen sowie sie ggf. im Findungsprozess zeitlich begrenzt zu begleiten. Da das Gelingen der Beschulung maßgeblich von der Qualität des aufnehmenden Systems abhängt, wird die Beratung kommunaler Akteure, etwa im Hinblick auf die bedarfsgerechte sächliche, räumliche und personelle Ausstattung der allgemeinen Schulen, gleichschrittig zur Beratung der betroffenen Personen erfolgen. Bereits vorhandene Beratungsangebote (KoKoBe, SPZ, IFD u.a.) werden berücksichtigt und Transparenz in die vorhandene Beratungsstruktur gebracht.

Das **Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen** erwartet aus den tiefgreifenden Veränderungen durch das BTHG (einschließlich der Umsetzung der

Beratung nach § 106 SGB IX und der Unabhängigen ergänzenden Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX sowie die Etablierung von Peer-Counseling als Regelangebot) und durch die Entwicklungen im Bereich der Krankenhausversorgung, insbesondere die Ermöglichung von sog. Stationsäquivalenter Behandlung (StäB), Auswirkungen auf die Arbeit der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ), möglicherweise auch die der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM). Gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrie Rheinland (AGpR) wurde daher in diesem Jahr ein Projekt aufgelegt, das die derzeitige Arbeit beleuchtet und u.a. Vorschläge zur Modifikation der SPZ-Förderrichtlinien und der Qualitätsstandards erarbeiten soll.

3.3 Teilprojekte

Die **sozialräumliche Erprobung** in den nachfolgend skizzierten Teilprojekten soll die nötigen **Erfahrungen und Erkenntnisse für ein „LVR-Rahmenkonzept Integrierte Beratung“** liefern, das erst zum Projektabschluss erarbeitet werden kann (siehe Ziffer 3.4.1). Die Teilprojekte werden insofern ergebnisoffen angegangen und sind befristet („Labor-Charakter“).

In welchen Formen und Strukturen Integrierte Beratung nach dezernatsübergreifenden Standards und Merkmalen dauerhaft im gesamten Rheinland zu implementieren ist, bleibt den Ergebnissen dieses Projektes vorbehalten. Eine **vorzeitige Institutionalisierung von Strukturen soll aus der Perspektive des Gesamtprojektes vermieden werden.**

Die der Leitung der Dezernate 7 und 4 zugedachten Teilprojekte müssen die besondere Priorität und Anforderung, die die aktuelle **Umsetzung des BTHG** darstellt, aufgreifen. Die gesetzlich geforderte Einführung der neuen Beratungsstrukturen nach § 106 SGB IX muss sozusagen **aus dem Stand flächendeckend** erfolgen. Von daher wird aus heutiger Sicht vorgeschlagen, in diesen Teilprojekten auf besondere „Modellstandorte“ zu verzichten. Sollte im Weiteren (auch) hier die Bestimmung besonderer Modellstandorte favorisiert werden, kann darauf im Projektverlauf flexibel reagiert werden.

3.3.1 Teilprojekt 1: BTHG 106+ (Leitung Dezernat 7)

Die Sicherstellung der neuen gesetzlichen Beratungspflichten wird auch noch und insbesondere **ab 2020 erhebliche Anstrengungen und Aufmerksamkeit** des Trägers der Eingliederungshilfe verlangen. Die inhaltlichen und organisatorischen Klärungen und Vorbereitungen sind gemeinsam mit Dezernat 4 in vollem Gange.

Vor diesem Hintergrund steht das „+“ in der Bezeichnung dieses Teilprojektes als **Platzhalter für die Ambition**, einen eigenen **substanziellen Beitrag** zum Gesamtprojekt A zu leisten, der – Stand heute – noch nicht näher spezifiziert werden kann oder sollte, um den aktuell zu konkretisierenden gesetzlichen Erfordernissen nicht vorzugreifen.

Dieser inhaltliche Vorbehalt gilt entsprechend auch für das Dezernat 4 in der (möglichen) neuen Rolle als Träger der Eingliederungshilfe.

3.3.2 Teilprojekt 2: Servicestelle Kindeswohl (Leitung: Dezernat 4)

Der **überörtliche Träger der Jugendhilfe** berät sehr umfassend örtliche Träger zur Erfüllung ihrer Aufgaben (vgl. § 85 SGB VIII). Die Zielgruppen dieser Beratung sind stets Institutionen: örtliche Jugendämter und freie Träger. Die **Kinder und Jugendlichen im Rheinland bzw. deren Personensorgeberechtigten** sind immer nur mittelbar Adressat oder Nutznießer dieser LVR-Beratung. Gleichwohl wenden sich immer wieder Eltern direkt mit speziellen Fragestellungen an das LVR-Landesjugendamt und suchen Rat und Unterstützung. Dabei geht es oft um **komplexe Fragestellungen über den engeren Jugendhilfebezug** hinaus. Häufig werden **auch Beschwerden** über Jugendämter und Träger vor Ort an das LVR-Landesjugendamt Rheinland herangetragen.

Das **individuelle Anliegen der Ratsuchenden** ist kundenfreundlich aufzugreifen und in geeigneter Weise zu bearbeiten, ohne eine „Aufsichtsfunktion“ gegenüber Dritten zu suggerieren, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt. Solche Eingaben **bedürfen einer sensiblen, häufig zeitintensiven, Begleitung und Moderation** und sind weder durch die institutionelle Fachberatung des Landesjugendamtes (s.o.) noch durch Instrumente des internen Beschwerdemanagements im LVR angemessen zu behandeln.

Vor diesem Hintergrund soll der Beitrag dieses Teilprojektes die **Entwicklung und Erprobung einer „Servicestelle Kindeswohl“** sein, die durch die qualifizierte **Begleitung und Unterstützung der sozialräumlichen Beratung** des LVR im Kontext der anderen drei Teilprojekte einerseits und eine neu einzurichtende **zentrale Service-Telefonnummer** beim LVR-Landesjugendamt qualifizierte Beratung für Kinder und Jugendlichen im Rheinland bzw. deren Personensorgeberechtigten sicherstellt.

Die Beratungsaufgaben des Dezernates 4 als **Träger der Eingliederungshilfe**, die sich aus der Umsetzung des AG BTHG NRW ergeben (können), bleiben davon **unberührt** (vgl. auch Teilprojekt 1).

3.3.3 Teilprojekt 3: Peer-Bildungsberatung (Leitung: Dezernat 5)

Das Teilprojekt wird unter Berücksichtigung des unter Ziffer 3.2.2 beschriebenen politischen Auftrages aus dem Haushaltsbegleitbeschluss einen weiteren wichtigen **Baustein zur Unterstützung der schulischen Inklusion** im Rheinland entwickeln und erproben. Mit Hilfe einer **sozialraumorientierten Netzwerkstruktur**, welche im Rahmen des o.g. dezernatseigenen Beratungskonzeptes aufgebaut wird, kann die Peer-Bildungsberatung direkt in dieses Angebot eingegliedert werden.

Die Peer-Bildungsberatung nimmt den personenzentrierten Ansatz in den Blickpunkt und **berät „auf Augenhöhe“**. Ziel des Teilprojektes ist die **Förderung der bestmöglichen schulischen und sozialen Entwicklung** von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf.

Beispielhafte Inhalte der Beratung können die Schnittstellen **Übergang Frühförderung-Kita-Schule** oder **Übergang Schule-Beruf** sein sowie alle Fragen rund um die

schulische Inklusion. Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Teilprojektes ist die Förderung der sozialraumorientierten **Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen.**

3.3.4 Teilprojekt 4: Psychiatrie (Leitung: Dezernat 8)

Modelle der **sektorenübergreifenden Versorgung**, wie sie beispielsweise in einem Bonner Modell (Projekt „Dynamlive“) praktiziert werden, bieten bereits heute gute Möglichkeiten, Sektorengrenzen zu überwinden und auf unterschiedlichste Bedarfe von Patientinnen und Patienten zu reagieren. Auch bestehende Versorgungsformen wie das Beratungshaus der Kette e.V. in Untereschbach zeigen auf, wie Hilfen für psychisch erkrankte Menschen am **Übergang zwischen ambulanten psychiatrischen Hilfen und Sozialraum** erbracht werden können.

Der weitergehende und flächendeckende Ausbau und eine damit einhergehende Bündelung und Verdichtung solcher Modelle im Rheinland bietet die Chance, die vorgenannten Lücken im Übergang zwischen den Sektoren zu verkleinern. Vorgehensweisen zur **integrierten Beratung und Versorgung** werden dabei bestenfalls nicht leistungsanbieterunabhängig, sondern im gemeinsamen Austausch (z.B. im Rahmen von Leistungserbringerverbänden) entwickelt.

Die Koordination entsprechender Aktivitäten und eine darauf basierende **Weiterentwicklung von Beratungsangeboten** in spezifischen Regionen kann daher als wesentliche Chance eines Modellprojektes begriffen werden. Hier sollte sowohl die Expertise des LVR-Klinikverbundes als auch die der gemeindepsychiatrischen Akteure (insbes. SPZ, SPKoM, GPZ), des Peer-Counseling und der Einrichtungen der Suchtberatung zusammengeführt werden. Langfristiges Ziel sollte es dabei stets sein, Patientinnen und Patienten längere Zeiträume ohne Krankenhausaufenthalte zu ermöglichen und somit den **Verbleib im eigenen Lebensumfeld** zu sichern.

Das Projekt sollte als Zielgruppe dabei zunächst Menschen in den Blick nehmen, die psychiatrische **Hilfen durch den LVR-Klinikverbund** in Anspruch nehmen. Als besondere Zielgruppe gelten solche Menschen, welche an schweren psychischen Störungen erkrankt sind und deren Hilfebedarfe durch die bestehenden Formen der klinischen und ambulanten Hilfestrukturen bisher nicht abgedeckt werden bzw. bei denen die Übergänge zwischen den Sektoren von Schwierigkeiten geprägt sind.

3.4 Zeit- und Ressourcenplanung

3.4.1 Zeitplanung

PHASE 1:

01.07.2018 – 31.12.2019

Auswertung der bereits laufenden dezernatsspezifischen Aktivitäten zum Thema Beratung (insbesondere Vorlagen für die Fachausschüsse), weitere Feinzeichnung der vier Teilprojekte zur Erprobung der Integrierten Beratung; Vorbereitung der

Stellenausschreibungen für das Projekt und der Vergabe der externen Evaluation;
Zusammenarbeit in ad-hoc Strukturen von Fachdezernaten und Stab LD.

01.01.2019 – 31.12.2019

Konzeption der sozialräumlichen Beratungsangebote der vier Teilprojekte nach einheitlichen Merkmalen und Standards, ggf. Auswahl von Modellstandorten, Beginn der konkreten Vorarbeiten (siehe Ziffer 3.1.2 Basisaufgaben), Besetzung der Projektstellen, Start der externen Evaluation.

PHASE 2:

01.01.2020 – 30.06.2022

Sozialräumliche Erprobung der Integrierten Beratung
(zugleich Start der Beratung nach § 106 SGB IX)

31.12.2020 Vorlage des 1. Zwischenberichts der Evaluation

31.12.2021 Vorlage des 2. Zwischenberichts der Evaluation

30.06.2022 Ende der Modellphase, Abschlussbericht der Evaluation

PHASE 3:

31.12.2022

Vorlage des LVR-Rahmenkonzeptes zur Integrierten Beratung

ab 2023

Rheinlandweite Implementierung im Sinne des Rahmenkonzeptes

3.4.2 Ressourcenplanung

	2019	2020	2021	2022 (bis Juni)
Personalkosten	Projektkoord. 1 VK ZV 55.000 €	Projektkoord. 1 VK ZV 55.000 €	Projektkoord. 1 VK ZV 55.000 €	Projektkoord. 1 VK ZV 27.500 €
	Teilprojektleit. 4 VK ZV 55.000 €	Teilprojektleit. 4 VK ZV 55.000 €	Teilprojektleit. 4 VK ZV 55.000 €	Teilprojektleit. 4 VK ZV 27.500 €
	Erprobung* 4 VK vor Ort 35.000 €	Erprobung 4 VK vor Ort 70.000 €	Erprobung 4 VK vor Ort 70.000 €	Erprobung 4 VK vor Ort 35.000 €
Sachkosten	Ext. Evaluation 25.000 €*	Ext. Evaluation 50.000 €	Ext. Evaluation 50.000 €	Ext. Evaluation 25.000 €
Gesamt	440,000 €	605.000 €	605.000 €	302.500

* ab 1. Juli 2019 = sechs Monate

4 Projekt B: Entwicklung und Aufbau eines Portals Integrierte Beratung

Mit der Vorlage 14/2242/1 wird parallel zur modellhaften Erprobung die Entwicklung eines Informations-Internetportals als zweite Maßnahme zum Aufbau Integrierter Beratung benannt:

*„Ein Portal „Integrierte Beratung“ gibt zunächst **anwenderfreundlich und barrierefrei** standortunabhängig umfassende Informationen über alle relevanten LVR-Leistungen. Dies soll nicht nur Menschen mit Behinderungen in ihren persönlichen Angelegenheiten zur **Information und Kommunikation mit dem LVR** zur Verfügung stehen. Das Portal selbst vernetzt bzw. integriert die Beratungsexpertise des LVR im Sinne einer internen Arbeitsplattform. Und selbstverständlich soll es (perspektivisch) der Kooperation mit öffentlichen und freien Partnern dienen.“*

Ziel dieses Portals ist es, in einer organisationsübergreifenden und homogenen Benutzeroberfläche bedarfsgerechte Informationen und interaktive Elemente zu Leistungen, Verwaltungsverfahren oder Diensten bereitzustellen. Dabei werden natürlich bereits vorhandene und für die zukünftige Portalphilosophie geeignete Web-Lösungen und auch geeignete einzelne Elemente eingebunden. Dazu zählen u.a. Anwendungen wie Wege zum LVR, vorhandene Erklär-Videos oder interaktive Formulare.

Das Portal wird auf Grund seiner spezifischen Zielsetzung parallel zu bereits bestehenden Internetangeboten des LVR entwickelt, insbesondere auch parallel zu www.lvr.de.

4.1 Vorgehensweise

Die Integrierte Beratung mittels Web-Portal mit den in der Vorlage 14/2242/1 beschriebenen Funktionen zu unterstützen, lässt sich nach differenzierter fachlicher Bewertung als sehr komplexes und anspruchsvolles Vorhaben beschreiben. Bei der Gegenüberstellung der hier angestrebten multifunktionalen Möglichkeiten für das Portal Integrierte Beratung zu Webvorhaben des LVR in den letzten Jahren wird deutlich, dass ein schlankes und sehr flexibles Verfahren erforderlich ist. Eine entsprechend moderne, im LVR bisher vereinzelt angewandte Methode trägt die Bezeichnung *Agile Softwareentwicklung* und beinhaltet u.a. folgende Grundprinzipien:

- Im Fokus stehen bei diesem Vorgehen die Nutzerinnen und Nutzer, die Funktionsfähigkeit des Portals steht im Vordergrund
- Neue Erkenntnisse und sich ändernde Bedarfe sollen auch noch spät im Projektverlauf einbezogen werden können (Verbindung zum Erkenntnisgewinn aus der modellhaften Erprobung)
- Fehlentwicklungen können relativ früh im Projektverlauf sichtbar gemacht und korrigiert werden
- Die Arbeit in sich selbstorganisierenden und multifunktionalen Teams

Zum Zweck der Planung wird als Projektergebnis ein funktionales Gesamt-Zielbild definiert. Dieses ist im Projektverlauf mit den fachspezifischen Inhalten zu verknüpfen. Dafür ist auch die Beteiligung verschiedener zukünftiger Nutzerinnen und Nutzer unverzichtbar.

Nach Beendigung der bereits begonnenen und bis Ende des Jahres 2018 dauernden Anlaufphase schließt sich eine **Projektlaufzeit von insgesamt drei Jahren an**. Für den Projektzeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 sind folgende Funktionsziele geplant, die in drei Ausbaustufen gegliedert sind:

4.1.1 Ausbaustufe 1: Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2019

Geplante Funktionsziele sind:

- Internetportal steht mit Basisfunktionen zur Verfügung
- Bedarfsgerechte Benennung von fachlichen Ansprechpersonen
 - Strukturunabhängig, auf Basis einer intelligenten Suchfunktion
- Geodatenbasierte Informationen zu Beratungsangeboten und Leistungen des LVR
 - Standardisierte Bereitstellung von Basisdaten
- Erste Online-Terminvereinbarungsfunktionen für ausgewählte Leistungen des LVR
- Interaktive und technisch gleichartige Formulare zur Antragstellung
- Überleitung bereits vorhandenen Informationen und Materialien
- Einrichtung von technischen Möglichkeiten und Verfahren zur Datenpflege
- Einbindung vorhandener Fachanwendungen

4.1.2 Ausbaustufe 2: Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020

Geplante Funktionsziele sind:

- Online-Dialoge zur Beratung bei der Auswahl und Bearbeitung von Anträgen
- Einrichtung von personalisierten Nutzerbereichen zur individuellen Ablage von eigenen Daten und Informationen des LVR
- Ausbau der Unterstützung bei der Antragstellung (verschiedene Aspekte der Barrierefreiheit)
- Weitere, noch zu definierende Funktionsziele abgeleitet aus dem noch zu entwickelnden Gesamtzielbild bzw. aus Anforderungen aus der modellhaften Erprobung
- Einbindung vorhandener Fachanwendungen

4.1.3 Ausbaustufe 3: Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021

Geplante Funktionsziele sind:

- Einbindung von Videotutorials³ mit Basisinformationen zu spezifischen Themenfeldern
- Ausbau des personalisierten Nutzungsbereichs als digitales NutzerInnenkonto u.a. auch denkbar für die Ablage von Bescheiden des LVR
- Hinzunahme von Angeboten Dritter zur Verbreiterung der Informationsinhalte
- Weitere, noch zu definierende Funktionsziele abgeleitet aus dem noch zu entwickelnden Gesamtzielbild bzw. aus Anforderungen aus der modellhaften Erprobung
- Einbindung vorhandener Fachanwendungen

³ Die Erstellung von Videotutorials ist nicht Gegenstand des Projektes.

Funktionsziele können aus unterschiedlichen Gründen zwischen den Ausbaustufen verschoben werden. Ebenso kann es sinnvoll sein, verschiedene Funktionen zusammenzufassen.

Nach Projektende ist in Anlehnung an die Projektarbeit die Weiterentwicklung des Portals sicherzustellen. Sich ändernde Anforderungen oder inhaltlich notwendig gewordene Anpassungen müssen über einen systematischen Entwicklungsprozess in das Portal aufgenommen werden.

4.2 Zeit- und Ressourcenplanung

4.2.1 Zeitplanung für die Erstellung eines Portals Integrierter Beratung

In einer Zeit-Aufgabenübersicht beschreibt sich dieses Vorgehen wie folgt:

Tabelle 1 Zeit-Aufgabenplanung Portalentwicklung

	Zeit	TP Portal IB
Anlaufphase	1. Q 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Auftragsklärung • Portfolio der Beratungsleistungen und dahinterliegender Anwendungen erstellen • Ergänzung weiterer, bisher nicht berücksichtigter Leistungen
	2. Q 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Grobkonzeptes • Konkretisierung der funktionalen Anforderungen der ersten und zweiten Ausbaustufe • Abstimmung über geeignete Leistungen aus Sicht der Dezernate • Identifikation bereit vorhandener und zu berücksichtigender Inhalte
	3. Q 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschreibung und Auswahl eines externen Dienstleistungsunternehmens zur Erstellung Feinkonzept und technischer Realisierung
	4. Q 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Auswahl eines externen Dienstleistungsunternehmens
Projektzeitraum	1.-4. Q 2019	<ul style="list-style-type: none"> • 01.01.2019 Projektstart • Projekteinrichtung • Frontend und Content • Einstieg in das Feinkonzept und die technische Realisierung (Sprint) • Konkretisierung der funktionalen Anforderungen einer ersten Portal- Ausbaustufe (Use-Cases Stufe 2)
	1.-4. Q 2020	<ul style="list-style-type: none"> • 01.01.2020: Portal mit 1. Ausbaustufe geht online • Fortsetzung des Feinkonzepts und der technischen Realisierung (Sprint)

	Zeit	TP Portal IB
Anlaufphase	1. Q 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Auftragsklärung • Portfolio der Beratungsleistungen und dahinterliegender Anwendungen erstellen • Ergänzung weiterer, bisher nicht berücksichtigter Leistungen
	2. Q 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Grobkonzeptes • Konkretisierung der funktionalen Anforderungen der ersten und zweiten Ausbaustufe • Abstimmung über geeignete Leistungen aus Sicht der Dezernate • Identifikation bereit vorhandener und zu berücksichtigender Inhalte
	3. Q 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschreibung und Auswahl eines externen Dienstleistungsunternehmens zur Erstellung Feinkonzept und technischer Realisierung
	4. Q 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Auswahl eines externen Dienstleistungsunternehmens
		<ul style="list-style-type: none"> • Konkretisierung der funktionalen Anforderungen einer ersten Portal- Ausbaustufe (Use-Cases Stufe 3)
	1. Q 2021	<ul style="list-style-type: none"> • 01.01.2021: Portal mit 2. Ausbaustufe geht online • Fortsetzung des Feinkonzepts und der technischen Realisierung (Sprint)
	1. Q 2022	<ul style="list-style-type: none"> • 01.01.2022: Portal mit 3. Ausbaustufe geht online • Abschluss der begleitenden Dokumentation • Projekt-Ende

Nach Abschluss der Portalentwicklung geht das Portal mit einer idealerweise zentral organisierten Betreuungsfunktion in den Regelbetrieb über. Mit dem Regelbetrieb verbinden sich sukzessive Funktionserweiterungen und dann im Zeitverlauf anstehende inhaltliche Anpassungen.

4.2.2 Ressourcenplanung

Da die Erstellung des Portals nach seinen Grundzügen ein IT-Vorhaben ist, wird für die Umsetzung im September 2018 ein entsprechender Antrag im IT-Lenkungsausschuss vorgelegt. Damit wird gewährleistet, dass dieses Vorhaben in das Gesamtportfolio aller IT-Projekte aufgenommen und nach den generell gültigen Grundzügen des Projektmanagementstandards behandelt wird.

Folgender zusätzlicher Ressourcenbedarf kann nach jetzigem Planungs- und Wissensstand beschrieben werden:

Tabelle 2 Ressourcenplanung

	Sachkosten	Personalkosten	Gesamt
2018	Ext. Dienstleistung Use-Cases, 30.000 Euro		30.000 Euro
2019	Ext. Dienstleistung Feinkonzept und Technik, 400.000 Euro	Projektmanagement (u.a. Vor- und Nachbereitung der Sprints), 1 VK (60.000 €)	460.000 Euro
2020	Ext. Dienstleistung Feinkonzept und Technik, 400.000 Euro	Projektmanagement (u.a. Vor- und Nachbereitung der Sprints), 1 VK (60.000 €)	460.000 Euro
2021	Ext. Dienstleistung Feinkonzept und Technik, 300.000 Euro	Projektmanagement (u.a. Vor- und Nachbereitung der Sprints), 1 VK (60.000 €)	360.000 Euro
Gesamt			1.310.000 Euro

Die Ressourcenplanung geht für den Bereich der fachlichen Koordination des Gesamtvorhabens als auch für die stufenweise und temporäre Einbindung fachlicher Kapazitäten von vorhandenen Kapazitäten aus.

Die Sachkosten im Jahr 2018 in Höhe von 30.000 Euro sind zur inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung des Projektes erforderlich und sollen aus vorhandenem, aber nicht verausgabtem Budget finanziert werden.

Der Sachkostenbedarf für die Jahre 2019 bis 2021 in Höhe von 1,1 Mio Euro wird Gegenstand der Projektbeantragung im IT-LA.

Für die Projektmanagement-Funktion sollen im Rahmen einer befristet einzurichtenden Zahlungsmöglichkeit 180.000 Euro verteilt auf einen Zeitraum von drei Jahren zur Verfügung gestellt werden.

4.3 Interaktion der Portalentwicklung mit der modellhaften Erprobung

Mit dem Portal sollen auch Akteure und Verfahren in der modellhaften Erprobung unterstützt werden. Die im Abschnitt 2.1 genannten Standardmerkmale, wie z.B. die vollständige und differenzierte Darstellung der sozialräumlichen „LVR-Präsenz“ vor Ort/in der Region oder der analoge/digitale „Verwaltungsservice“ werden unmittelbar durch entsprechende Funktionen im Portal Integrierte Beratung unterstützt.

Daher sind die Inhalte und Ergebnisse der einzelnen Teilprojekte des Projekts A sukzessive auch bei der Entwicklung des Portals - vor allem in die Ausbaustufen 2 und 3 - einzubinden.

5 Weiteres Verfahren im Projekt A und Projekt B

Über wesentliche Zwischenergebnisse in den jeweiligen Projektverläufen wird regelhaft, mindestens einmal jährlich ein Sachstandsbericht vorgelegt.

L u b e k

Vorlage-Nr. 14/2731

öffentlich

Datum: 04.06.2018
Dienststelle: Stabsstelle 70.30
Bearbeitung: Frau Kubny, Herr Gietl

Sozialausschuss	26.06.2018	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	28.06.2018	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	29.06.2018	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	05.07.2018	Kenntnis
Landschaftsausschuss	09.07.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Bericht zur Umsetzung des "Kurzzeitwohnens" für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Kenntnisnahme:

Der Umsetzungsstand des "Kurzzeitwohnens" für Kinder, Jugendliche und Erwachsene wird gemäß Vorlage 14/2731 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Im Rheinland gibt es ein besonderes Angebot.
Das Angebot heißt: Kurz-Zeit-Wohnen.

Das Angebot ist für Kinder oder Erwachsene mit Behinderungen,
die zu Hause wohnen.

Sie brauchen oft viel Aufmerksamkeit und Pflege.

Das ist manchmal sehr anstrengend.

Daher brauchen die Familien ab und zu eine kleine Pause.

Dann können die Kinder oder Erwachsenen
mit Behinderungen wenige Tage oder Wochen in einem Heim wohnen.

Nach kurzer Zeit geht es dann wieder nach Hause.



Der LVR hat gemeinsam mit verschiedenen Anbietern
die Plätze im Kurz-Zeit-Wohnen ausgebaut.

Bis zum Sommer gibt es im Rheinland insgesamt 41 Plätze:

2 Plätze für Erwachsene mit Behinderungen.

Und 39 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

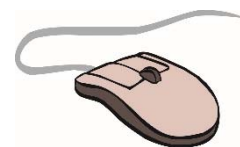
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Damit Eltern, Geschwister sowie andere Angehörige, die mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Menschen mit Behinderung zusammenleben, eine zeitweilige Entlastung von der häufig physisch und psychisch sehr anstrengenden Lebenssituation erfahren können, ist es notwendig, dass es Angebote zum Kurzzeitwohnen gibt. Die betroffenen Menschen mit Behinderung erhalten hier ein zeitlich begrenztes und bedarfsgerechtes Wohnangebot.

Kurzzeitwohnangebote ermöglichen dem Familiensystem Zeiträume der Entlastung und tragen somit dazu bei, dass unfreiwillige, dauerhafte, stationäre Wohnunterbringungen möglichst nicht erforderlich werden.

Bisher stand das Angebot des „Kurzzeitwohnens“ im Rheinland für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit einer Behinderung quantitativ nicht ausreichend zur Verfügung.

Die Verwaltung hat mit Beschluss der Vorlage-Nr. 14/824 durch den Landschaftsausschuss am 09.12.2015 den Auftrag erhalten, das Platzangebot zum Kurzzeitwohnen im Rheinland unter Berücksichtigung verschiedener Eckpunkte (solitäre Einrichtungen, ganzjährig und regional, konzeptionell verankert, Nähe zu einem stationären Wohnangebot vorhanden, differenzierte Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene) auszubauen.

Nach einer Interessenbekundung durch 15 Leistungserbringer aus dem Rheinland wurde mit neun Leistungsanbietern eine konkrete Umsetzung vereinbart. Mittlerweile sind 41 Plätze geschaffen worden, davon 39 Plätze für Kinder und Jugendliche sowie zwei Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderung. Ein weiterer Ausbau des Angebots ist perspektivisch möglich, sobald die räumlichen Voraussetzungen bei den Leistungserbringern geschaffen worden sind.

Die Vorlage berührt Zielrichtung Nr. Z2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2731:

Bisher stand das Angebot des „Kurzzeitwohnens“ im Rheinland für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit einer Behinderung quantitativ nicht ausreichend zur Verfügung. In der Vorlage 14/824 wurde dies ausführlich dargestellt und es wurden Eckpunkte für ein Konzept zum „Kurzzeitwohnen“ für Kinder, Jugendliche und Erwachsene entwickelt. Am 09.12.2015 wurde die Vorlage 14/824 durch den Landschaftsausschuss beschlossen mit dem Ziel, das Angebot des Kurzzeitwohnens im Rheinland weiter auszubauen.

Wie in der Vorlage 14/824 dargestellt, standen im Jahr 2014 einer bewilligten Anzahl von 463 Anträgen zum Kurzzeitwohnen für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen (207 Personen zwischen 0 - 17 Jahren) und 431 bewilligten Anträgen zum Kurzzeitwohnen für erwachsene Menschen mit Behinderung (261 Personen über 18 Jahren) nur wenige Plätze für das Kurzzeitwohnen im Rheinland gegenüber. So gab es 10 Plätze zum Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche beim Heilpädagogischen Zentrum der Lebenshilfe in Zülpich-Bürvenich sowie einzelne eingestreute Plätze für Erwachsene vor allem in den Einrichtungen des LVR-HPH-Netzes. Des Weiteren wurden im Rheinland SGB XI-Einrichtungen, Kinderhospize und auch Krankenhäuser zum Kurzzeitwohnen genutzt. Mit 47 % wurden knapp die Hälfte aller Maßnahmen in außerrheinischen Einrichtungen durchgeführt (davon 85 % im Zuständigkeitsgebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe).

In dieser Vorlage werden die bisherigen Schritte und der aktuelle Stand des Ausbaus des Angebots zum Kurzzeitwohnen im Rheinland beschrieben. Die Eckpunkte des Rahmenkonzeptes wurden mit einer Reihe von Leistungsanbietern weiter konkretisiert und es wurden Vereinbarungen zum Leistungsangebot Kurzzeitwohnen getroffen.

1. Vorgehen

In der Folge des Beschlusses des Landschaftsausschusses wurde durch die Verwaltung ein Interessensbekundungsverfahren für die Leistungsanbieter von stationären Wohnangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Rheinland durchgeführt mit dem Ziel, Angebote zum Kurzzeitwohnen für die genannten Zielgruppen im Rheinland zu entwickeln.

Insgesamt 15 Leistungsanbieter beteiligten sich und übersandten Konzeptionen. Die eingereichten Konzeptionen berücksichtigen in der überwiegenden Anzahl der Plätze den Personenkreis der Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Mehrere interessierte Leistungserbringer, die bereits Angebote für Kinder und Jugendliche als auch für Erwachsene vorhalten oder deren Angebot sich sowohl an Menschen mit kognitiven als auch seelischen Behinderungen richtet, entwickelten eine Konzeption für mehrere Zielgruppen.

Nach Abschluss des Interessensbekundungsverfahrens im Januar 2016 wurden die eingereichten Konzepte gesichtet und anschließend ausführliche Konzepterörterungen mit den Leistungsanbietern durchgeführt. Dabei wurden die in der Vorlage 14/824 beschlossenen Eckpunkte für das Kurzzeitwohnen zugrunde gelegt:

- Das Kurzzeitwohnen wird in einer solitären, eigenständigen Einheit vorgehalten werden.
- Das Kurzzeitwohnen befindet sich in räumlicher Nähe zu anderen Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung, damit die dortige Infrastruktur genutzt werden kann.
- Es werden eigenständige Angebote für Kinder und Jugendliche und für erwachsene Menschen mit Behinderung entwickelt.
- Für das Kurzzeitwohnen gibt es eine differenzierte Konzeption, die die Bedarfslage der betroffenen Menschen und die Situation ihrer Familien berücksichtigt; die Leistungen sind mit der Pflegekasse abrechenbar.
- Das Kurzzeitwohnen ist ganzjährig verfügbar.
- Das Angebot ist regional verfügbar und gut erreichbar.
- Die Eltern der Leistungsberechtigten werden in den Prozess der Leistungserbringung intensiv einbezogen.

In einem Abstimmungsprozess mit den betroffenen Regionalabteilungen und unter Würdigung der regionalen Verteilung wurde entschieden, eine Umsetzung des Kurzzeitwohnens mit neun Leistungsanbietern zu verfolgen. Mit diesen Leistungserbringern ist eine flächendeckende Etablierung von Plätzen des Kurzzeitwohnens über das Rheinland verteilt möglich. Alle Leistungsanbieter erklärten sich daran interessiert, eine bisher noch nicht bestehende Leistungsvereinbarung gemäß Leistungstyp 8 „Befristete heilpädagogische Förder- und Wohnangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ oder Leistungstyp 20 „Befristete heilpädagogische Förder- und Wohnangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen“ abzuschließen.

2. Stand der Angebotsentwicklung „Kurzzeitwohnen“

Bis Ende 2017 konnten 24 Plätze des Angebots Kurzzeitwohnen realisiert werden. Zwei Plätze sind für erwachsene Personen mit Behinderung geschaffen worden, weitere 22 Kurzzeitwohnplätze richten sich an Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Bis Mai 2018 werden weitere Plätze für das Angebot „Kurzzeitwohnen“ realisiert sein. – vgl. Tabelle.

Damit werden zum Sommer 2018 insgesamt 41 Plätze (2 Plätze für Erwachsene, 39 Plätze für Kinder und Jugendliche) des Angebots Kurzzeitwohnen im Rheinland vorgehalten.

Weitere Plätze können perspektivisch realisiert werden. Sie können aber erst nach Abschluss der notwendigen baulichen Veränderungen oder Neubauten der beteiligten Leistungsanbieter im Laufe der Jahre 2018 und 2019 zur Verfügung gestellt werden.

Anbieter	Plätze avisiert Kinder/Jugendliche	Plätze avisiert Erwachsene	Plätze realisiert
Amalie Sieveking Duisburg	5		5
Caritasverband Dinslaken/Wesel		2	2
Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH Moers	12		12
St. Josefshaus Mönchengladbach	10		6
Vinzenzheim Aachen	6		6
Lebenshilfe Heilpädagogisches Zentrum* Zülpich-Bürvenich	10		10

***Anmerkung**

Das Heilpädagogische Zentrum der Lebenshilfe Zülpich-Bürvenich hält bereits seit Jahren Plätze zum Kurzzeitwohnen vor. Nach Beschluss der Vorlage 14/824 wurde der zutreffende Leistungstyp 8 mit dem Leistungsanbieter vereinbart, so dass diese 10 Plätze dem Grunde nach nicht zu der ausgewiesenen Anzahl der Plätze der Vorlage 14/824 zu rechnen sind.

Die Etablierung des Kurzzeitwohnens bei den Leistungserbringern wird durch die Verwaltung kontinuierlich begleitet. Erste Erfahrungen mit der Inanspruchnahme des Kurzzeitwohnens wurden zwischen den Leistungsanbietern, den beteiligten Regionalabteilungen und der Stabsstelle des Medizinisch-Psychosozialen Fachdienstes bereits ausgetauscht.

Es wurde zudem durch die Stabsstellen 70.10 und 70.30 eine Leistungsdokumentation für das Kurzzeitwohnen entwickelt, deren Einführung nach Abstimmung mit den Leistungsanbietern in der zweiten Jahreshälfte 2018 geplant ist. Die Evaluation der hier erhobenen Daten wird es mittelfristig ermöglichen, Erkenntnisse zur Inanspruchnahme der Leistung zu gewinnen und diese der politischen Vertretung zu berichten.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage-Nr. 14/2732

öffentlich

Datum: 28.05.2018
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Geier

Landesjugendhilfeausschuss 28.06.2018 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2019
hier: Zuständigkeiten des Landesjugendhilfeausschusses

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Haushaltes 2019 für die Produktgruppen 049, 050, 051 und 052 aus dem Produktbereich 06 sowie für die Produktgruppe 074 aus dem Produktbereich 05 wird gemäß Vorlage 14/2732 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	siehe Haushaltsentwurf 2019	
Erträge:		Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		/Wirtschaftsplan
Einzahlungen:		Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung:

Mit Vorlage 14/2597 wurde der Entwurf des LVR-Haushaltes für das Haushaltsjahr 2019 am 02. Mai 2018 in die Landschaftsversammlung eingebracht. Die Beratung wurde dem Beschlussvorschlag entsprechend in die Fachausschüsse verwiesen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2732:

Als Fachausschuss ist der Landesjugendhilfeausschuss für die Beratung der folgenden Produktgruppen des Haushaltes zuständig:

Produktbereich 05 Soziale Leistungen

Seiten:

Produktgruppe 074 Elementarbildung 494 – 506

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Seiten:

Produktgruppe 049	Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 4	520 – 525
Produktgruppe 050	Erzieherische Hilfen	526 – 534
Produktgruppe 051	Hilfen für Kinder und Familien	536 – 541
Produktgruppe 052	Jugendförderung und übergreifende Aufgaben	542 – 551

In Vertretung

H ö t t e



Haushalts satzung plan

HAUSHALTSJAHR

2019
Entwurf

Landesjugendhilfeausschuss

Produktgruppe 049 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 4.....	Seite 4
Produktgruppe 050 Erzieherische Hilfen	Seite 10
Produktgruppe 051 Hilfen für Kinder und Familien.....	Seite 20
Produktgruppe 052 Jugendförderung und übergreifende Aufgaben	Seite 26
Produktgruppe 074 Elementarbildung	Seite 36

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	241.449,13	11.532	1.532	1.532	1.532	1.532	
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	12.136,43	511.750	511.750	511.750	511.750	511.750	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	491,19	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	254.076,75	523.282	513.282	513.282	513.282	513.282	
11	- Personalaufwendungen	1.584.856,22	2.919.247	1.707.184	1.707.184	1.707.184	1.707.184	
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	887.245,43	953.000	953.000	953.000	953.000	953.000	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	5.026,00	4.830	4.829	4.826	4.829	4.829	
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	19.292,51	23.450	23.450	23.450	23.450	23.450	
17	= Ordentliche Aufwendungen	2.496.420,16	3.900.527	2.688.463	2.688.460	2.688.463	2.688.463	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	2.242.343,41-	3.377.245-	2.175.181-	2.175.178-	2.175.181-	2.175.181-	
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	2.242.343,41-	3.377.245-	2.175.181-	2.175.178-	2.175.181-	2.175.181-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	2.242.343,41-	3.377.245-	2.175.181-	2.175.178-	2.175.181-	2.175.181-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	2.242.343,41-	3.377.245-	2.175.181-	2.175.178-	2.175.181-	2.175.181-	

Erläuterungen:**Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

1.500 EUR Erträge aus der Zuweisung der Bundesagentur für Arbeit für Altersteilzeitmodelle

32 EUR Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

500.750 EUR Personalkostenerstattungen für refinanzierte Aufgaben

11.000 EUR Erstattung der Sachkosten für die Betreuung des BFS-Systems für den LWL

Zeile 11: Personalaufwendungen

1.414.115 EUR Personalaufwendungen der PG 049

293.069 EUR Personalaufwendungen für den in der PG 050 veranschlagten Heimkinderfonds

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

667.500 EUR IT-Aufwendungen für das Dezernat einschließlich der IT-Fortbildungen

285.500 EUR Projekt "FinBild" für die Abrechnungen in der PG 074

Zeile 14: Bilanzielle Abschreibungen

4.826 EUR Abschreibungen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

12.400 EUR Mitgliedsbeiträge Vereine und Verbände

5.000 EUR Aufwendungen Geschäftsausgaben LR 4

3.200 EUR Reisekosten

1.500 EUR Gästebewirtung & Repräsentation

500 EUR Fachliteratur

500 EUR Werbung

350 EUR Personalrat

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Beamte	10,43	10,00	10,00
Tariflich Beschäftigte	9,59	11,00	11,00

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	
05	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	
06	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen							
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	
08	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
12	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	
13	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	0,00	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
17	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	
18	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen							
19	für die Tilgung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
20	für die Gewährung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
21	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	
22	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
23	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 18 und 22)	0,00	0	0	0	0	0	
24	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 23)	0,00	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)			Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022			
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0			
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	382.009,86	395.000	555.000	395.000	475.000	475.000			
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0			
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0			
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0			
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	75.854,35	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000			
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.241.412,54	0	0	0	0	0			
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0			
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0			
10	= Ordentliche Erträge	2.699.276,75	396.000	556.000	396.000	476.000	476.000			
11	- Personalaufwendungen	1.744.719,34	1.899.322	1.717.833	1.717.833	1.717.833	1.717.833			
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0			
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.651,24	33.800	33.800	33.800	33.800	33.800			
14	- Bilanzielle Abschreibungen	1.098,00	545	547	517	479	479			
15	- Transferaufwendungen	2.448.519,96	290.000	450.000	290.000	370.000	370.000			
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	22.121,73	25.700	25.700	25.700	25.700	25.700			
17	= Ordentliche Aufwendungen	4.226.110,27	2.249.367	2.227.880	2.067.850	2.147.812	2.147.812			
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	1.526.833,52-	1.853.367-	1.671.880-	1.671.850-	1.671.812-	1.671.812-			
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0			
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0			
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0			
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	1.526.833,52-	1.853.367-	1.671.880-	1.671.850-	1.671.812-	1.671.812-			
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0			
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0			
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0			
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	1.526.833,52-	1.853.367-	1.671.880-	1.671.850-	1.671.812-	1.671.812-			
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0			
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0			
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	1.526.833,52-	1.853.367-	1.671.880-	1.671.850-	1.671.812-	1.671.812-			

Erläuterungen:**Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen****155.000 EUR** Personalkostenerstattungen des Landes**400.000 EUR** Zuweisung vom Bund**Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen****1.000 EUR** Erträge aus Schiedsstellenverfahren**Zeile 11: Personalaufwendungen****1.717.833 EUR** Von den Personalaufwendungen sind **9 %** bzw. **155.000 EUR** durch Erträge (siehe Zeile 02) gedeckt.**Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen****25.000 EUR** Vorlage 14/1074: Projekt "Gehört werden"**8.800 EUR** Honorare (Fachreferenten, o.ä.) für die Beratung der Jugendämter**Zeile 14: Bilanzielle Abschreibungen****547 EUR** Abschreibungen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung**Zeile 15: Transferaufwendungen****400.000 EUR** Vorlage 14/1049: LVR-Beteiligung an dem Fonds "Stiftung Anerkennung und Hilfe"**50.000 EUR** Hilfe für Deutsche im Ausland gem. § 85 II Nr. 9 SGB VIII i.V.m. § 6 II SGB VIII**Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen****16.000 EUR** Reisekosten für Beratung und Aufsicht von Einrichtungen zur Erziehung**4.500 EUR** Veranstaltungen und Events**3.000 EUR** Fortbildungen**1.200 EUR** Fachliteratur**1.000 EUR** Schiedsstellenverfahren (durch Erträge refinanziert - siehe Zeile 06)

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

050.01 Beratung der Jugendämter in Fragen erzieherischer Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII

050.02 Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Hilfen zur Erziehung

Zielgruppe(n)

- Jugendämter, freie Träger der Jugendhilfe

- Kommunale Spitzenverbände, freie Spitzenverbände

- Einrichtungen der Jugendhilfe, Träger, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Eltern

- Fachberatung zur Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie und zu Drogen- und Suchtthemen

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Beamte	1,50	1,50	1,50
Tariflich Beschäftigte	19,50	19,00	19,00

Produkt 05001 Beratung der Jugendämter in Fragen erzieherischer Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII**Ziele**

- Qualifizierung, Weiterentwicklung und Vermittlung von Methoden, Instrumentarien und Erkenntnissen zur Arbeit der öffentlichen Träger im Bereich der erzieherischen Hilfen.
Dies soll durch Beratungen und Fortbildungen umgesetzt werden.

Auftragsgrundlage: SGB VIII (KJHG), hier insbesondere § 85 II Ziffern 1, 4, 5, 8, 9 SGB VIII

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Beratungstage in Tagen	757	718	718
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	39	30	35
- Anzahl der TeilnehmerInnen in Personen	927	800	900
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	15.764-	61.000-	61.000-
- Erträge	5.426	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	21.191	61.000	61.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	15.764-	61.000-	61.000-

Produkt 05002 Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Hilfen zur Erziehung**Ziele**

- Schaffung von Rechtssicherheit und gleichen Rahmenbedingungen für Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen, Hilfen zur Erziehung durch Betriebserlaubnisse und örtliche Prüfungen.
- Stärkung der Sach- und Handlungskompetenz und Stabilisierung bzw. Weiterentwicklung der Einrichtungen für Träger, pädagogische Fachkräfte, Fachberater der Spitzenverbände und Jugendämter durch Beratungen und Fortbildungen.

Auftragsgrundlage: SGB VIII (KJHG), hier insbesondere § 85 II Ziffern 2 ,6,7 SGB VIII i.V.m. §§ 45 SGB VIII

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Betriebserlaubnisse in Stück	304	380	300
- Beratungstermine, Besichtigungen und örtliche Prüfungen nach SGB VIII in Stück	637	815	650
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	29	12	25
- Anzahl der TeilnehmerInnen in Personen	540	320	400
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	34.107	29.000-	29.000-
- Erträge	2.477.827	241.000	401.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	2.443.720	270.000	430.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	34.107	29.000-	29.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	107.445,70	100.000	100.000	90.000	90.000	85.000	
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	
05	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	
06	Summe der investiven Einzahlungen	107.445,70	100.000	100.000	90.000	90.000	85.000	
	Auszahlungen							
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	
08	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
12	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	
13	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	107.445,70	97.000	97.000	87.000	87.000	82.000	

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
17	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	
18	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen							
19	für die Tilgung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
20	für die Gewährung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
21	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	
22	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
23	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 18 und 22)	0,00	0	0	0	0	0	
24	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 23)	107.445,70	97.000	97.000	87.000	87.000	82.000	

Erläuterungen:**Zeile 06: Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen**

Hier handelt es sich um Tilgungsdarlehen für 42 vergebene Einzeldarlehen an Einrichtungen der Jugendhilfe. Diese Darlehen sind zum 31.12.2017 mit rd. **1,01 Mio. EUR** unter den Finanzanlagen bilanziert.

Die planmäßige Resttilgungshöhe zum 31.12.2019 beträgt rd. **0,80 Mio. EUR**.

Zeile 9: Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Hier werden lediglich kleinere Investitionen getätigt. Auf eine Darstellung des Teilfinanzplans (Teil B) wird deshalb verzichtet.

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	106.720,48	59	59	59	59	59	
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	512,00	0	0	0	0	0	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	20.204,55	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	89,60	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	127.526,63	1.059	1.059	1.059	1.059	1.059	
11	- Personalaufwendungen	3.198.253,62	3.532.636	3.540.551	3.540.551	3.540.551	3.540.551	
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	191.855,62	132.200	58.200	17.000	17.000	17.000	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	656,99	550	549	551	549	549	
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	26.989,75	104.300	119.300	39.300	39.300	39.300	
17	= Ordentliche Aufwendungen	3.417.755,98	3.769.686	3.718.600	3.597.402	3.597.400	3.597.400	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	3.290.229,35-	3.768.627-	3.717.541-	3.596.343-	3.596.341-	3.596.341-	
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	3.290.229,35-	3.768.627-	3.717.541-	3.596.343-	3.596.341-	3.596.341-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	3.290.229,35-	3.768.627-	3.717.541-	3.596.343-	3.596.341-	3.596.341-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	3.290.229,35-	3.768.627-	3.717.541-	3.596.343-	3.596.341-	3.596.341-	

Erläuterungen:**Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen / Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen****1.000 EUR** Einnahmen aus Adoptionsverfahren**59 EUR** Erträge Auflösung Sonderposten**Zeile 11: Personalaufwendungen****3.540.551 EUR** Personalaufwendungen**Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen****41.200 EUR** Vorlage 14/1368: Forschungsvorhaben Inklusion von Kindern mit Behinderungen im Bereich frühkindlicher Bildung**12.000 EUR** Honorare zur Fort- und Weiterbildung für aktuelle Themen der Aufsicht und Beratung der Kindertagesstätten**5.000 EUR** Druck aktueller Broschüren oder Broschürenneuauflagen**Zeile 14: Bilanzielle Abschreibungen****549 EUR** Abschreibungen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung**Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen****65.000 EUR** Vorlage 13/3791: Qualifizierungskurse für Kindertagespflegepersonen**19.800 EUR** Reisekosten für Beratung und Aufsicht von Kindertagesstätten**23.500 EUR** Veranstaltungen & Events**4.800 EUR** Fortbildung einschließlich Reisekosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**3.700 EUR** Gästebewirtung & Repräsentation**2.500 EUR** Werbung, Zeitschriften und Fachliteratur**Beschreibung der Aufgabenfelder der Produktgruppe:**

In der PG 051 „Hilfen für Kinder und Familien“ werden jährlich Mittel des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von ca. 1,8 Mrd EUR an öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe bewilligt. Die Mittelbuchung erfolgt direkt zu Lasten des Landeshaushaltes. Gefördert werden Kindertageseinrichtungen, Beratungsstellen und Familienbildungsstätten. Die Zentrale Adoptionsstelle und der Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen stellen weitere Bestandteile der Produktgruppe dar.

1. Förderung von Kindertageseinrichtungen

Gefördert werden die Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung von Kindern des Landes Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz). Mit dem Landeszuschuss zu den Personal- und Sachkosten von Kindertageseinrichtungen wird der Betrieb dieser Einrichtungen sicher gestellt. Neben den Betriebskosten, die den größten Teil dieser Mittel ausmachen, werden auch Mittel für Familienzentren und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen weiter geleitet.

Außerhalb der Förderung von Kindertageseinrichtungen werden in diesem Arbeitsbereich investive Mittel nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen (KJFP) an freie Träger der Jugendhilfe bewilligt.

2. Beratungsstellen und Familienbildung

Gefördert werden die Personal- und Sachkosten von Familien-, Schwangerschafts-, und Frauenberatungsstellen. Mit der Landesförderung wird die Finanzausstattung von freien und kommunalen Trägern dieser Beratungsstellen sichergestellt. Die Förderung bestimmt sich nach den jeweiligen Verordnungen, Förderrichtlinien sowie besonderen Erlassen des Landes.

Anerkannte Einrichtungen der Familienbildung (Familienbildungsstätten) erhalten Mittel nach dem Weiterbildungsgesetz. Darüber hinaus werden Landeszuschüsse für den Gebührennachlass, für verschiedene Projekte im Rahmen der Familienbildung sowie für die Fachberatung für Kitas bewilligt.

Auch die Abwicklung von zusätzlichen Förderprogrammen für die Familienberatung und Familienbildung, die im besonderen Interesse des Landes liegen, ist in diesem Bereich angesiedelt.

3. Zentrale Adoptionsstelle

Im Rahmen der internationalen Adoption nimmt die zentrale Adoptionsstelle die Aufgaben der Zentralen Behörde im Sinne des Haager Adoptionsübereinkommens wahr. Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet sie eng mit den anderen zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter in Deutschland sowie mit der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption beim Bundesamt für Justiz zusammen. Die Arbeit umfasst die Adoptionsvermittlung von im Ausland lebenden Kindern an Bewerber aus dem Zuständigkeitsbereich des LVR-Landesjugendamtes Rheinland, die Prüfung von Kindervorschlägen aus dem Ausland, die Erstellung von gutachterlichen Stellungnahmen gegenüber den Familiengerichten in Adoptionsverfahren mit Auslandsberührung sowie die Beratung von Notaren, Rechtsanwälten, Standesämtern und Ausländerbehörden zu rechtlichen Fragen bei Adoptionen mit Auslandsberührung.

Neben der Beratung und Fortbildung der Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen der öffentlichen und freien Träger im Rheinland obliegt ihr die Anerkennung, Zulassung und Aufsicht von Adoptions- und Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft. Zu ihrem Aufgabenbereich gehört die Genehmigung von Ausnahmen vom gesetzlichen Gebot, die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und freien Träger mit zwei Fachkräften auszustatten. Auch ist sie zuständig für die Zustimmung zur Einrichtung gemeinsamer Adoptionsvermittlungsstellen in kommunaler Trägerschaft und die Erteilung von Gestattungen zur internationalen Adoptionsvermittlung an die Jugendämter im Einzelfall oder generell für bestimmte Herkunftsländer.

4. Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen

Auf der Grundlage der §§ 45 ff. SGB VIII wird die Betriebserlaubnis für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder erteilt. Die Träger von Tageseinrichtungen werden im Betriebserlaubnisverfahren beraten und es erfolgt abschließend die Prüfung, ob das Wohl der Kinder (strukturell) in Tageseinrichtungen gesichert ist. Denn Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, allen Kindern vielfältige und ganzheitliche frühkindliche Bildung zu ermöglichen. Das Recht der Kinder auf Bildung und der sich daraus ergebende Auftrag der Bildungsförderung sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) formuliert. Das Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) konkretisiert das Ziel der Bildungsförderung in Kindertageseinrichtungen.

Die Qualifizierung und Weiterentwicklung der Fachkräfte in den Einrichtungen wird durch Fortbildungsmaßnahmen und Informationsmaterialien des Landesjugendamtes gefördert.

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Beamte	18,73	26,00	26,00
Tariflich Beschäftigte	27,29	26,50	26,50

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	
05	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	
06	Summe der investiven Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen							
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	
08	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
12	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	
13	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	0,00	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
17	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	
18	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen							
19	für die Tilgung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
20	für die Gewährung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
21	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	
22	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
23	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 18 und 22)	0,00	0	0	0	0	0	
24	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 23)	0,00	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)		Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	903.025,07	541.051	541.052	541.051	541.052	541.052	
03	+ Sonstige Transfererträge	44.869,93	0	0	0	0	0	
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	443.952,05	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	504.509,19	0	0	0	0	0	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.610.545,74	0	0	0	0	0	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	
10	= Ordentliche Erträge	5.506.901,98	841.051	841.052	841.051	841.052	841.052	
11	- Personalaufwendungen	3.599.275,65	2.674.836	3.584.257	3.584.257	3.584.257	3.584.257	
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.577.303,14	1.817.200	1.817.200	1.817.200	1.817.200	1.817.200	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	1.162,97	751	752	752	678	678	
15	- Transferaufwendungen	983.381,81	401.000	401.000	401.000	401.000	401.000	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	364.738,35	409.900	409.900	409.900	409.900	409.900	
17	= Ordentliche Aufwendungen	8.525.861,92	5.303.687	6.213.109	6.213.109	6.213.035	6.213.035	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	3.018.959,94-	4.462.636-	5.372.057-	5.372.058-	5.371.983-	5.371.983-	
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	467,55	0	0	0	0	0	
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	467,55-	0	0	0	0	0	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	3.019.427,49-	4.462.636-	5.372.057-	5.372.058-	5.371.983-	5.371.983-	
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0	
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	3.019.427,49-	4.462.636-	5.372.057-	5.372.058-	5.371.983-	5.371.983-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	3.019.427,49-	4.462.636-	5.372.057-	5.372.058-	5.371.983-	5.371.983-	

Erläuterungen:**Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

- 240.000 EUR** Personalkostenerstattungen des Bundes für die Fachberatung des "Freiwilligen Ökologischen Jahres"
200.000 EUR Zuweisung der Sozial- und Kulturstiftung für die Modell- und Initialförderungen nach § 85 SGB VIII
100.000 EUR Zuweisung des Landes für das Projekt „Jugend gestaltet Zukunft - Intern. Jugendarbeit an Orten der Erinnerung in Europa“
1.000 EUR Zuweisung vom Bund für das "Freiwillige Ökologische Jahr" - siehe. Vorlage 12/1946 - (Höhe der Zuweisung noch nicht bekannt)
52 EUR Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Zeile 05: Privatrechtliche Leistungsentgelte

- 300.000 EUR** Teilnehmerbeiträge der Fortbildungsveranstaltungen des LVR-Landesjugendamtes

Zeile 11: Personalaufwendungen

- 3.584.257 EUR** Personalaufwendungen

Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

- 1.800.000 EUR** Kostenerstattung an die örtlichen Träger der Jugendhilfe gem. §§ 89 ff SGB VIII
10.000 EUR Publikationen: Druck und Bearbeitung des Jugendhilfeberichts und die Aufarbeitung von Broschüren der Zentralen Adoptionsstelle
7.200 EUR Aufwendungen für Honorare: Fortbildungen des LVR-Landesjugendamtes und allgemeine rechtliche Beratung

Zeile 14: Bilanzielle Abschreibungen

- 752 EUR** Abschreibungen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zeile 15: Transferaufwendungen

- 200.000 EUR** Modell- und Initialförderungen nach § 85 SGB VIII
150.000 EUR Projekt „Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendarbeit an Orten der Erinnerung in Europa“
100.000 EUR werden durch Erträge finanziert (siehe Zeile 02), die restlichen **50.000 EUR** sind Eigenmittel des LVR.
51.000 EUR "Freiwilliges Ökologisches Jahr": **50.000 EUR** sind Eigenmittel des LVR, zur Zuweisung des Bundes siehe Zeile 02.

Zeile 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

- 370.000 EUR** Fortbildungsveranstaltungen zu aktuellen Themen der Jugendhilfe, Beratung Jugendarbeit/-schutz, rechtliche Beratung, Refinanzierung durch Teilnehmerbeiträge, siehe Zeile 05, Eigenmittel **70.000 EUR**
26.000 EUR Reisekosten
7.000 EUR Fortbildungen für LVR-Mitarbeitende
4.900 EUR Gästebewirtung & Repräsentation, Werbung, Fachliteratur
2.000 EUR Veranstaltungen zur rechtlichen Beratung

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

- 052.01 Beratung in den Bereichen Jugendarbeit / Jugendschutz / Jugendsozialarbeit / Freiwilliges ökologisches Jahr / Kooperation Jugendhilfe - Schulen
 052.02 Förderung in den Bereichen Jugendarbeit / Jugendschutz / Jugendsozialarbeit / Freiwilliges ökologisches Jahr / Kooperation Jugendhilfe - Schulen
 052.03 Jugendhilfeplanung
 052.04 Rechtliche Beratung / Qualifizierung der Jugendämter
 052.05 Kostenerstattung

Zielgruppe(n)

- Kommunale Jugendämter, Freie Träger der Jugendhilfe, Jugendverbände, Schulen, Ausbildungsinstitutionen, Institute und Hochschulen
- Einsatzstellen und TeilnehmerInnen des FÖJ, Bezirksregierungen, Ministerien
- Freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, Deutsch-Französisches Jugendwerk
- Ring politischer Jugend, sonstige freie Träger, gemeinnützige Institutionen, Ministerien
- Kommunale JugendhilfeplanerInnen sowie Fachkräfte, die mit den JugendhilfeplanerInnen zusammenarbeiten
- Bundes- und Landesbehörden, Kommunale Spitzenverbände
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
- Träger der Jugendhilfe (bundesweit), Bundesverwaltungsamt

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Beamte	15,77	21,50	21,50
Tariflich Beschäftigte	35,80	34,50	34,50

Produkt 05201 Beratung in den Bereichen Jugendarbeit / Jugendschutz / Jugendsozialarbeit / Freiwilliges ökologisches Jahr / Kooperation Jugendhilfe - Schulen**Ziele**

- Qualifizierung, Weiterentwicklung und Vermittlung von Methoden, Instrumentarien und Erkenntnissen zur Arbeit der öffentlichen und freien Träger.
- Dies soll durch Beratungen (Ermittlung der Beratungstage) und Fortbildungen umgesetzt werden.

Auftragsgrundlage: §§ 9, 11, 14, 81 und 85 II SGB VIII, §§ 5, 80 SchulG

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Beratungstage in Tagen	391	419	439
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	86	55	80
- Anzahl der TeilnehmerInnen in Personen	1.682	1.600	1.600
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	27.019-	57.700-	57.700-
- Erträge	316.924	101.000	101.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	343.943	158.700	158.700
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	27.019-	57.700-	57.700-

Produkt 05202 Förderung in den Bereichen Jugendarbeit / Jugendschutz / Jugendsozialarbeit / Freiwilliges ökologisches Jahr / Kooperation Jugendhilfe - Schulen

Ziele

- Qualifizierung, Weiterentwicklung und Vermittlung von Methoden, Instrumentarien und Erkenntnissen zur Arbeit der öffentlichen und freien Träger.
- Förderprogramme der internationalen Jugendarbeit und der Förderung von Modell- und Initialprojekten in der Jugendhilfe im Rheinland. Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung.

Auftragsgrundlage: §§ 75, 85 i. V. m. § 11 Abs. 3 SGB VIII, verschiedene Richtlinien

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Förderanträge in Stück	2.153	1.150	1.286
- Anzahl der Bewilligungen in Stück	2.020	1.000	1.063
- Anzahl der Ablehnungen in Stück	78	150	223
- Anzahl der Verwendungsnachweise in Stück	1.678	900	963
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	7.216-	50.000-	50.000-
- Erträge	715.148	200.000	200.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	722.363	250.000	250.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	7.216-	50.000-	50.000-

Produkt 05203 Jugendhilfeplanung**Ziele**

- Qualifizierung, Weiterentwicklung und Vermittlung von Methoden, Instrumentarien und Erkenntnissen zur Arbeit der öffentlichen und freien Träger.
- Dies soll durch Beratungen und Fortbildungen umgesetzt werden.

Auftragsgrundlage: §§ 80, 81 und 85 SGB VIII

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Beratungstage in Tagen	246	174	248
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	31	21	25
- Anzahl der TeilnehmerInnen in Personen	609	550	600
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.582-	3.000-	3.000-
- Erträge	8-	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.574	3.000	3.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	3.582-	3.000-	3.000-

Produkt 05204 Rechtliche Beratung / Qualifizierung der Jugendämter

Ziele

- Beitrag zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, der einheitlichen Rechtsanwendung in der Jugendhilfe und Weiterentwicklung des Jugendhilferechts durch entsprechende Rechtsberatung und Fortbildung der Mitarbeiter der Jugendämter.

Auftragsgrundlage: §85 Abs. 2 SGB VIII

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der beratenen Jugendämter in Stück	51	50	50
- Anzahl der Fortbildungstage in Tagen	3	12	4
- Anzahl der TeilnehmerInnen in Personen	96	800	200
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	6.109-	11.000-	11.000-
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	6.109	11.000	11.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	6.109-	11.000-	11.000-

Produkt 05205 Kostenerstattung**Ziele**

- Abwicklung von Kostenerstattungsanträgen der örtlichen Jugendhilfeträger gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
- Beschleunigung der Hilfestellung durch Vermittlung und Beratung bei strittigen Fällen zwischen mehreren Jugendämtern.

Auftragsgrundlage: §§ 89 ff. SGB VIII

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl der Entscheidungen in Stück	18.421	3.400	7.000
- Anzahl der ausgezahlten Rechnungen in Stück	19.907	3.100	8.500
- Zahl der Rechtsberatungen in Stück	292	300	350
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	73.956-	1.800.000-	1.800.000-
- Erträge	3.273.544	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.347.500	1.800.000	1.800.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	73.956-	1.800.000-	1.800.000-

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.107,00	0	0	0	0	0	
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	
05	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	
06	Summe der investiven Einzahlungen	1.107,00	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen							
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	
08	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.107,00	6.000	3.000	3.000	3.000	3.000	
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
12	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	
13	Summe der investiven Auszahlungen	1.107,00	6.000	3.000	3.000	3.000	3.000	
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	0,00	6.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
17	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	
18	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen							
19	für die Tilgung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
20	für die Gewährung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
21	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	
22	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
23	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 18 und 22)	0,00	0	0	0	0	0	
24	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 23)	0,00	6.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	

Teilergebnisplan		Ergebnis (€)			Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022			
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0			
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0			
03	+ Sonstige Transfererträge	14.273,60	0	0	0	0	0			
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0			
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0			
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.139.802,28	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000			
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.120.125,73	0	0	0	0	0			
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0			
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0			
10	= Ordentliche Erträge	7.274.201,61	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000			
11	- Personalaufwendungen	989.965,17	779.110	809.649	809.649	809.649	809.649			
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0			
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	868.499,90-	0	0	0	0	0			
14	- Bilanzielle Abschreibungen	178,50	0	0	0	0	0			
15	- Transferaufwendungen	89.611.197,85	91.300.000	93.700.000	94.700.000	95.700.000	95.700.000			
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	317.337,43	0	0	0	0	0			
17	= Ordentliche Aufwendungen	90.050.179,05	92.079.110	94.509.649	95.509.649	96.509.649	96.509.649			
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 u. 17)	82.775.977,44-	91.729.110-	94.159.649-	95.159.649-	96.159.649-	96.159.649-			
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0			
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0			
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0			
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	82.775.977,44-	91.729.110-	94.159.649-	95.159.649-	96.159.649-	96.159.649-			
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0			
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0			
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0			
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (=Zeilen 22 und 25)	82.775.977,44-	91.729.110-	94.159.649-	95.159.649-	96.159.649-	96.159.649-			
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0			
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0			
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	82.775.977,44-	91.729.110-	94.159.649-	95.159.649-	96.159.649-	96.159.649-			

Erläuterungen:

In Bezug auf Punkt 1.1 der Bestimmungen zur Ausführung des NKF-Haushaltes werden innerhalb der Produktgruppe 074 folgende Teilbudgets gebildet, die den Gesamtbudgets des jeweiligen Verantwortungsbereiches zugerechnet werden:

LVR - Dezernat 4:

	2019	<u>Erläuterungen:</u>
Zeile 11: Personalaufwendungen	695.950 EUR	Personalaufwendungen
Zeile 15: Transferaufwendungen:	86.600.000 EUR	
- Produkt 074.01 Gruppenförderung	43.200.000 EUR	Heilpädagogische Kindertagesstätten
	4.000.000 EUR	Einzelfallhilfen (Integrationshelfer)
- Produkt 074.02 Kindförderung	39.400.000 EUR	LVR - FinK - Pauschale*

* Diese Leistungen erfolgen auf Basis der Satzung zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen.

LVR - Dezernat 5:

	2019	<u>Erläuterungen:</u>
Zeile 06: Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen	350.000 EUR	Rückerstattung von Überzahlungen
Zeile 11: Personalaufwendungen	113.700 EUR	Personalaufwendungen
Zeile 15: Transferaufwendungen	7.100.000 EUR	Fahrtkosten zu den Kindertagesstätten
<u>Zeile 22: Ergebnis laufender Verwaltungstätigkeit</u>	<u>94.159.650 EUR</u>	

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

074.01 Inklusive Förderung in Heilpädagogischen Kindertagesstätten (Elementarbildung Gruppenförderung)

074.02 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten und in der Kindertagespflege (Elementarbildung Kindförderung)

Zielgruppe(n)

- Kinder in Kindertagesstätten mit einer Sprachbehinderung oder einer wesentlichen, nicht nur vorübergehenden geistigen oder körperlichen Behinderung

Besonderheiten/Hinweise

- Die im Produktergebnis ausgewiesenen primären Aufwendungen (Einzelkosten) enthalten nicht die Fahrtkosten zu den Kindertagesstätten in Höhe von 7.100.000 EUR jeweils für 2017 und 2018, da diese von Dezernat 5 bewirtschaftet werden (siehe Erläuterungen zum Teilergebnisplan).

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Beamte	4,50	11,50	11,00
Tariflich Beschäftigte	11,87	5,00	5,00

Produkt 07401 Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten (Elementarbildung Gruppenförderung)**Beschreibung**

074.01.001 Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten

Ziele

- Öffnung der heilpädagogischen Kindertagesstätten für Kinder ohne Behinderung hin zu Regelkindertagesstätten (Umwandlung)
- Abbau der Gruppen in heilpädagogischen Kindertagesstätten

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	38.945.668-	45.200.000-	47.200.000-
- Erträge	6.222.384	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	45.168.052	45.200.000	47.200.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	38.945.668-	45.200.000-	47.200.000-

Teilprodukt 07401001 Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten**Besonderheiten/Hinweise**

Heilpädagogische Kindertagesstätten sind teilstationäre Einrichtungen für Kinder, die von einer Behinderung betroffen oder bedroht sind.

Finanzielle Leistungen des Landschaftsverbandes Rheinland

Die Leistungen umfassen heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen im Sinne des § 53 ff. SGB XII und streben die ganzheitliche Förderung der zu betreuenden Kinder an.

Die Finanzierung des Landschaftsverbandes Rheinland erfolgt dabei in Form einer Gruppenförderung mittels eines prospektivischen Leistungsentgeltes, das mit den Trägern der Einrichtungen für eine bestimmte Dauer, in der Regel zwei Jahre, verhandelt wird.

Einzelfallhilfen (Integrationshelfer)

Aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung haben einige Kinder einen größeren Betreuungsbedarf, als dieser in der Gruppenbetreuung gewährleistet werden kann.

Diese Kinder erhalten zusätzlich Einzelfallhilfen in Form eines Integrationshelfers.

	Ergebnis		Ansatz	
	2017	2018	2019	
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Plätze in heilpädagogischen Kindertagesstätten	1.531	1.680	1.680	
- Sozialhilfefaufwendungen (Einzelkosten) in EUR	43.169.933,29	41.200.000,00	43.200.000,00	
- Anzahl der heilpädagogischen Gruppen in Stück	175	185	185	
Teilproduktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	43.276.527-	45.200.000-	47.200.000-	
- Erträge	784.858	0	0	
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	44.061.385	45.200.000	47.200.000	
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0	
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	
Saldo aus ILV	0	0	0	
Ergebnis	43.276.527-	45.200.000-	47.200.000-	

Teilprodukt 07401002 Teilstationäre Leistungen zur Elementarbildung in Regelkindertagesstätten (Gruppenförderung)**Besonderheiten/Hinweise**

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) sieht vor, dass Kinder mit und ohne Behinderung Kindergärten, Horte und altersgemischte Gruppen besuchen können.

Finanzielle Leistungen des Landschaftsverbandes Rheinland

Über die gesetzlichen Leistungen nach KiBiz hinaus fördert der Landschaftsverband Regelgruppen.

Zur bedarfsgerechten Betreuung der Kinder mit Behinderungen werden übergangsweise bis zum 31. Juli 2016 noch Kosten für die therapeutische Versorgung übernommen.

Einzelfallhilfen (Integrationshelfer)

Aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung haben einige Kinder einen größeren Betreuungsbedarf, als dieser in der Gruppenbetreuung gewährleistet werden kann.

Diese Kinder erhalten zusätzlich Einzelfallhilfen in Form eines Integrationshelfers.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	4.330.859	0	0
- Erträge	5.437.526	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	1.106.667	0	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	4.330.859	0	0

Produkt 07402 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten und in der Kindertagespflege (Elementarbildung Kindförderung)**Beschreibung**

Seit dem 1. August 2014 erfolgt die Förderung der Inklusion in Regelkindertagesstätten auf Basis der Satzung zur Förderung der Inklusion in Kindertagesstätten (FlnK).

Seit dem 1. August 2016 erfolgt die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege zunächst für zwei Kindergartenjahre auf Basis der Satzung zur Förderung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderungen in der Kindertagespflege (iBiK).

Ziele

- Ausbau der Inklusion durch Förderung von Kindern mit wesentlicher (drohender) Behinderung mittels der LVR-FlnK-Pauschale in Regelkindertagesstätten und in der Kindertagespflege mittels der LVR-iBiK-Pauschale.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Produktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	36.957.982-	39.000.000-	39.400.000-
- Erträge	463.698	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	37.421.680	39.000.000	39.400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	36.957.982-	39.000.000-	39.400.000-

Teilprodukt 07402001 Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten**Besonderheiten/Hinweise**

LVR-FInK-Pauschale

Der LVR unterstützt mit der LVR-FInK-Pauschale die Teilhabe der Kinder mit wesentlicher (drohender) Behinderung am gesellschaftlichen Leben. Mit dieser Leistung wird der Inklusionsgedanke der UN-Behindertenrechtskonvention im Rheinland umgesetzt. Jedes Kind erhält dabei auf Antrag eine maximale Förderung von 5.000 € je Kindergartenjahr.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Sozialhilfeaufwendungen (Einzelkosten) in EUR	36.385.078,42	38.400.000,00	39.400.000,00
- Anzahl der Förderungen nach FINK in Kindertagesstätten in Stück	7.420	7.600	7.880
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	36.957.982-	38.400.000-	39.400.000-
- Erträge	463.698	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	37.421.680	38.400.000	39.400.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	36.957.982-	38.400.000-	39.400.000-

Teilprodukt 07402002 Inklusive Förderung in der Kindertagespflege**Besonderheiten/Hinweise**

LVR-iBiK-Pauschale

Der LVR unterstützt mit der LVR-iBiK-Pauschale die Teilhabe der Kinder mit wesentlicher (drohender) Behinderung am gesellschaftlichen Leben auch in der Kindertagespflege. Mit dieser Leistung wird der Inklusionsgedanke der UN- Behindertenrechtskonvention im Rheinland umgesetzt. Jedes Kind erhält dabei auf Antrag eine maximale Förderung von 5.000 € je Kindergartenjahr.

Der Förderzeitraum ist zunächst auf die Kindergartenjahre 2016/2017 und 2017/2018 begrenzt. Anschließend erfolgt eine Evaluation und eine Planung der weiteren Vorgehensweise mit dem LWL.

	Ergebnis	Ansatz	
	2017	2018	2019
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)			
- Anzahl Plätze Tagespflege im Rheinland	13	175	
Teilproduktergebnis			
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	0	600.000-	0
- Erträge	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	0	600.000	0
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0
Produktgruppen-interne Kosten (DB III)	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0
Ergebnis	0	600.000-	0

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Investitionstätigkeit							
	Einzahlungen							
01	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
02	aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
03	aus der Veräußerung von Finanzanlagen	66.019,90	60.000	60.000	60.000	55.000	55.000	
04	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	
05	aus sonstigen Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	
06	Summe der investiven Einzahlungen	66.019,90	60.000	60.000	60.000	55.000	55.000	
	Auszahlungen							
07	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	
08	für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
09	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	
10	für den Erwerb v. Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
11	von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
12	für sonstige Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	
13	Summe der investiven Auszahlungen	0,00	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	
14	Saldo Investitionstätigkeit (Zeilen 6 und 13)	66.019,90	57.000	57.000	57.000	52.000	52.000	

Teilfinanzplan		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)			Planung (€)		
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Finanzierungstätigkeit							
	Einzahlungen							
15	aus der Aufnahme von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
16	aus Rückflüssen von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
17	aus Kreditaufn. Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	
18	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
	Auszahlungen							
19	für die Tilgung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
20	für die Gewährung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0	
21	Tilgung Kredite Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	
22	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
23	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 18 und 22)	0,00	0	0	0	0	0	
24	Saldo Einzahlungen ./ Auszahlungen (Zeilen 14 u. 23)	66.019,90	57.000	57.000	57.000	52.000	52.000	

Erläuterungen:

Zeile 06: Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen

Hier handelt es sich um Tilgungsdarlehen für 33 aktive Einzeldarlehen für heilpädagogische Kindertagesstätten. Diese Darlehen sind zum 31.12.2017 noch mit rd. **0,62 Mio. EUR** unter den Finanzanlagen bilanziert.

Die planmäßige Resttilgungshöhe zum 31.12.2019 beträgt rd. **0,47 Mio. EUR**.

Zeile 09: Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Hier werden lediglich kleinere Investitionen getätigt. Auf eine Darstellung des Teilfinanzplans (Teil B) wird deshalb verzichtet.

TOP 8 Bundesteilhabegesetz

TOP 8.1 Aktueller Sachstand

Vorlage-Nr. 14/2744

öffentlich

Datum: 08.06.2018
Dienststelle: Fachbereich 41
Bearbeitung: Frau Muth-Imgrund/ Herr Ngatchou

Sozialausschuss	26.06.2018	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	28.06.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Bedarfsermittlungsinstrument NRW für Kinder und Jugendliche (BEI_NRW KiJu)

Kenntnisnahme:

Das Bedarfsermittlungsinstrument NRW für Kinder und Jugendliche (BEI_NRW KiJu) wird gemäß Vorlage Nr. 14/2744 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Der Entwurf des Landesausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG) sieht eine Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland als Träger der Eingliederungshilfe vor. Nach hausinterner Abstimmung wurde entschieden, dass Dezernat 4 mit Beschluss des AG-BTHG ab 01.01.2020 für die Leistungen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 für Kinder mit Behinderung in heilpädagogischen Tagesstätten, Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und ggf. der Frühförderung zuständig sein wird.

Mit den gesetzlichen Vorschriften zum Gesamtplanverfahren sind in § 118 SGB IX n.F. auch erstmals nähere Vorgaben zum Bedarfsermittlungsinstrument gemacht worden. Der Träger der Eingliederungshilfe hat somit eine frühzeitige Bedarfserkennung sicherzustellen. Das Instrument muss unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten Leistungen aller Leistungsgruppen der Eingliederungshilfe erfassen können und landeseinheitlich aufgebaut sein.

Der Bedarfsermittlung liegen die Beeinträchtigungen zugrunde, die in Wechselwirkung mit den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren stehen und zu einer Einschränkung in der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten führen. Dabei hat sich die Beschreibung der Beeinträchtigung der Aktivitäten und Teilhabe an den neun Lebensbereichen (Lernen und Wissensanwendung, Kommunikation, Mobilität, Selbstversorgung, häusliches Leben, interpersonelle Interaktion und Beziehungen, bedeutende Lebensbereiche sowie Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben) der ICF-CY zu orientieren.

Die Landesregierungen wurden ermächtigt, das Nähere zum Bedarfsermittlungsinstrument zu bestimmen. Ein entsprechendes Instrument (aktueller Arbeitstitel BEI_NRW KiJu, Anlage 1) wird gemeinsam mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und Dezernat 7 entwickelt und abgestimmt.

Hinweis: Diese Vorlage berührt die Zielrichtungen Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ und Z10 „Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln“.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2744:

Für die Leistungen der Eingliederungshilfe wird ab 01.01.2020 ein neues Verfahren zur Förderung, Teilhabe und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit (drohender) wesentlicher Behinderung eingeführt.

Zentraler Bestandteil des BTHG ist die Durchführung eines Gesamtplanverfahrens, das bei allen Leistungen der Eingliederungshilfe anzuwenden ist. Das neue Verfahren versteht sich dabei als transparenter, interdisziplinärer und konsensorientierter Weg zur individuellen Bedarfsermittlung. Insbesondere sollen im Rahmen der Zielorientierung Lebens- und Sozialräume der Leistungsberechtigten stärker in den Fokus gerückt werden. Mit der Vorlage 14/2304 wurde die Umsetzung des Gesamtplanverfahrens für erwachsene Menschen mit Behinderung dem Sozialausschuss, dem Landesjugendhilfeausschuss sowie dem Ausschuss für Inklusion zur Kenntnis gegeben.

Um den Vorgaben des Gesamtplanverfahrens entsprechen zu können, soll ein landeseinheitliches Bedarfsermittlungsinstrument (BEI_NRW KiJu) eingesetzt werden.

In der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit (drohender) wesentlicher Behinderung gab es bisher kein einheitliches Instrument zur Bedarfsermittlung. Das neu entwickelte Bedarfsermittlungsinstrument (BEI_NRW KiJu) ist in der Struktur dem Bedarfsermittlungsinstrument BEI_NRW für Erwachsene nachempfunden. Mit Vorlage 14/2472 wurde das Bedarfsermittlungsinstrument BEI_NRW für erwachsene Menschen mit Behinderung in seinem Aufbau detailliert vorgestellt und dem Sozialausschuss zur Kenntnis gegeben (Anlage 2).

Das BEI_NRW KiJu ist auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen angepasst. Insbesondere wird dabei die geforderte Ausrichtung an der ICF-CY berücksichtigt. Die hiernach in den Leitzielen zu beschreibenden angestrebten Vorstellungen sowie Wünsche in der Betreuungsform weichen erheblich von denen erwachsener Menschen ab. Ebenso berücksichtigen die zu beschreibenden Lebensbereiche der Kinder und Jugendlichen nach jeweiligem Entwicklungsstand andere Schwerpunkte und Kompetenzen.

Darüber hinaus wurde die Erhebung der bisherigen Leistungen durch andere Leitungsträger angepasst.

Dezernat 4 plant eine wohnortnahe und dezentrale Beratung und Begleitung der Leistungsberechtigten und deren Personensorgeberechtigten vom ersten Schritt der Antragsstellung bis zur Ermittlung des individuellen Bedarfes unter Einsatz des Instrumentes BEI_NRW KiJu. Die Beratung und Bedarfserhebung mit dem BEI_NRW KiJu erfolgt durch Mitarbeitende des LVR vor Ort.

Das anliegende Dokument „BEI_NRW KiJu“ (Stand 28.05.2018) ist weiterhin in Abstimmung mit Dezernat 7 und dem LWL und erhebt aktuell noch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Individuelle Bedarfsermittlung**Name, Vorname:****Geburtsdatum:****GP-Nr., Az:****Grunddaten**

BEI_NRW Kinder und Jugendliche für den Zeitraum von bis

Erstbedarfsermittlung Folgebedarfsermittlung

Erstellt von der Antrag stellenden bzw. leistungsberechtigten Person
unter Beteiligung von (beispielsweise Personen wie Erzieher*innen, Kindertagespflegeperson,
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Sozialpädiatrisches Zentrum, Frühförderstellen, Tageseinrichtungen für
Kinder, etc.):

unter Verwendung der Hilfsmittel (technische Unterstützung, Gebärdensprache, Lormen, etc.):

Antrag stellende Person/ leistungsberechtigte Person

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geschlecht: inter

Nationalität:

Ausländerrechtlicher Status:

GP-Nr.:

Az.:

PLZ:

Ort:

Straße:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Das BEI wurde gemeinsam erstellt mit / Rückfragen bitte an:

Name der Institution:

Ansprechpartner (Name, Vorname (optional)):

PLZ:

Ort:

Straße:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Individuelle Bedarfsermittlung

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

GP-Nr., Az:

Eltern (bei gemeinsamen Sorgerecht bitte beide Elternteile benennen) Ja Nein

Name:

Vorname:

PLZ:

Ort:

Straße:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Vormund /Pfleger

Ja Nein

Name:

Vorname:

PLZ:

Ort:

Straße:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

(Bestellungsurkunde bitte beifügen und Wirkungskreis / Einwilligungsvorbehalt angeben)

Pflegefamilie

Ja Nein

Name:

Vorname:

PLZ:

Ort:

Straße:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Individuelle Bedarfsermittlung**Name, Vorname:****Geburtsdatum:****GP-Nr., Az:****Bisherige Unterstützung** (bitte ggf. benennen)Familienangehörige: Jugendamt: Ambulanter Pflegedienst: Familienunterstützender Dienst: Kontakt- und Beratungsstelle: Rechtliche Betreuung: Frühförderung: Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ): Tageseinrichtung für Kinder: Kindertagespflege: Therapeutische Praxis:

Sonstiges:

Fachärztliche Anbindung

Praxis:

Anschrift:

Praxis:

Anschrift:

Praxis:

Anschrift:

Keine fachärztliche Anbindung

Individuelle Bedarfsermittlung**Name, Vorname:****Geburtsdatum:****GP-Nr., Az:****Art der Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfeverordnung**

aktuelle Arztberichte, Stellungnahme Frühförderstelle, SPZ bitte beifügen

Diagnose(n) nach ICD-10

<http://www.icd-code.de/icd/code/ICD-10-GM.html>

Klartext der Diagnosen:

körperliche Behinderung geistige Behinderung seelische Behinderung
Sinnesbehinderung

Vorhandene Hilfsmittelversorgung:

Art der Schädigung im Sinne des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) – aktuelle
Anerkennungsbescheide bitte beifügenOEG IFSG sonstige **Pflegedürftigkeit gemäß SGB XI**

- beantragt, aber noch nicht entschieden
- nicht anerkannt
- nicht beantragt

Aktueller Pflegegrad lt. Bescheinigung der Pflegekasse

 ohne 1 2 3 4 5

Individuelle Bedarfsermittlung**Name, Vorname:****Geburtsdatum:****GP-Nr., Az:**

Anschrift und Aktenzeichen der Pflegekasse

Alle aktuellen Bescheide der Pflegekasse hinsichtlich Gutachten, auf denen die Bescheide begründet sind, bitte anfordern und beifügen.

Anmerkungen und Hinweise

Schwerbehinderung

Aktueller Grad der Behinderung gemäß SGB IX:

Merkzeichen

Feststellungsbescheid des Amtes für Soziale Angelegenheiten (vormals Versorgungsamt) bitte beifügen.

- Ich wurde darüber informiert, dass ich die Leistungen auch in Form eines Persönlichen Budgets in Anspruch nehmen kann.
- Ich beantrage folgende sozialhilferechtlichen Leistungen teilweise als Persönliches Budget: (Wenn ja, dann sind Angaben zu den beantragten Leistungen unbedingt notwendig)
- Ich beantrage folgende sozialhilferechtlichen Leistungen vollständig als Persönliches Budget:

Gemäß § 29 Abs. 1 SGB IX bezieht sich ein Persönliches Budget auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe und kann unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden.

Individuelle Bedarfsermittlung**Name, Vorname:****Geburtsdatum:****GP-Nr., Az:**

Anmerkung:

Eine Erklärung in leichter Sprache zu dem Persönlichen Budget als Persönliches Geld befindet sich im Anhang zu diesem Bogensatz.

Zustimmung:

Ich bin darüber unterrichtet, dass die in der individuellen Bedarfsermittlung des Landschaftsverbandes erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs und der erforderlichen Leistungen sowie der Erstellung eines Gesamtplanes verwendet werden.

Ich wurde darüber informiert, dass mit meiner Zustimmung der Träger der Eingliederungshilfe eine Gesamtplankonferenz gemäß § 143 SGB XII durchführen kann.

Ich habe davon Kenntnis, dass der Landschaftsverband seine Zuständigkeit prüft und meinen Antrag oder Teile davon gemäß §§ 14 und 15 SGB IX an einen anderen zuständigen Leistungsträger weiterleiten kann.

Mit der Weitergabe der personenbezogenen Daten an den zuständigen Leistungsträger bin ich einverstanden.

Alternativ: Der Träger der Eingliederungshilfe wird berechtigt, die Unterlagen anderer Träger anzufordern, einzusehen und zu verwenden. Gleichzeitig darf der Träger der Eingliederungshilfe auch anderen Trägern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen.

Ich bin darüber unterrichtet, dass die oben geforderten Unterlagen zu der weiteren Bearbeitung des Antrages auf Leistungen (Rechtsverweis im Anhang eingefügt) ergänzend vorzulegen sind.

Wichtiger Hinweis:

Ist das Einholen eines medizinischen Gutachtens erforderlich, kann der Landschaftsverband eine Begutachtung beauftragen. Dazu ist eine Schweigepflichtentbindung abzugeben. Bitte das Formular im Anhang ausfüllen und unterschrieben an den Landschaftsverband einsenden.

Ort, Datum

Unterschrift der Antrag stellenden Person
bzw. der Sorgeberechtigten

Unterschrift rechtliche Betreuung bzw. bevollmächtigte Person

Individuelle Bedarfsermittlung

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

GP-Nr., Az:

aktuelle Leistungen der Eingliederungshilfe und andere Leistungen

(Mehrfachnennungen möglich, Aufzählung nicht abschließend, kann ergänzt werden)

	beantragt/ verordnet	bewilligt	abgelehnt	nicht beantragt oder nicht verordnet	Leistungsträger
Zutreffendes bitte ankreuzen					
Leistungen zur Pflege nach SGB XI					
Pflegesachleistung – § 36 SGB XI	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Pflegegeld – § 37 SGB XI	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Tages- und Nachtpflege – § 41 SGB XI	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Entlastungsbetrag – § 45 b SGB XI	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Andere, nämlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
wenn ein Anspruch/eine Bewilligung besteht, Mittelverwendung bitte entsprechend nachweisen und Unterlagen beifügen					
Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung gemäß SGB V					
Häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe - § 37 SGB V z. B. APP, § 38 SGB V	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Fahrkosten – § 60 SGB V	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Andere, nämlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Soziotherapie § 37 a SGB V	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Physiotherapie/Ergotherapie/Logopädie § 32 SGB V	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Psychotherapie § 27 SGB V	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Andere, nämlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Individuelle Bedarfsermittlung

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

GP-Nr., Az:

Andere Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 54 SGB XII i.V. m. Ausführungsgesetz SGB XII)					
Assistenzleistungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Leistungen zu der Betreuung in einer Pflegefamilie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Heilpädagogische Leistungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Leistungen zur Mobilität	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Leistungen der Frühförderung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hilfsmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Leistungen zur Verständigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Andere, nämlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Weitere Leistungen					
Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht, nämlich OEG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gewährung von Leistungen nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Leistungen der Jugendhilfe nach § 27ff. SGB VIII, nämlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Andere, nämlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Individuelle Bedarfsermittlung**Name, Vorname:****Geburtsdatum:****GP-Nr., Az:****Bescheide der letzten zwölf Monate vor Antragstellung bitte beifügen***Mittelverwendung nachweisen – s. o.***Leitziele – was ich mir wünsche**

Hier geht es um die angestrebte Lebens- oder Betreuungsform des Kindes/Jugendlichen und deren inhaltliche Ausgestaltung. Dabei werden Wünsche und Ziele aus der eigenen Perspektive geäußert. Diese werden als leitende Ziele ohne Kommentierung oder Bewertung durch andere Personen aufgenommen. Vertiefende Ausführungen sind an dieser Stelle nicht vorgesehen.

Bitte angeben, ob eigene Äußerungen des Kindes / Jugendlichen mit Behinderung oder stellvertretende Äußerungen aufgeschrieben werden.

Eigene Äußerungen stellvertretende Äußerungen **Leitziel 1****Wo und mit wem ich leben möchte.**

Hier geht es um Fragen des Lebensortes, der Betreuungssituation am Lebensort und des Zusammenlebens.

(das Feld wächst mit den Erklärungen mit)

Leitziel 2**Was ich den Tag über erleben und ausprobieren möchte.**

Hier geht es um Fragen der Betreuungssituation, der Bildung und der Förderung des Kindes mit Behinderung

(das Feld wächst mit den Erklärungen mit)

Leitziel 3**Wie ich die sozialen Kontakte und Kommunikation mit anderen Kindern, Jugendliche und Erwachsenen gestalten möchte.**

Hier geht es um die sozialen Beziehungen des Kindes /Jugendlichen

(das Feld wächst mit den Erklärungen mit)

Individuelle Bedarfsermittlung

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

GP-Nr., Az:

Leitziel 4

Wie ich meine Freizeit gestalten möchte.

Hier geht es um die Lern- und Spielsituationen und Zeit, die man zur freien Verwendung hat

(das Feld wächst mit den Erklärungen mit)

Leitziel 5

Was mir sonst noch sehr wichtig ist.

Dies ist eine offene Kategorie, in der alle Leitziele abgebildet werden können, die bisher einem der drei zuvor genannten Bereiche nicht zugeordnet werden konnten. Hier soll insbesondere der Bereich Partizipation angesprochen werden.

(das Feld wächst mit den Erklärungen mit)

Individuelle Bedarfsermittlung**Name, Vorname:****Geburtsdatum:****GP-Nr., Az:****Erfassung der aktuellen Lebenssituation****Gesprächsleitfaden**

Die Beschreibung der gesamten individuellen Lebenssituation beginnt in einer eher allgemeinen Form. In dem folgenden Gesprächsleitfaden werden Aspekte zu den verschiedenen Lebensbereichen, zu Einflüssen und Wirkungen der Umwelt und der eigenen Person aufgeschrieben.

Lebensbereiche

- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- häusliches Leben
- interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- bedeutende Lebensbereiche
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Es geht darum, eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung von Teilhabe zu erfassen. Durchgehend werden zwei Sichtweisen berücksichtigt: die Sichtweise des antragstellenden Menschen mit Behinderung und die Sichtweise einer weiteren Person. Diese Person kann weitere Hintergründe ergänzen.

Individuelle Bedarfsermittlung**Name, Vorname:****Geburtsdatum:****GP-Nr., Az:**

Wichtig: Diese beiden Perspektiven können unterschiedlich sein und stehen gleichberechtigt nebeneinander. Es ist möglich, dass die beiden formulierten Sichtweisen das Einbezogenensein in einen Lebensbereich unterschiedlich beschreiben oder einschätzen.

Wie und wo ich jetzt lebe

z. B. zur Planung des Tages, zum Lernen, zu Beziehungen zu anderen Menschen, zur Gestaltung der Freizeit, zum Wohnen, und was dem Kind bzw. dem Jugendlichen sonst noch wichtig ist. Alle Lebensbereiche können angesprochen werden.

Textfeld wächst mit

Was wichtig ist, um mich oder meine Situation zu verstehen

Hier können bisherige Erfahrungen, Charaktereigenschaften und Lebensweisen beschrieben werden. Auch kann an dieser Stelle auf bedeutsame Lebensereignisse und auf die medizinische Vorgeschichte eingegangen werden.

Textfeld wächst mit

Was mir gelingt und was mir gelingen könnte

Es soll beschrieben werden, was dem Kind bzw. dem Jugendlichen gelingt, was in der Vergangenheit gelungen ist und was ihm unter Betrachtung der aktuellen Betreuungssituation (in der Kindertagesstätte / Kindertagespflege) gelingen kann.

Individuelle Bedarfsermittlung

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

GP-Nr., Az:

Textfeld wächst mit

Wer oder was hilft mir schon jetzt so zu leben, wie es für mich am hilf reichsten / förderlichsten ist?

Hier ist die Unterstützung gemeint, die das Kind bzw. dem Jugendlichen z.B. Hilfsmittel oder durch andere Menschen erhält. Außerdem erfolgt eine Beschreibung der Gegebenheiten in seinem Lebensumfeld, die hilfreich und förderlich sind.

Textfeld wächst mit

Was mir nicht so gut gelingt und was ich verändern möchte

Hier geht es um die Benennung der krankheits- oder behinderungsbedingten Einschränkungen des Kindes bzw. des Jugendlichen. Hier sind die Bereiche anzugeben, in denen die Teilhabe ohne Unterstützung durch Hilfsmittel oder andere Menschen nicht oder nicht vollumfänglich möglich ist.

Textfeld wächst mit

Individuelle Bedarfsermittlung**Name, Vorname:****Geburtsdatum:****GP-Nr., Az:****Wer oder was mich daran hindert, mich so zu entwickeln, wie ich möchte**

Hier geht es um die Benennung der fehlenden Förderung (z.B. fehlende Unterstützung durch Hilfsmittel oder andere Menschen, fehlende Begleitpersonen oder Spezialnahrung, etc.). Es geht nicht um die Beschreibung der Behinderung!

Ergänzende Sicht

Textfeld wächst mit

Je nach bisher angesprochenem Lebensbereich wird die ergänzende Sicht formuliert. Dabei können ein oder mehrere Lebensbereiche benannt sein.

Lebensbereiche

- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- häusliches Leben
- interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- bedeutende Lebensbereiche
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Pro Lebensbereich werden alle folgend aufgeführten Aspekte kommentiert. Die benannten Lebensbereiche werden auf den Bogen „Ziel- und Leistungsplanung“ automatisch übertragen.

Individuelle Bedarfsermittlung**Name, Vorname:****Geburtsdatum:****GP-Nr., Az:****Was wichtig ist, um die persönliche Situation zu verstehen***(Infotext ploppt technisch auf)*

Diese Sicht kann sich von der Sichtweise der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen unterscheiden. Personbezogene Faktoren sind der spezielle Hintergrund des Lebens und der Lebensführung des Kindes bzw. des Jugendlichen und umfassen Gegebenheiten, die nicht Teil des Gesundheitsproblems oder -zustands des jungen Menschen mit Behinderungen sind (z.B. Unfälle, Gewalterfahrungen, familiäre Situation, Scheidung der Eltern, etc.).

Es werden herausragende, für das Fallverständnis bedeutsame biografische Ereignisse, Charaktereigenschaften und Eigenheiten der Person, Verhaltensweisen, die sich aus dem Alter oder der Geschlechtsidentität oder der ethnischen Zugehörigkeit ergeben und besondere Lebensweisen oder Vorlieben, Erziehung, Bildung/ Ausbildung/ Beruf beschrieben.

Textfeld wächst mit

[Hier soll zu jedem oben ausgewählten Lebensbereich eine ergänzende Sicht formuliert werden](#)

Was gelingt und was gelingen könnte*(Infotext ploppt technisch auf)*

Gefragt wird danach, was dem Kind bzw. dem Jugendlichen mit Behinderung tatsächlich in der aktuellen Lebenssituation gelingt (Leistung) und danach, was ihm gelingen könnte (Leistungsfähigkeit).

Textfeld wächst mit

[Hier soll zu jedem oben ausgewählten Lebensbereich eine ergänzende Sicht formuliert werden](#)

Individuelle Bedarfsermittlung**Name, Vorname:****Geburtsdatum:****GP-Nr., Az:****Wer oder was schon jetzt hilft, so zu leben, wie es für das Kind/ dem Jugendlichen mit Behinderung am hilfreichsten/ förderlichsten ist***(Infotext ploppt technisch auf)*

Benennung von vorhandenen Förderfaktoren, z.B. Unterstützung durch Hilfsmittel, Gegebenheiten oder Personen. Umweltfaktoren müssen aus Sicht des Kindes bzw. des Jugendlichen mit Behinderung beschrieben werden. Was für ein Kind ein Förderfaktor ist, kann für ein anderes Kind eine Barriere darstellen. Sie bilden die materielle, soziale und einstellungsbezogene Umwelt ab, in der das Kind lebt und sein Dasein entfaltet.

Textfeld wächst mit

[Hier soll zu jedem oben ausgewählten Lebensbereich eine ergänzende Sicht formuliert werden](#)**Was nicht so gut gelingt und was verändert werden könnte***(Infotext ploppt technisch auf)*

Diese Sicht kann sich von der Sichtweise des Kindes bzw. des Jugendlichen mit Behinderung unterscheiden. Es geht um die Beeinträchtigung der Aktivitäten bzw. Teilhabe in den Lebensbereichen. Eine Umwelt mit Barrieren oder ohne Förderfaktoren wird die Leistung eines Menschen einschränken.

Textfeld wächst mit

[Hier soll zu jedem oben ausgewählten Lebensbereich eine ergänzende Sicht formuliert werden](#)**Wer oder was hindert das Kind / den Jugendlichen mit Behinderung daran, sich so zu entwickeln, wie es möchte***(Infotext ploppt technisch auf)*

Individuelle Bedarfsermittlung

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

GP-Nr., Az:

Diese Sicht kann sich von der Sichtweise des Menschen mit Behinderungen unterscheiden. Fehlende Förderfaktoren und Barrieren, die nicht Teil des Gesundheitsproblems oder -zustands sind müssen aus Sicht des Menschen mit Behinderungen beschrieben werden, die der angestrebten Lebenssituation im Wege stehen.

Textfeld wächst mit

[Hier soll zu jedem oben ausgewählten Lebensbereich eine ergänzende Sicht formuliert werden](#)

Individuelle Bedarfsermittlung

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

GP-Nr., Az:

Zielüberprüfung und Wirkungskontrolle

Leitziele (aus dem Gesprächsleitfaden des **vorhergehenden** BEI_NRW Kinder und Jugendliche)

Leitziel 1
Leitziel 2
Leitziel 3
Leitziel 4
Leitziel 5

Was sollte zuletzt konkret erreicht werden? Bitte alle Ziele aus der letzten Bedarfsermittlung (max. 9 Ziele) auflühren.	Das Ziel ..				Wie kam es zu diesem Ergebnis? Wie haben die ergriffenen, bei der letzten Bedarfsermittlung dargestellten Maßnahmen dazu beigetragen, das Ziel zu erreichen? Was war förderlich? Was war hinderlich?
	wurde erreicht	wurde teilweise erreicht	wurde nicht erreicht	wird weiter verfolgt	
	Zutreffendes bitte ankreuzen				
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Individuelle Bedarfsermittlung

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

GP-Nr., Az:

Ziel- und Leistungsplanung

Leitziele (kurze und prägnante Formulierung der Leitziele aus dem aktuellen BEI_NRW Kinder und Jugendliche)						
Leitziel 1 Leitziel 2 Leitziel 3 Leitziel 4 Leitziel 5						
Nr. des Lebensbereichs Der Lebensbereich wird per Verknüpfung aus dem Gesprächsleitfaden in die Spalte übertragen	Beurteilung der Aktivitäten und Teilhabe	Was soll zukünftig konkret erreicht werden? Zu einem Lebensbereich können ein oder mehrere Ziele benannt werden. Max. können neun Ziele (s.m.a.r.t.) formuliert werden	Bis wann? Datum/ beantragter Zeitraum	Was soll getan werden, um die Ziele zu erreichen? Tätigkeiten, um den angestrebten Zustand zu erreichen – nicht notwendigerweise Maßnahmen der EGH. Zu einem Ziel können mehrere Maßnahmen benannt werden.	Wer soll das tun? Nicht notwendigerweise der Leistungsanbieter der EGH, unter Berücksichtigung der Aktivitäten des jungen Menschen mit Behinderung	Wo soll das gemacht werden?
1 Leitfragen je aggregierter Items ploppen technisch auf	Je Leitfrage ist ein Beurteilungsmerkmal anzugeben, z.B. Beurteilungsmerkmale nach ICF (5 Stück)	Erhaltungsziel Veränderungsziel		1.... 2.... 3....		
2...						
3....						

Individuelle Bedarfsermittlung

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

GP-Nr., Az:

Nr. des Lebensbereichs	zeitliche Lage (bitte ankreuzen)		Form der Leistung – Vgl. Ausführungen im Anhang (bitte ankreuzen)			Zeitlicher Umfang (Stunden und Minuten) bzw. Einheiten in der Woche entsprechend der Ziel- und Maßnahmenplanung unter Berücksichtigung der gesamten Beurteilung von Aktivitäten und Teilhabe aus den Lebensbereichen (Format)	zuständiger Leistungsträger	Name und Anschrift des vorgesehenen Leistungserbringers
	am Tage	nachts	Sachleistung	Geldleistung	Dienstleistung			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			

Im letzten Zeitraum **bewilligte** Einheiten
Für den künftigen Zeitraum **beantragte** Einheiten
(nicht nur Leistungen der EGH, sondern alle Leistungen, z.B. Pflegeleistungen)

Individuelle Bedarfsermittlung**Name, Vorname:****Geburtsdatum:****GP-Nr., Az:****Datenschutzrechtliche Hinweis****Sachverhaltsaufklärung und Durchführung einer individuellen Bedarfsermittlung für Maßnahmen der Eingliederungshilfe****Auszug aus den Sozialgesetzbüchern I und X -SGB I und X:**

Das Erheben von Sozialdaten durch die in § 35 des SGB I genannten Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist (§ 67 a Abs. 1 SGB X; vgl. auch §§ 28 ff SGB I i. V. m. Art. II § 1 Ziffer 15 SGB I, §§ 1, 9, 53 Abs. 3 und 4 SGB XII).

Die Landschaftsverbände LVR und LWL sind überörtliche Träger der Eingliederungshilfe. Sie haben Leistungen der Eingliederungshilfe zu erbringen, wenn die Sachverhaltsermittlungen ergeben, dass die Voraussetzungen vorliegen. Bevor sie Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen oder weiterhin erbringen, sind sie dazu verpflichtet zu prüfen, ob und welche Hilfemaßnahmen benötigt werden, welche Intensität der Hilfe notwendig ist und welche Leistungsanbieter für die Erbringung der Leistung in Betracht kommen.

Hierzu sind die Landschaftsverbände auf Informationen der Fachdienste und Ärzte/ Gutachter angewiesen, die dafür erforderlichen Angaben erheben. Mit den Basisunterlagen und der Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs werden diese erforderlichen Informationen zusammengetragen. Bei einer Veränderung oder Verlängerung der Leistung werden die erforderlichen Informationen auch durch Stellungnahmen der Einrichtungen/Dienste erhoben.

Auszug aus dem Sozialgesetzbüchern I und X -SGB I und X:

Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Werden Sozialdaten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck ihm gegenüber anzugeben. Werden sie beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen (§ 67 a Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SGB X).

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I).

Kommt derjenige, der eine Eingliederungshilfe beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind (§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I).

Individuelle Bedarfsermittlung**Name, Vorname:****Geburtsdatum:****GP-Nr., Az:**

Nach Kenntnis des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe streben Sie eine Leistung der Eingliederungshilfe an bzw. wünschen einen Wechsel oder Verlängerung der bisherigen Leistung.

Der Bedarfsfeststellung muss eine umfassende und sorgfältige Sachverhaltsaufklärung vorausgehen, gegebenenfalls unter Einbeziehung von sachverständigen Personen und/oder Gremien. In diesem Zusammenhang kann der Bedarf auch in einer Konferenz, an dem Sie und/oder Ihre Betreuer/Vertrauensperson, andere Rehabilitationsträger und der Landschaftsverband als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe teilnehmen, erarbeitet werden.

Die personenbezogenen Informationen hierzu werden ausschließlich zu diesem Zweck verwendet und in einer für Sie angelegten Akte aufbewahrt.

Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden dabei beachtet. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden dabei beachtet. Fragen zu den fachlichen Hintergründen und Erfordernissen der Datenerhebung haben, können Sie an die zuständige Fachbereichsleitung (Frau / Herrn...) richten.

Ihre Daten werden gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für zahlungsbezügliche Unterlagen mindestens 10 Jahre nach Ende der Leistungsgewährung im LVR-Dezernat Jugend aufbewahrt.

Sollten Sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten haben, können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des LVR, 50663 Köln bzw. datschutzbeauftragter@lvr.de wenden.

Sie können sich außerdem an Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf bzw. poststelle@ldi.nrw.de wenden.

Da sich diese Fristen nach unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen richten, können sie im Einzelfall unterschiedlich sein. Die in den §§ 67 ff des SGB X genannten Regelungen zum Schutz von Sozialdaten werden ebenso beachtet. Die Übermittlung von Daten erfolgt im gesetzlich zulässigen Rahmen (§ 67 d SGB X).

Anhang:

Schweigepflichtentbindung

Formular

Liste Gutachter/Gutachterinnen

Persönliches Budget**Auszug aus dem Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB I) Form****der Leistung § 10 SGB XII (§ 105 ab 2020 gültig)**

Vorlage-Nr. 14/2472

öffentlich

Datum: 15.02.2018
Dienststelle: Stabsstelle 70.30
Bearbeitung: Herr Gietl

Sozialausschuss	27.02.2018	Kenntnis
------------------------	-------------------	-----------------

Tagesordnungspunkt:

Bedarfsermittlungsinstrument BEI_NRW

Kenntnisnahme:

Das neue Bedarfsermittlungsinstrument BEI_NRW wird gemäß Vorlage-Nr. 14/2472 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung:

Das im Dezember 2016 verabschiedete Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde am 29. Dezember 2016 (BGBl. I Nr. 66, S. 3234) veröffentlicht. Seine Regelungen treten gestaffelt zum 01. Januar 2017, 01. Januar 2018, 01. Januar 2020 und voraussichtlich 01. Januar 2023 in Kraft.

Mit dieser Vorlage wird die bisherige und zukünftige Bedarfsermittlung in dem Zuständigkeitsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland und dem Zuständigkeitsgebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beschrieben.

Die Bedarfsermittlung wird derzeit im Rheinland mit Hilfe des Individuellen Hilfeplans (IHP 3.1) durchgeführt, im Zuständigkeitsgebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird ein anderes Bedarfsermittlungsinstrument eingesetzt. Nach einer Grundsatzentscheidung der beiden Sozialdezernenten der Landschaftsverbände wird ab Juli 2018 in NRW ein einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument eingeführt, das gemeinsam von beiden Landschaftsverbänden erarbeitet worden ist. Es ist am 12. Dezember 2017 der Fachöffentlichkeit und der Politik des Landes sowie des LVR in Köln präsentiert worden.

Mit dieser Vorlage wird BEI_NRW nun dargestellt und erläutert.

Von dieser Vorlage sind die Zielrichtungen Partizipation (Z 1), Personenzentrierung (Z 2) und Gestaltung des inklusiven Sozialraums (Z 4) des LVR-Aktionsplanes berührt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2472:

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) sieht vor, dass der Träger der Eingliederungshilfe die Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 festzustellen hat. Unter den **Instrumenten zur Bedarfsermittlung** nach § 142 SGB XII (ab 01. Januar 2020: § 118 SGB IX n.F.) werden strukturierte Arbeitsmittel verstanden, mit denen der individuelle Unterstützungsbedarf des Menschen mit Behinderung erhoben wird.

Zwar hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, ein bundesweit einheitliches Instrument festzulegen – er hat aber Anforderungen bestimmt, die das Bedarfsermittlungsinstrument erfüllen muss. Das Instrument

- muss unter der Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten
- die Leistungen aller Leistungsgruppen der Eingliederungshilfe erfassen können,
- muss sich an der *International Classification of Functioning, Disability and Health*, (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) ICF orientieren
- und es hat die Beschreibung einer nicht vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe an den neun Lebensbereichen der ICF vorzusehen.

Darüber hinaus werden die Landesregierungen ermächtigt, das Nähere zum Bedarfsermittlungsinstrument zu bestimmen.

Als Instrument der Bedarfsermittlung wird derzeit im Zuständigkeitsgebiet des LVR der Individuelle Hilfeplan (IHP 3.1) eingesetzt, der die oben genannten wesentlichen fachlichen Voraussetzungen bereits erfüllt. Im Zuständigkeitsgebiet des LWL wird neben einem Standardinstrument derzeit ein weiteres Instrument in mehreren Modellregionen erprobt.

Insofern werden derzeit in NRW drei unterschiedliche Instrumente angewendet.

Die beiden Sozialdezernenten der Landschaftsverbände haben sich Mitte 2017 darauf verständigt, künftig in NRW ein einheitliches, gemeinsam entwickeltes Bedarfsermittlungsinstrument einzusetzen. Das neue Instrument wird die gesetzlich normierten Anforderungen erfüllen.

Eine erste Version des neuen Instrumentes wurde am 08. November 2017 in Münster mit rund 150 Fachvertreterinnen und Fachvertretern aus der Selbsthilfe und von Leistungsanbietern erörtert; um Rückmeldungen wurde gebeten. Unter Berücksichtigung dieser Anmerkungen wurde am 12. Dezember 2017 das Bedarfsermittlungsinstrument NRW der Öffentlichkeit in Köln präsentiert.

Es sind noch notwendige technische Arbeiten (u. a. IT-Anpassungen) vorzunehmen, ein entsprechendes Schulungs- und Qualifizierungscurriculum zu erstellen und umzusetzen. Insofern wird für eine kurze Übergangszeit der IHP 3.1 weiterhin verwendet werden müssen, bis das neue Instrument einsatzbereit ist.

(Anmerkung: Die folgend gewählten Bezeichnungen entsprechen den Fachbegriffen der ICF, zum Beispiel „personzentriert“.)

1. Bedarfsermittlung

Mit dem beigefügten Bedarfsermittlungsinstrument (BEI_NRW) legen die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nach einem kooperativen Prozess ein differenziertes Instrument zur Bedarfsermittlung in Hinblick auf das Gesamtplanverfahren vor.

Ziel der Landschaftsverbände ist es, auf Länderebene ein einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument im Gesamtplanverfahren gemäß den Neuerungen und Anforderungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zu implementieren.

Im Sinne des BTHG sind folgende Kernelemente leitend bei der Entwicklung des BEI_NRW

- Partizipation und Personenzentrierung
- Ziel- und Wirkungsorientierung
- Orientierung am bio-psycho-sozialen Modell der ICF

Die Bedarfsermittlung unter Beteiligung der antragstellenden Person ist ein wesentlicher Teil des Gesamtplanverfahrens. Die Ermittlung des Bedarfes wird partizipativ, individuell und unter Berücksichtigung der Wünsche der antragstellenden Person gestaltet. Das BEI_NRW bildet die Grundlage für einen strukturierten, dynamischen und personenzentrierten Dialog.

2. Das bio-psycho-soziale Modell der ICF

Die Philosophie der ICF systematisiert rehabilitatives Denken insofern, als dass der Zusammenhang zwischen der Schädigung der Körperstruktur bzw. der Beeinträchtigung der körperlichen Funktionen mit den Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit deutlich wird.

Die Betrachtung der Körperfunktionen und -strukturen, der Aktivitäten und Teilhabe sowie der Kontextfaktoren (Umweltfaktoren und personbezogene Faktoren) bilden das Gerüst eines dialogischen Verfahrens. Auswirkungen der behinderungsbedingten Beeinträchtigungen auf die Aktivität und Teilhabe einer Person werden, alle Lebensbereiche beachtend, erfasst und dokumentiert.

Die gewonnenen Informationen bilden die Grundlage für die Teilhabe- und Zielplanung, die sich an den Bedarfen, Wünschen und Leitzielen der antragstellenden Person orientiert.

3. Bedarfsermittlungsinstrument BEI_NRW

3.1 Basisbogen

Der Basisbogen erhebt personenbezogene Daten. Weitere Angaben betreffen die Art der der Teilhabeinschränkung zu Grunde liegenden Funktionsstörungen aus medizinischer Sicht, orientiert an der Eingliederungshilfeverordnung. Der Bogen klärt die antragstellende Person im Rahmen der Informationspflicht über die verschiedenen Formen der Leistungsgewährung und den Datenschutz auf. Die Kenntnisnahme wird mit der Unterschrift abschließend dokumentiert.

3.2 Leitziele

Leitziele der antragstellenden Person bilden den Ausgangspunkt für die Planungen, bezogen auf die Wohnsituation, Tagesstrukturierung und Arbeit, Beziehungen, Freizeitgestaltung und sonstige wichtige Aspekte.

Die Erfassung der individuellen Lebenssituation beginnt mit einer allgemein gehaltenen Beschreibung der aktuellen Situation. In den folgenden Fragestellungen werden Aspekte zu den verschiedenen Lebensbereichen, zu Einflüssen und Wirkungen der Umwelt und der eigenen Person aufgeschrieben. Dabei geht es um die Klärung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung von Teilhabe.

3.3 Zwei Perspektiven

Das BEI_NRW ist ein Instrument, mit dem ein Bedarf und mögliche Leistungsansprüche ermittelt werden. Regelmäßig wird es nicht direkt von der leistungsberechtigten Person alleine ausgefüllt, sondern mit der Unterstützung weiterer Personen des Vertrauens, die eine ergänzende Sicht formulieren. Das können zum Beispiel sein: Mitarbeitende der Freien Wohlfahrt, einer Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle, eines Sozialpsychiatrischen Zentrums oder die Fallmanagerinnen und Fallmanager des Landschaftsverbandes Rheinland.

Durchgehend werden dann zwei Perspektiven berücksichtigt: die Sichtweise der antragstellenden Person und die Sichtweise dieser Personen. Beide Perspektiven können unterschiedlich sein und gleichberechtigt nebeneinander beschrieben werden.

Unter Einbezug der ergänzenden Sicht geht es in einem Analyseteil um das Herausarbeiten der Kontextfaktoren, der Leistung und Leistungsfähigkeit sowie die Aktivität und Teilhabe unter Berücksichtigung von Beeinträchtigungen.

Zur Erfassung des Sachverhaltes sind die im BTHG genannten Lebensbereiche, die den neun Kapiteln der ICF-Komponente „Aktivität und Teilhabe“ entsprechen, im BEI_NRW hinterlegt:

- Lernen und Wissensanwendung
- allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- häusliches Leben
- interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- bedeutende Lebensbereiche
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

3.4 Leitfragen

Die Leitfragen der Lebensbereiche zur vertiefenden Betrachtung sind dabei als Anregungen zu verstehen, die dazu dienen, ein individuelles und personenzentriertes Gespräch mit der antragstellenden Person zu führen. So können Hinweise für die Einschätzung der Leistung und Leistungsfähigkeit, der Beurteilung der Aktivitäten und Teilhabe und der weiteren Zielplanung gewonnen werden.

3.5 Zielüberprüfung und Wirkungskontrolle

Im Schritt der Zielprüfung erfolgt eine Rückschau auf den zurückliegenden Planungszeitraum. In den Blick genommen werden dabei zunächst die von der antragstellenden Person selber geäußerten Leitziele des zurückliegenden Zeitraumes. Die s.m.a.r.t. vereinbarten Handlungsziele werden gemeinsam überprüft und bewertet.

s.m.a.r.t. bedeutet, die Ziele sind:

Spezifisch, d.h. die Ziele sind nicht allgemeiner Natur (Förderung der Selbstständigkeit), sondern Ausdruck der besonderen Situation des besonderen Einzelfalles.

Messbar, d.h. eine Zielerreichung muss überprüfbar sein. Vorsicht vor unbestimmten Begriffen! („besser“, „mehr“, „weniger“)

Attraktiv (akzeptiert). d.h. das Ziel sollte erreicht werden wollen. Es wird von den Beteiligten (insbesondere den leistungsberechtigten Personen!) akzeptiert und angestrebt.

Realistisch, d.h. es sollte erreicht werden können. Dies bezieht sich sowohl auf die Fähigkeiten der leistungsberechtigten Person, als auch auf die zur Umsetzung vorhandenen Ressourcen. Es geht darum, Erfolge zu organisieren, nicht Misserfolge.

Terminiert, d.h. der Zeitpunkt der Zielerreichung bzw. der Zielüberprüfung wird in der Planung bereits festgelegt.

Weiter wird angegeben, welche Einflüsse, Ereignisse und Entwicklungen dazu beigetragen haben, dass das Ziel erreicht, teilweise erreicht, nicht erreicht wurde oder noch in Bearbeitung ist. Auch hinsichtlich der Maßnahmen werden an dieser Stelle förderliche und hinderliche Faktoren betrachtet.

3.6 Ziel- und Leistungsplanung

In der Bündelung von Leitzielen und der Beurteilung der Aktivitäten und Teilhabe entsteht an dieser Stelle der Übergang zur Ziel- und Leistungsplanung für die Zukunft.

Die für die weitere Planung relevanten Lebensbereiche werden in dem Bogen Ziel- und Leistungsplanungen erfasst, ergänzt um Aussagen, bis wann das Ziel erreicht werden soll und welche Maßnahmen hier eingesetzt werden sollen. Maßnahmen sind die Tätigkeiten, die zur Zielerreichung ergriffen werden und somit einen klaren inhaltlichen Bezug aufweisen.

Bei der Klärung der Verantwortlichkeiten sind die Leistungserbringer, die Institutionen oder Menschen aus dem Sozialraum zu benennen. Daneben wird erfragt und dokumentiert, was die antragstellende Person zur Zielerreichung beitragen möchte und/oder kann. Der Ort der Maßnahmen, die zeitliche Lage, die Form und Bemessung der Leistung und die Adressen der Leistungserbringer werden angeführt.

Die Maßnahmenplanung wird über einen zeitlichen Leistungsumfang (Stunden und Minuten) bzw. Einheiten/Woche bemessen.

4. Einführung und Nutzung des Instruments

Die beiden Landschaftsverbände erarbeiten zurzeit bis Juni 2018 das zu dem Instrument gehörige Handbuch, ein Curriculum zu einer Landschaftsverbände-internen und externen Schulung und schaffen die notwendigen (IT-)technischen Voraussetzungen zur Nutzung des BEI_NRW nach den durchgeführten Schulungen.

Eine Information in leichter Sprache zu der Anwendung des Bedarfsermittlungsinstruments wird parallel zu dem Handbuch aufgelegt.

5. Weiteres Vorgehen

Ein Instrument zu der Ermittlung des Bedarfs von Kindern und Jugendlichen befindet sich zurzeit in der gemeinsamen Entwicklung der beiden Landschaftsverbände. Es setzt inhaltlich auf das vorliegende Instrument auf, orientiert sich aber ausdrücklich an der Version ICF CHILD and YOUTH.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Anlage: BEI_NRW, Stand 12/2017

Individuelle Bedarfsermittlung**- Basisbogen -****Name** , **GP-Nr./Az****BEI_NRW** für den Zeitraum von bis
 Erstbedarfsermittlung
 Folgebedarfsermittlung
 Veränderungsbedarfsermittlung

Erstellt von dem leistungssuchenden oder leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung unter Beteiligung von (Personen) unter Verwendung der Hilfsmittel (technische Unterstützung, Gebärdensprache, Lormen ...)

Antrag stellende bzw. leistungsberechtigte Person

Name: Vorname: Titel: Geburtsdatum:

Geschlecht: queer Nationalität:

Beruf: Familienstand: GP-Nummer/Az.:

Anzahl und Alter der Kinder: Anzahl der Kinder im eigenen Haushalt:

PLZ: Ort: Straße:

Telefon: Fax: E-Mail:

Das BEI_NRW wurde gemeinsam erstellt mit/Rückfragen bitte an

Name: Vorname: Institution:

PLZ: Ort: Straße:

Telefon: Fax: E-Mail:

Rechtliche Betreuung bzw. bevollmächtigte Person vorhanden Ja Nein

Name: Vorname:

PLZ: Ort: Straße:

Telefon: Fax: E-Mail:

Bestellungsurkunde bitte beifügen und die Wirkungskreise/Einwilligungsvorbehalt angeben

Vollmacht beifügen

Bisherige Unterstützung (bitte ggf. benennen)

- Familienangehörige:
- Partnerin/Partner:
- Familienunterstützender Dienst:
- Kontakt- und Beratungsstelle:
- Sonstiges:
- Sozialdienst/Jugendamt:
- Ambulanter Pflegedienst:
- Sozialpsychiatrischer Dienst:
- Rechtliche Betreuung:

Schule/Ausbildung/Beruf

- Schule: _____ erreichter Schulabschluss: _____
- Berufsausbildung _____ Abschluss: _____
- Hochschulausbildung: _____ Abschluss: _____
- Zuletzt bzw. aktuell ausgeübte Tätigkeit: _____
- Arbeits-/berufsfördernde _____
- Maßnahmen (z.B. BVB): _____

Fachärztliche Anbindung

- Praxis: _____ Anschrift: _____
- Praxis: _____ Anschrift: _____
- Praxis: _____ Anschrift: _____
- Keine fachärztliche Anbindung

Gerichtsbeschluss zu der Erlaubnis freiheitsentziehender Maßnahmen gemäß § 1906 BGB

- ja nein
- falls ja, Beschluss bitte beifügen

Art der Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfeverordnung – aktuelle Arztberichte bitte beifügenkörperliche Behinderung geistige Behinderung seelische Behinderung

Diagnose(n) nach ICD-10:

<http://www.icd-code.de/icd/code/ICD-10-GM.html>

Klartext der Diagnosen:

Vorhandene Hilfsmittelversorgung:

Art der Schädigung im Sinne des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) – aktuelle Anerkennungsbescheide bitte beifügen

OEG BVG/HHG IFSG StrafRehaG/VerwRehaG **Pflegebedürftigkeit gemäß SGB XI**

- beantragt, aber noch nicht entschieden
- nicht anerkannt
- nicht beantragt

Aktueller Pflegegrad lt. Bescheid der Pflegekasse

 ohne 1 2 3 4 5

Anschrift und Aktenzeichen der Pflegekasse

Alle aktuellen Bescheide der Pflegekasse einschließlich der Gutachten, auf denen die Bescheide begründet sind, bitte anfordern und beifügen

Anmerkungen und Hinweise

Schwerbehinderung

Aktueller Grad der Behinderung gemäß SGB IX :

Merkzeichen

Feststellungsbescheid des Amtes für Soziale Angelegenheiten (vormals Versorgungsamt) bitte beifügen

Individuelle Bedarfsermittlung

- Basisbogen -

Name , **GP-Nr./Az.**

Ich wurde darüber informiert, dass ich die Leistungen auch in Form eines Persönlichen Budgets in Anspruch nehmen kann.

Ich beantrage folgende sozialhilferechtlichen Leistungen teilweise als Persönliches Budget:

(Wenn ja, dann sind Angaben zu den beantragten Leistungen unbedingt notwendig)

Ich beantrage folgende sozialhilferechtlichen Leistungen vollständig als Persönliches Budget:

Einmalige Leistungen sind nicht budgetfähig. Gemäß § 29 Abs. 1 SGB IX bezieht sich ein Persönliches Budget auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe

Anmerkung:

Eine Erklärung in leichter Sprache zu dem Persönlichen Budget als Persönliches Geld befindet sich im Anhang zu diesem Bogensatz

Ich bin darüber unterrichtet, dass die in der individuellen Bedarfsermittlung des Landschaftsverbandes erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs und der erforderlichen Leistungen sowie der Erstellung eines Gesamtplanes verwendet werden.

Ich wurde darüber informiert, dass mit meiner Zustimmung der Träger der Eingliederungshilfe eine Gesamtkonferenz gemäß § 143 SGB XII durchführen kann.

Ich habe davon Kenntnis, dass der Landschaftsverband seine Zuständigkeit prüft und meinen Antrag oder Teile davon gemäß §§ 14 und 15 SGB IX an einen anderen zuständigen Leistungsträger weiterleiten kann.

Mit der Weitergabe der personenbezogenen Daten an den zuständigen Leistungsträger bin ich einverstanden.

Ich bin darüber unterrichtet, dass die oben geforderten Unterlagen zu der weiteren Bearbeitung des Antrages auf Leistungen (Rechtsverweis im Anhang eingefügt) ergänzend vorzulegen sind.

Wichtiger Hinweis:

Ist das Einholen eines medizinischen Gutachtens erforderlich, kann der Landschaftsverband eine Begutachtung beauftragen. Dazu ist eine Schweigepflichtentbindung abzugeben. Bitte das Formular im Anhang ausfüllen und unterschrieben an den Landschaftsverband einsenden.

Ort, Datum

Unterschrift der Antrag stellenden Person

Unterschrift rechtliche Betreuung bzw. bevollmächtigte Person

Individuelle Bedarfsermittlung

- Basisbogen -

GP-Nr./Az.

Leistungen der Eingliederungshilfe und andere Leistungen

	beantragt/ verordnet	bewilligt	abgelehnt	nicht beantragt oder nicht verordnet	Leistungsträger
	Zutreffendes bitte ankreuzen				
Leistungen zur Pflege nach SGB XI					
Pflegesachleistung – § 36 SGB XI	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Pflegegeld – § 37 SGB XI	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wohngruppenschlag – § 38 a SGB XI	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Tages- und Nachtpflege – § 41 SGB XI	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Entlastungsbetrag – § 45 b SGB XI	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Andere, nämlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
wenn ein Anspruch/eine Bewilligung besteht, bitte die bereits bestehenden Leistungen gemäß SGB XI benennen, die jetzt schon den Bedarf im Bereich der Pflege decken. Bescheide bitte beifügen.					
Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung gemäß SGB V					
Häusliche Krankenpflege und Haushalt- hilfe - § 37 SGB V z. B. APP, § 38 SGB V	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Fahrkosten – § 60 SGB V	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Soziotherapie § 37 a SGB V	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Physiotherapie/Ergotherapie/Logopädie § 32 SGB V	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Psychotherapie § 27 SGB V	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Andere, nämlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß SGB IX					
Leistungen nach § 57 SGB IX					
Werkstatt für behinderte Menschen nämlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Anderer Leistungsanbieter nämlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Leistungen nach § 58 SGB IX					
Werkstatt für behinderte Menschen nämlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Anderer Leistungsanbieter nämlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Budget für Arbeit § 61 SGB IX	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Andere, nämlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Andere Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 76 SGB IX, § 54 SGB XII i.V. m. dem Ausführungsgesetz SGB XII)					
Hilfen im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht oder zu dem Besuch weiterführender Schulen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hilfen zu einer hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Leistungen zum Wohnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Assistenzleistungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Leistungen zu der Betreuung in einer Pflegefamilie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (z. B. Zuverdienst, LT 24) nämlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Weitere Leistungen					
Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht, nämlich OEG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gewährung von Leistungen nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hauswirtschaftliche Hilfe §70 SGB XII	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII, nämlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Andere Leistungen, nämlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Bescheide der letzten zwölf Monate vor Antragstellung bitte beifügen

Individuelle Bedarfsermittlung

- Gesprächsleitfaden und Dokumentation -

GP-Nr./Az.

Leitziele – wie ich mein Leben führen möchte

Hier geht es um Ihre angestrebte Lebensform. Sie äußern dabei Ihre eigenen Wünsche und Ziele. Diese werden als leitende Ziele ohne Kommentierung oder Bewertung durch andere Personen aufgenommen.

Bitte angeben, ob eigene Äußerungen oder stellvertretende Äußerungen aufgeschrieben werden.

Eigene Äußerungen Stellvertretende Äußerungen **Wie und wo ich wohnen will****Was ich den Tag über tun oder arbeiten will****Wie ich Beziehungen mit anderen Menschen gestalten will****Was ich in meiner Freizeit machen will****Was mir sonst noch sehr wichtig ist**

Individuelle Bedarfsermittlung**- Gesprächsleitfaden und Dokumentation -**

GP-Nr./Az.

Erfassung der aktuellen Lebenssituation

Die Beschreibung der gesamten individuellen Lebenssituation beginnt in einer eher allgemeinen Form. In dem folgenden Gesprächsleitfaden werden Aspekte zu den verschiedenen Lebensbereichen, zu Einflüssen und Wirkungen der Umwelt und der eigenen Person aufgeschrieben.

Lebensbereiche

- **Lernen und Wissensanwendung**
- **Allgemeine Aufgaben und Anforderungen**
- **Kommunikation**
- **Mobilität**
- **Selbstversorgung**
- **häusliches Leben**
- **interpersonelle Interaktionen und Beziehungen**
- **bedeutende Lebensbereiche**
- **Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben**

Es geht darum, eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung von Teilhabe zu erfassen. Durchgehend werden zwei Sichtweisen berücksichtigt: die Sichtweise des antragstellenden Menschen mit Behinderung und die Sichtweise einer weiteren Person. Diese Person kann weitere Hintergründe ergänzen.

Wichtig: Diese beiden Perspektiven können unterschiedlich sein und stehen gleichberechtigt nebeneinander. Es ist möglich, dass die beiden formulierten Sichtweisen das Einbezogen sein in einen Lebensbereich unterschiedlich beschreiben oder einschätzen.

Wie und wo ich jetzt lebe

Beschreibung Ihrer aktuellen Lebenssituation, z. B. zum Wohnen, zur Planung des Tages, zur Arbeit, zum Lernen, zu Beziehungen zu anderen Menschen, zur Gestaltung der Freizeit und was Ihnen sonst noch wichtig ist. Alle Lebensbereiche können angesprochen werden.

Ergänzende Sicht

An dieser Stelle geht es um die Darstellung der für das Fallverständnis wichtigen Aspekte in einer übergeordneten und auf das Wesentliche fokussierten Form.



Version bei_nrw 2017

Was wichtig ist, um mich oder meine Situation zu verstehen

Hier können Sie z. B. Ihre bisherigen Erfahrungen, Ihre Charaktereigenschaften und Ihre Lebensweise beschreiben. Sie können an dieser Stelle kurz Ihren Lebenslauf, für Sie bedeutsame Lebensereignisse und Ihre medizinische Vorgeschichte darstellen.

Was mir gelingt und was mir gelingen könnte

Hier beschreiben Sie, was Ihnen in Ihrer aktuellen Lebenssituation gelingt, was Ihnen in der Vergangenheit gelungen ist und was Ihnen unter anderen Lebensbedingungen gelingen könnte.

Wer oder was mir schon jetzt hilft, so zu leben, wie ich will

Hier benennen Sie die Unterstützung, die Sie z. B. durch Hilfsmittel oder durch andere Menschen erhalten und beschreiben die Gegebenheiten in Ihrem Lebensumfeld, die hilfreich sind.

Was mir nicht so gut gelingt und was ich verändern möchte

Hier benennen Sie Ihre krankheits- oder behinderungsbedingten Einschränkungen in den Bereichen, die Sie nicht oder nicht so gut ohne Unterstützung durch Hilfsmittel oder andere Menschen machen können.

Wer oder was mich daran hindert, so zu leben, wie ich will

Hier benennen Sie die Ihnen fehlende Förderung und fehlende Unterstützung durch Hilfsmittel oder andere Menschen. Hier beschreiben Sie auch bestehende Hindernisse. Es geht hier nicht um die Beschreibung Ihrer Behinderung.

Version bei_nrw 2017 12

Ergänzende Sicht

Je nach vom dem Menschen mit Behinderungen bisher angesprochenen Lebensbereich wird die ergänzende Sicht formuliert. Dabei können von dem Menschen mit Behinderungen ein Lebensbereich oder mehrere benannt sein.

Lebensbereiche

- **Lernen und Wissensanwendung**
- **Allgemeine Aufgaben und Anforderungen**
- **Kommunikation**
- **Mobilität**
- **Selbstversorgung**
- **häusliches Leben**
- **interpersonelle Interaktionen und Beziehungen**
- **bedeutende Lebensbereiche**
- **Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben**

Pro Lebensbereich werden alle folgend aufgeführten Aspekte kommentiert. Die benannten Lebensbereiche werden auf den Bogen „Ziel- und Leistungsplanung“ automatisch übertragen

Was wichtig ist, um die persönliche Situation zu verstehen

(Infotext plopt technisch auf)

Diese Sicht kann sich von der Sichtweise des Menschen mit Behinderungen unterscheiden. Personbezogene Faktoren sind der spezielle Hintergrund des Lebens und der Lebensführung eines Menschen und umfassen Gegebenheiten, die nicht Teil des Gesundheitsproblems oder -zustands des Menschen mit Behinderungen sind.

- herausragende, für das Fallverständnis bedeutsame biografische Ereignisse
- Charaktereigenschaften und Eigenheiten der Person
- Verhalten, welches, die sich aus dem Alter oder der Geschlechtsidentität oder der ethnischen Zugehörigkeit ergeben
- besondere Lebensweisen oder Vorlieben, Erziehung, Bildung/Ausbildung/Beruf

Was gelingt und was gelingen könnte*(Infotext ploppt technisch auf)*

Gefragt wird danach, was dem Menschen mit Behinderung tatsächlich in der aktuellen Lebenssituation gelingt (Leistung) und danach, was ihm gelingen könnte (Leistungsfähigkeit).

Wer oder was schon jetzt hilft, so zu leben, wie der Mensch mit Behinderung will*(Infotext ploppt technisch auf)*

Benennung von vorhandenen Förderfaktoren, z.B. Unterstützung durch Hilfsmittel, Gegebenheiten oder Personen. Umweltfaktoren müssen aus Sicht des Menschen mit Behinderungen beschrieben werden. Was für eine Person ein Förderfaktor ist, kann für eine andere Person eine Barriere darstellen. Sie bilden die materielle, soziale und einstellungsbezogene Umwelt ab, in der ein Mensch lebt und sein Dasein entfaltet.

Produkte und Technologien Natürliche und vom Mensch veränderte Umwelt Unterstützung und Beziehungen Einstellungen Dienste und Systeme

0

Was nicht so gut gelingt und was verändert werden könnte*(Infotext ploppt technisch auf)*

Diese Sicht kann sich von der Sichtweise des Menschen mit Behinderungen unterscheiden. Es geht um die Beeinträchtigung der Aktivitäten bzw. Teilhabe in den Lebensbereichen. Eine Umwelt mit Barrieren oder ohne Förderfaktoren wird die Leistung eines Menschen einschränken.

Wer oder was daran hindert, so zu leben, wie der Mensch mit Behinderung will

(Infotext ploppt technisch auf)

Diese Sicht kann sich von der Sichtweise des Menschen mit Behinderungen unterscheiden. Fehlende Förderfaktoren und Barrieren, die nicht Teil des Gesundheitsproblems oder -zustands sind müssen aus Sicht des Menschen mit Behinderungen beschrieben werden, die der angestrebten Lebenssituation im Wege stehen.

- Produkte und Technologien
- Natürliche und vom Mensch veränderte Umwelt
- Unterstützung und Beziehungen
- Einstellungen
- Dienste und Systeme

Version bei_nrw 2017

Individuelle Bedarfsermittlung

Zielüberprüfung und Wirkungskontrolle

GP-Nr./Az.

Leitziele (aus dem Gesprächsleitfaden des vorhergehenden BEI_NRW)

Leitziel 1

Leitziel 2

Leitziel 3

....

Was sollte zuletzt konkret erreicht werden? Bitte alle Ziele aus der letzten Bedarfsermittlung (maximal 9 Ziele) aufführen.	Das Ziel				Wie kam es zu diesem Ergebnis? Wie haben die ergriffenen, bei der letzten Bedarfsermittlung dargestellten Maßnahmen dazu beigetragen, das Ziel zu erreichen? Was war förderlich? Was war hinderlich?
	wurde erreicht	wurde teilweise erreicht	wurde nicht erreicht	ist in Bearbeitung	
	Zutreffendes bitte ankreuzen				
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Individuelle Bedarfsermittlung

- Ziel- und Leistungsplanung -

GP-Nr. / Az.

Leitziele (kurze und prägnante Formulierung der Leitziele aus dem **aktuellen** BEI_NRW)

Leitziel 1

Leitziel 2

Leitziel 3

....

Lebensbereiche Der Lebensbereich wird per Verknüpfung aus dem Gesprächsleitfaden in die Spalte übertragen	Beurteilung der Aktivitäten und Teilhabe	Was soll zukünftig konkret erreicht werden? Zu einem Lebensbereich können ein oder mehrere Ziele benannt werden. Maximal können neun Ziele (s.m.a.r.t.) formuliert werden.	Bis wann? Datum/benannter Zeitraum	Was soll getan werden, um die Ziele zu erreichen? Tätigkeiten, um den angestrebten Zustand zu erreichen – nicht notwendigerweise Maßnahmen der EGH. Zu einem Ziel können mehrere Maßnahmen benannt werden.	Wer soll das tun? Nicht notwendigerweise Leistungsanbieter der EGH, unter Berücksichtigung der Aktivitäten des Menschen mit Behinderung	Wo soll das gemacht werden?
Lebensbereich 1 Leitfragen je relevante Items ploppen technisch auf	Je Leitfrage ist ein Beurteilungsmerkmal anzugeben, z. B. Problem erheblich ausgeprägt Problem mäßig ausgeprägt	Erhaltungsziel Veränderungsziel		1 ... 2 ... 3 ...		
2						
3				■		
...				■		
8				■		
9				■		

Individuelle Bedarfsermittlung

- Ziel und Leistungsplanung -

GP-Nr./Az.

Nr. des Lebensbereichs	zeitliche Lage (bitte ankreuzen)		Form der Leistung – vgl. Ausführungen im Anhang (bitte ankreuzen)			Zeitlicher Umfang (Stunden und Minuten) bzw. Einheiten in der Woche entsprechend der Ziel- und Maßnahmenplanung unter Berücksichtigung der gesamten Beurteilung von Aktivitäten und Teilhabe aus den Lebensbereichen (Format)	Zuständiger Leistungsträger	Name und Anschrift des vorgesehenen Leistungserbringers
	am Tage	nachts	Sachleistung	Geldleistung	Dienstleistung			
1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
9	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			

Im letzten Zeitraum **bewilligte** Einheiten
Für den künftigen Zeitraum **beantragte** Einheiten
(nicht nur Leistungen EGH, sondern alle Leistungen, z. B. Pflegeleistungen)

Datenschutzrechtliche Hinweise

Sachverhaltsaufklärung und Durchführung einer individuellen Bedarfsermittlung für Maßnahmen der Eingliederungshilfe in einer betreuten Wohnform

Auszug aus den Sozialgesetzbüchern I und X -SGB I und X:

Das Erheben von Sozialdaten durch die in § 35 des SGB I genannten Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist (§ 67 a Abs. 1 SGB X; vgl. auch §§ 28 ff SGB I i. V. m. Art. II § 1 Ziffer 15 SGB I, §§ 1, 9, 53 Abs. 3 und 4 SGB XII).

Die Landschaftsverbände LVR und LWL sind überörtliche Träger der Sozialhilfe. Sie haben Leistungen der Sozialhilfe zu erbringen, wenn die Sachverhaltsermittlungen ergeben, dass die Voraussetzungen vorliegen. Bevor sie Leistungen der Eingliederungshilfe in einer betreuten Wohnform erbringen oder weiterhin erbringen, sind sie dazu verpflichtet zu prüfen, ob und welche Hilfemaßnahmen benötigt werden, welche Intensität der Hilfe notwendig ist und welche Leistungsanbieter für die Erbringung der Leistung in Betracht kommen.

Hierzu sind die Landschaftsverbände auf Informationen der Fachdienste angewiesen, die dafür erforderlichen Angaben erheben. Mit den Basisunterlagen und der Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs werden diese erforderlichen Informationen zusammengetragen. Bei einer Veränderung oder Verlängerung der Leistung werden die erforderlichen Informationen mit den Anträgen/Berichten der Einrichtungen/Dienste erhoben.

Auszug aus dem Sozialgesetzbüchern I und X -SGB I und X:

Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Werden Sozialdaten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck ihm gegenüber anzugeben. Werden sie beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen (§ 67 a Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SGB X).

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I).

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind (§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I).

Nach Kenntnis des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (s. o.) streben Sie eine Leistung der Eingliederungshilfe in einer betreuten Wohnform an bzw. wünschen einen Wechsel oder Verlängerung der bisherigen Leistung.

Der Teilhabeplanung muss eine umfassende und sorgfältige Sachverhaltsaufklärung unter Einbeziehung von sachverständigen Personen und/oder Gremien vorausgehen. Im Anschluss daran muss der Hilfeplan in einem Hilfeplangespräch, an dem Sie und/oder Ihre Betreuer/Vertrauensperson, Vertreter der Leistungsanbieter, der örtliche Träger der Sozialhilfe, der LWL als überörtlicher Träger der Sozialhilfe teilnehmen, erarbeitet werden.

Die personenbezogenen Informationen hierzu werden ausschließlich zu diesem Zweck verwendet und in einer für Sie angelegten Akte aufbewahrt

Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden beachtet. Da sich diese Fristen nach unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen richten, können sie im Einzelfall unterschiedlich sein. Die in den §§ 67 ff des SGB X genannten Regelungen zum Schutz von Sozialdaten werden ebenso beachtet. Die Übermittlung von Daten erfolgt im gesetzlich zulässigen Rahmen (§ 67 d SGB X).

Anhang:

Schweigepflichtentbindung

Formular

Liste Gutachter/Gutachterinnen

Persönliches Budget

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB I)

Form der Leistung § 10 SGB XII (§ 105 SGB IX ab 2020 gültig)

Vorlage-Nr. 14/2709

öffentlich

Datum: 18.05.2018
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Göbel

Landesjugendhilfeausschuss 28.06.2018 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Bericht über die Bewirtschaftung des Kinder- und Jugendförderplans NRW 2017

Kenntnisnahme:

Der Bericht über die Bewirtschaftung des Kinder- und Jugendförderplanes 2017 wird gemäß Vorlage 14/2709 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die Verwaltung berichtet über die vom LVR-Landesjugendamt Rheinland bewilligte Förderung durch den Kinder- und Jugendförderplan NRW 2017.

Die Mittel wurden durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland erfolgreich bewirtschaftet. Die Bewilligungsquote von 98,9 % der zur Verfügung gestellten Mittel entspricht denen der Vorjahre.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2709:

Der Bericht über die Abwicklung des Kinder- und Jugendförderplans NRW 2017 ist als Anlage beigefügt.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Abwicklung des Kinder- und Jugendförderplanes NRW 2017

Seite 1

	Pos. KJP	Angaben bezogen auf NRW		Angaben bezogen auf Rheinland				
		jährlicher Ansatz im KJFP EUR	Ist-Ergebnis 2017 EUR	Zahl der Anträge	Anzahl Vorgänge ohne Antragst.	Anzahl Ablehn- nungs- scheide	Anzahl Klagen	Ist-Ergebnis 2017 EUR
Offene Kinder- und Jugendarb.	1.1.1	25.700.000,00	25.699.498,00	0	95	0	0	13.271.686,00
Förd. v. Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit	1.1.2	4.487.385,00	5.929.923,85	417	0	11	0	3.108.822,00
Jugendverbandsarbeit	1.1.3	20.433.688,00	20.433.688,00	0	15	0	0	17.177.934,00
Jugendbildungsstätten	1.1.4	1.656.491,00	1.656.489,00	0	4	0	0	1.314.590,00
Zusammenschl. landeszentraler Träger der Jugendarbeit	1.1.5	1.457.059,00	1.457.055,97	0	6	0	0	1.191.639,97
Ring Politischer Jugend	1.1.6	1.226.021,00	1.225.797,13	4	0	0	0	1.225.797,13
Fachberatung Jugendarbeit	1.1.7	902.352,00	1.099.595,24	4	0	0	0	221.500,00
Initiativgruppenarbeit	1.2.1	414.122,00	320.790,59	30	0	0	0	243.957,00
Kommunale Bildungslandsch.	1.2.2	4.359.189,00	2.574.752,85	139	0	3	0	1.703.675,97
Intern. Jugendarbeit, Gedenk- stättenfahrten, Europa/1 Welt	1.2.3	2.125.104,00	2.021.938,72	141	0	5	0	826.775,72
Stark durch Beteiligung - Jugendliche aktiv und direkt an politischen und gesellschaftl. Prozessen beteiligen	1.2.4	1.089.797,00	1.265.213,31	61	0	5	0	660.932,50
Nachhaltige Entwicklung in der globalisierten Welt	1.2.5	326.939,00	288.948,25	16	0	1	0	94.158,00
Zusammenschl. landeszentraler Träger der kult. Jugendarbeit	2.1.1	1.743.669,00	1.743.669,00	0	5	0	0	750.080,00
Jugendkunstschulen	2.1.2	1.089.797,00	1.089.797,00	0	0	0	0	0,00
Akademie Remscheid	2.1.3	926.327,00	909.485,00	2	0	0	0	909.485,00
Koord. und fachl. Beratung i. d. kult. Jugendarbeit	2.1.4	207.061,00	234.000,00	1	0	0	0	70.000,00
Träger der Medienpädagogik	2.1.5	463.163,00	452.450,00	3	0	0	0	433.850,00
Jugendkulturland NRW	2.2.1	2.179.594,00	2.288.570,27	108	0	7	0	952.703,00
Fit für die mediale Zukunft	2.2.2	839.143,00	1.004.252,90	63	0	0	0	599.146,00
Angebote d. Jugendsozialarbeit	3.1.1	13.500.000,00	13.455.666,41	0	89	0	0	7.994.347,30
Zusammenschl. landeszentraler Träger d. Jugendsozialarbeit	3.1.2	501.306,00	501.302,00	0	8	0	0	501.302,00

	Pos. KJP	Angaben bezogen auf NRW		Angaben bezogen auf Rheinland				
		jährlicher Ansatz im KJFP EUR	Ist-Ergebnis 2017 EUR	Zahl der Anträge	Anzahl Vorgänge ohne Antragst.	Anzahl Able- nungsbe- scheide	Anzahl Klagen	Ist-Ergebnis 2017 EUR
Integration als Chance	3.2.1	1.634.695,00	2.196.471,59	129	0	1	0	991.750,00
Teilhabe junger Menschen mit Behinderung	3.2.2	1.089.797,00	598.723,33	44	0	0	0	364.053,00
Soz. Teilh. und Chancengleichh.	3.2.3	2.302.061,00	1.996.207,33	164	0	1	0	1.101.899,00
Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz	4.1.1	634.262,00	582.000,00	1	0	0	0	582.000,00
Fachstellen d. Kinder- und Jugendschutzes	4.1.2	174.367,00	165.000,00	1	0	0	0	55.000,00
Gewaltpräventive Angebote	4.1.3	1.928.941,00	1.793.032,00	22	0	0	0	759.907,00
Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe	4.2.1	1.768.741,00	1.521.233,25	75	0	12	0	659.713,35
Jugendschutz / Jugendmedien- schutz	4.2.2	141.673,00	175.092,46	13	0	0	0	138.751,00
Fachst. d. Mädchen / Jungenarb.	5.1	632.082,00	694.383,00	0	0	0	0	0,00
Projektförderung geschlechts- spezifischer Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit	5.2	708.368,00	817.216,54	73	0	1	0	372.671,44
Freiwilliges Ökologisches Jahr	6.1	1.634.695,00	1.410.529,40	131	0	0	0	632.249,00
Qualifizierung der Jugendfrei- willigend. durch Bildungsarb.	6.2	1.634.695,00	463.972,56	9	0	0	0	252.984,00
Besondere Maßnahmen / Proj. zukunftsweisend. Initiativen	7	2.436.499,00	2.183.340,10	28	0	5	0	1.237.661,06
Wissenschaftl. Arbeiten/Forsch.	8	1.471.224,00	895.726,69	6	0	0	0	290.898,40
Investitionen	9	3.269.391,00	4.017.452,74	22	0	10	0	1.310.691,74
Förd. n. d. Sonderurlaubgesetz	10	2.136.002,00	2.809.619,77	218	0	4	0	2.123.561,92
Gesamt		109.225.700,00	107.972.884,25	1.925	222	66	0	64.126.172,50

Vorlage-Nr. 14/2568

öffentlich

Datum: 07.06.2018
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Göbel

Schulausschuss	22.06.2018	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	28.06.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Offene Ganztagsschule im Primarbereich - Änderungserlass 2018

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 14/2568 zum Thema "Offene Ganztagsschule" wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Am 16. Februar 2018 hat das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen einen Änderungserlass veröffentlicht. Die vorgesehenen Änderungen beziehen sich auf insgesamt drei Erlasse.

1. Im Grundlagenerlass (BASS 12 - 63 Nr. 2) beziehen sich die vorgenommenen Änderungen auf die Teilnahmeregelungen für die offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS). Hier hat es eine Konkretisierung der bestehenden Erlasslage gegeben mit dem Ziel, Rechtssicherheit bei Ausnahmen von der Teilnahme zu schaffen. Dabei betont der aktuelle Erlass die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Teilnahme der Kinder und bestärkt das Verständnis von Offener Ganztagschule als Lern- und Lebensraum für alle Kinder im Gemeinwesen.
Diese Erlassänderung trat mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Im Erlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ (BASS 11-02 Nr.19) kommt zur jährlichen dynamischen Erhöhung der Fördersätze um 3% eine einmalige Erhöhung von 3 % hinzu. Außerdem wird die Anzahl der Plätze des offenen Ganztags um 8.000 auf 315.600 Plätze erhöht. Diese Regelung tritt zum 1. August 2018 in Kraft.
3. Im Erlass „Geld oder Stelle - Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote“ (BASS 11- 02 Nr. 24) ist eine Erhöhung von 3% geregelt. Auch sie tritt zum 1. August 2018 in Kraft.

Der Landschaftsverband Rheinland begrüßt im Grundsatz die Erlassänderungen. In der vorliegenden Begründung werden die gleichwohl bestehenden kritischen Aspekte erläutert. Zu betonen ist, dass die OGS sowohl schulrechtlich als auch jugendhilferechtlich verankert ist und die Kooperation von Jugendhilfe und Schule ihr konstitutives Merkmal bleibt. Die Planungs- und Steuerungsverantwortung nach § 79a SGB VIII, Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe, obliegt dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, die er nur in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und der schulfachlichen Aufsicht erfüllen kann.

Aus Sicht des Landschaftsverbandes Rheinland wird es darauf ankommen, die qualitative Weiterentwicklung der OGS als Ort vielfältiger Bildungsgelegenheiten voranzubringen und vor allem mit Qualitätsstandards zu hinterlegen. Nach Auffassung der Kommunalen Spitzenverbände sind dabei die wesentlichen Parameter der OGS im nordrhein-westfälischen Schulgesetz zu regeln. Der von der Landesregierung angekündigte Dreischritt von Ausbau, Qualitätsentwicklung und flexiblerer Gestaltung der OGS ist dafür die richtige Grundlage.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2568:

1. Ausbau und finanzielle Förderung der OGS

Der Erlass sieht eine finanzielle Aufstockung der Mittel für die OGS und eine Erhöhung der Platzzahl vor.

Zum 01.08.2018 wird die Zahl an Plätzen im offenen Ganztage um 8.000 Plätze erhöht. Dann stehen 315.600 Plätze in der OGS zur Verfügung. Damit antwortet die Landesregierung auf die steigende Nachfrage nach einem Platz im offenen Ganztage.

Es gibt derzeit keine verlässlichen Übersichten darüber, wie groß der Bedarf an OGS-Plätzen tatsächlich ist, wie viele Kinder womöglich auf Wartelisten stehen und/oder keinen Platz bekommen. Die OGS ist ein pflichtiges Angebot nach § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 5 Absatz 1 KiBiz. Da die Kommunen pro OGS-Platz einen Eigenbeitrag zu leisten haben, den sie mehr oder minder durch Elternbeiträge kompensieren können, erschwert die kommunale Haushaltslage mancherorts die Erfüllung dieser Vorgabe. Oft sind die Schulen auch räumlich noch nicht für die steigende Kinderzahl im offenen Ganztage ausgerichtet. Das liegt nicht nur an fehlenden Räumlichkeiten, sondern auch an fehlenden Raum- und pädagogischen Konzepten, die Unterricht und außerunterrichtliche Bildungsangebote stärker miteinander verzahnen, dabei die Räume flexibler nutzen und den Tag rhythmisierter gestalten. Vielerorts gibt es keine Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanungen, die auf diese Herausforderungen mit integrierten Planungen antworten, wie die Bildungsberichterstattung NRW 2016 hervorhebt.

Zur jährlichen dynamisierten Erhöhung der Fördersätze um 3% kommt zum 01.08.2018 noch einmal eine einmalige Erhöhung um 3% hinzu, sodass zum 01.08.2018 die Fördersätze der OGS um insgesamt 6% steigen werden. Dies ist uneingeschränkt zu begrüßen.

2. Flexible Gestaltung von OGS und der gemeinsame Bildungsauftrag von Jugendhilfe und Schule

Im Zentrum des Änderungserlasses steht die flexiblere Gestaltung der Teilnahme. So soll sichergestellt werden, dass Kinder, die den offenen Ganztage der Schulen im Primarbereich besuchen „am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilnehmen können“.

Vielerorts ist dies gelebte und bewährte Praxis, zumal die OGS oft eine enge Kooperation mit den Vereinen vor Ort pflegen. Die freien Träger, die den offenen Ganztage verantworten, sind in aller Regel gut im Gemeinwesen vernetzt und nutzen, wenn möglich, die hier vorhandenen Ressourcen zur Gestaltung eines vielseitigen Bildungsprogramms. Mittelfristig wird allerdings auch angestrebt, außerschulische Bildungsangebote wie z.B. Sportvereine, Musikschulen, Jugendkunstschulen und Bibliotheken in stärkerem Maße mit dem schulischen Bereich zu verzahnen (vgl. insoweit auch die abgeschlossenen Bildungspartnerschaften), um im Sinne einer größeren Bildungsteilhabe möglichst viele Kinder und Jugendliche zu erreichen.

Ihre Wirkung entfalten die Bildungsangebote, wenn Kinder sie aktiv mitgestalten, wenn sie sich wertgeschätzt und dazugehörig fühlen, wenn sie intensiv und auch kontinuierlich bei der Sache sind. In diesem Sinne unterstreicht der Änderungserlass, dass weiterhin „eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten“ zu gewährleisten sei und in diesem Sinne „Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar“ sein müssen.

Die Bedeutung einer kontinuierlichen regelmäßigen Teilnahme am offenen Ganzttag für eine wirksame individuelle Bildungsförderung wird damit unterstrichen.

3. Der LVR als Schulträger

Nahezu alle Förderschulen des LVR mit Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe sind gebundene oder offene Ganztagschulen bzw. Internate. Beispielsweise sind alle Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gebundene Ganztagschulen. Als offene Ganztagschulen i. S. des § 9 Abs. 3 SchulG NRW gelten acht Förderschulen und bieten insgesamt 427 Plätze für Schülerinnen und Schüler an. Die flexible Gestaltung der Teilnahme in begründeten Ausnahmen bei rechtzeitiger Absprache ist auch in den OGS-Förderschulen des LVR bereits gelebte und bewährte Praxis. Für die Förderschulen des LVR ergibt sich als besondere Herausforderung die Frage nach der Heimfahrt, da die Kinder fast alle mit dem Schülerspezialverkehr des LVR zur Schule bzw. nach Hause befördert werden. Heimfahrten für Freistellungen, die vor Schuljahresbeginn bzw. langfristig vereinbart sind, werden vom LVR geleistet. Die Heimfahrten für unterjährige Freistellungen werden nach Möglichkeit vom LVR organisiert, falls die Eltern diese nicht selbst leisten können. Falls die Eltern ihr Kind selbst abholen, können sie beim Schulträger Kostenerstattung beantragen.

4. Qualität weiterentwickeln – Der Landschaftsverband Rheinland wirkt aktiv mit

Der Landschaftsverband Rheinland hat als überörtlicher Träger der Jugendhilfe einen Beratungsauftrag insbesondere hinsichtlich der Planungs- und Steuerungsaufgabe der Jugendämter. Diese sind gefordert, mit den freien Trägern eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII sowie einen gemeinsamen Planungsprozess zu vollziehen (§ 80 SGB VIII). Selbstredend muss dies in enger Zusammenarbeit mit Eltern und Schulen geschehen (§ 81 SGB VIII). Dabei ist das Prinzip der Partnerschaft (§ 4 SGB VIII) mit allen Beteiligten zu wahren. In diesem Sinne unterstützt das LVR-Landesjugendamt Trägerkonferenzen sowie Qualitätszirkel auf kommunaler, regionaler und Landesebene und berät und begleitet sie. In Kooperation mit den beiden Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln und der Serviceagentur Ganztätig lernen NRW/ISA Münster e.V. führt das LVR-Landesjugendamt die Regionalkonferenzen OGS durch, in denen sich die Schul- und Jugendämter der jeweiligen Regierungsbezirke zur kommunalen Steuerung der OGS austauschen. Es ist Mitglied des Dialogforums OGS auf Landesebene und im Beirat der Bildungsberichterstattung NRW. Von Anfang an (Oktober 2003) ist dazu in der LVR-Abteilung Jugendförderung Fachberatung für die OGS implementiert, die mit der Obersten Landesjugendbehörde in Nordrhein-Westfalen vereinbart ist und von ihm auch anteilig finanziert wird.

Deutlich wird, dass auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Gremien ein Dialogprozess in Gang gesetzt ist, der im besten Fall in Qualitätsstandards für die OGS mündet. Sehr zu begrüßen ist, dass neuerdings auch seitens der Ministerien von Qualitätsstandards gesprochen wird. Sie werden von den kommunalen Spitzenverbänden wie den freien Trägern der Jugendhilfe/den Wohlfahrtsverbänden seit langem gefordert, insbesondere

- hinsichtlich der Qualität/Qualifizierung des Personals (Fachkräftegebot, vergleichbare Qualifizierungen),
- klarer Zeitvorgaben für den Personaleinsatz (Teamzeiten, Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Angebote, für die Zusammenarbeit mit Eltern und Vereinen, mit externen sozialen Diensten)
- und einer auskömmlichen, tarifgerechten Finanzierung.

Der Landschaftsverband Rheinland stellt sich hinter diese fachlich-inhaltlichen Forderungen im Sinne eines qualitativ hochwertigen Bildungsangebots für Kinder im Grundschulalter. Nach Auffassung der Kommunalen Spitzenverbände sind diese Qualitätsstandards in ihren wesentlichen Punkten allerdings nicht über ministerielle Erlasse, sondern durch landesgesetzliche Regelungen umzusetzen. Nur so können die landesfinanzverfassungsrechtlichen Regelungen zum Schutze kommunaler Finanzautonomie greifen. Auch entspricht die bisherige schulgesetzlich nur rudimentäre Regelung der OGS in § 9 Schulgesetz nicht den Anforderungen des Gesetzesvorbehalts (alle wesentlichen Fragen sind per Gesetz zu regeln).

5. Ausblick

Eine starke OGS hat starke Partner, die ihrerseits Unterstützung brauchen. Das sind insbesondere Träger der freien Wohlfahrtspflege. Sie stellen mit rund 80% den weitaus größten Anteil an Organisationen und Institutionen, die für die Umsetzung und Gestaltung der außerunterrichtlichen Bereiche in der Offenen Ganztagschule in NRW verantwortlich zeichnen. Anerkannte Träger der Jugendhilfe ergänzen als starke verlässliche Partner nicht nur den schulischen Bildungsauftrag, sondern erweitern ihn auf der Grundlage eines eigenständigen Bildungsauftrags, orientiert an den Grundsätzen und Leitzielen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese sind Lebenswelt- und Sozialraumorientierung, Partizipation, Freiwilligkeit, Selbstwirksamkeit, Gender und Diversität.

Im Gemeinwesen/den kommunalen Bildungslandschaften sind Vereine und Verbände verlässliche Partner der OGS. Sie gilt es im Rahmen einer abgestimmten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung noch stärker einzubeziehen. Wenn dies derzeit noch nicht in ausreichendem Maße geschieht, dann liegt dies nicht selten an der fehlenden Flexibilisierung und unzureichenden Rhythmisierung des Unterrichtsalltags, der Dominanz der Hausaufgaben/Lernzeiten in der OGS sowie fehlender räumlich/organisatorischer Kapazitäten in den Schulen für außerschulische Bildungsangebote. Dies ist allerdings nicht über flexible Abholzeiten zu ändern, sondern allein über eine konsequente Unterrichts- und Schulentwicklung, die schulgesetzlich verankert ist. Hierzu gibt es viele gute Praxisbeispiele im Land.

Die offene Ganztagschule als Lern- und Lebensort für Kinder muss eine gute Förderung, Beziehungskontinuität – auch der Kinder untereinander – und Verlässlichkeit garantieren. Sie braucht starke multiprofessionelle Teams, die zusammen mit den Eltern und weiteren Bildungspartnern die Entwicklungsprozesse der Kinder begleiten und unterstützen. Auch der Änderungserlass hält an diesem Leitsatz fest.

Eckpfeiler einer Qualitätsentwicklung aus Sicht des Landschaftsverbandes Rheinland:

- Landesweit einheitliche Qualitätsstandards und deutlich höhere Fördersätze. – Die in den beiden Fördererlassen zum 01.08.2018 verankerte Erhöhung ist ein richtiger Schritt!
- Nach Auffassung der Kommunalen Spitzenverbände eine Regelung der wesentlichen Fragen und Standards der OGS im nordrhein-westfälischen Schulgesetz.
- Förderung der kommunalen Qualitätszirkel. – Vielerorts ist zumindest für die Anfangsphase externe Moderation und fachliche Begleitung erforderlich.
- Eine stärkere Einbindung der Elternschaft
- Eine stärkere Einbeziehung und Mitentscheidung der Kinder
- Eine Qualifizierungsoffensive, um Fachkräfte zu gewinnen und/oder auszubilden.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Ergänzungsvorlage-Nr. 14/2612/1

öffentlich

Datum: 05.06.2018
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Nörtershäuser/Frau Ackermann

Landesjugendhilfeausschuss 28.06.2018 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

10 Jahre LVR-Programm "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendbegegnung an Orten der Erinnerung"

Kenntnisnahme:

Der Sachstand zum LVR-Programm "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendbegegnung an Orten der Erinnerung" anlässlich des 10-jährigen Bestehens wird gem. Vorlage 14/2612/1 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die Vorlage dient als Übersicht zur Umsetzung des LVR-Programms „Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung“ anlässlich des 10-jährigen Bestehens.

Seit 2008 koordiniert und fördert das LVR-Landesjugendamt Rheinland internationale Jugendbegegnungen in Kooperation mit Trägern der Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe aus dem Rheinland an sechs europäischen Erinnerungsorten. Der Anspruch, längerfristige bilaterale Kontakte im Sinne eines Programms zu etablieren und damit eine verlässliche Durchführung zu garantieren, konnte erfolgreich umgesetzt werden. Im Zuge der Reflexion zum 10-jährigen Jubiläum wird die politische Bildung für benachteiligte und bildungsferne Jugendliche weiterentwickelt und ausgebaut. Das LVR-Programm steht dazu als fachliche Referenz zur Verfügung.

Das Programm wird durch Mittel des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW und mit LVR-eigenen Mitteln finanziert.

Die Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020, da das Programm gleichermaßen für männliche und weibliche Jugendliche aus Einrichtungen der Jugendsozialarbeit angeboten wird, um der Unterrepräsentation von männlichen Jugendlichen in der internationalen Jugendarbeit entgegenzuwirken.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 14/2612/1:

Im Zuge der Beratung der Vorlage Nr. 14/2612 in der Sitzung der LVR-Kommission Europa am 09.05.2018 wurde die Verwaltung gebeten, die Vorlage auch dem LVR-Landesjugendhilfeausschuss zur Beratung zuzuleiten.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2612:

Sachstandsbericht zum LVR-Programm „Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung“ anlässlich des 10-jährigen Bestehens

1. Programmrahmen

Mit dem Programm "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung in Europa" setzt das LVR-Landesjugendamt Rheinland erfolgreich seit 2008 an sechs europäischen Orten der Erinnerung internationale Begegnungen mit Jugendlichen in Kooperation mit Trägern der Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe aus dem Rheinland um. An diesen Erinnerungsorten wurden während des 2. Weltkrieges Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung begangen. Das Programm schließt Gegenbesuche mit ein.

Das Programm wird durch Mittel des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (MKFFI) aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW (KJFP NRW) und mit LVR-eigenen Mitteln finanziert. Die Träger sind angewiesen, bei Berichten zu den Austauschprogrammen auf diese Form der Finanzierung hinzuweisen.

Es wurden Orte ausgewählt, die im Gegensatz zu den bekannten europäischen Gedenkstätten im kollektiven Gedächtnis kaum verankert sind. Die aktuellen Partnerorte - Stand 2018 - sind:

- Sant'Anna di Stazzema /Italien
- Maillé / Frankreich
- Ano Viannos / Griechenland
- Baranivka / Ukraine
- Vinkt / Belgien und
- von 2009 bis 2010 Lety / Tschechische Republik

Alle Organisationen, die seit vielen Jahren internationale Jugendbegegnungsprogramme anbieten und durchführen, stimmen mit den Befunden wissenschaftlicher Studien in Bezug auf folgende Merkmale überein:

- Über 80 % der teilnehmenden Jugendlichen besuchen Gymnasien, gehören also zur höheren Bildungsschicht in unserer Bevölkerung.
 - 60 – 70 % der teilnehmenden Jugendlichen sind weiblich.
 - Jugendliche mit Migrationshintergrund sind so gut wie überhaupt nicht vertreten.
- (Bayerischer Jugendring 2011, Thomas 2007, Zeuschel 2012)

Dieses Bild zeigt sich in allen internationalen Jugendbegegnungsprogrammen sowohl bei Kurzzeit- wie bei Langzeitbegegnungsprogrammen, bei multinationalen Workcamps, der projektorientierten kulturellen Jugendbildung, Programmen zum Schüleraustausch usw.

Gerade hier setzt das Programm für das Rheinland andere Akzente. Mit männlichen und weiblichen Jugendlichen aus Einrichtungen der Jugendsozialarbeit wird seit 2008 nachgewiesen, dass erfolgreiche und wirksame Internationale Jugendbegegnungsmaßnahmen auch mit dieser Zielgruppe möglich sind. Die Jugendsozialarbeit im Rheinland hat mit diesem Programm die Möglichkeit erhalten, die institutionellen methodischen Konzepte um ein auch für die Jugendlichen attraktives Moment zu ergänzen. Eine Befragung der beteiligten Träger zeigt, dass fast alle teilnehmenden Jugendlichen sofort wieder an einer Reise teilnehmen würden. Bedenkt man, dass die Bereitschaft der Jugendlichen überhaupt an einem Auslandsaufenthalt teilzunehmen im Vorfeld sehr gering ist, weist diese veränderte Haltung darauf hin, dass die Maßnahmen wirken. Für die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Trägern ist es eine zentrale Aufgabe, die Jugendlichen dazu zu motivieren, ihren sozialen Nahraum zu verlassen und sich auf Neues einzulassen. Hier müssen fehlende Erfahrungen, Ängste wie auch Zweifel an den eigenen Fertigkeiten, sich im Ausland orientieren zu können, ausgeräumt werden. Die teilnehmenden Jugendlichen gewinnen mehr Vertrauen in sich selbst und sind offener für Erfahrungen, die sich außerhalb der sehr gewohnten und eingespielten Alltagserfahrungen bewegen.

Die Träger berichten durchgehend, dass die Vor- und Nachbereitung wie auch die eigene Anschauung an den Orten nationalsozialistischer Verbrechen zu veränderten Haltungen im Sinne von mehr Toleranz und kritischer Reflexion radikaler politischer Haltungen führt.

2. Arbeitsstruktur des Programms

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland ist Regiestelle und verantwortlich für die Steuerung und Finanzabwicklung des Programms. Die Umsetzung der Maßnahmen wird vertraglich durch Träger der Jugendsozialarbeit im Rheinland gewährleistet und selbstständig geplant und durchgeführt. Eine vertrauensvolle Kooperation mit deren europäischen Partnerorganisationen ist unabdingbar für erfolgreiche Begegnungen.

Das Bildungswerk der Humanistischen Union verantwortet die politische Bildungsarbeit in der Vor- und Nachbereitung der Reisen.

Eine Bürgermeisterkonferenz 2010 war ein wichtiger Meilenstein in der Verstärkung der Kontakte und konnte die gemeinsame Idee mit allen Beteiligten weiterbefördern, entwickeln und festigen.

3. Schirmherrschaft

Martin Schulz, damaliger Präsident des Europäischen Parlamentes, hat das Programm "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung" ab August 2013 unter die ständige Schirmherrschaft des Europäischen Parlamentes gestellt.

4. Chronologie

- 2001 Projekt „Rosen für Lidice“ wird durch verschiedene Träger der Jugendsozialarbeit aus Düsseldorf, Duisburg, Essen, Moers, Brakel und Schweicheln mit ca. 100 Teilnehmenden in sogenannten Frühjahrs- und Herbsteinsätzen umgesetzt.
- 2002 In diesem Jahr wurden die Arbeiten entsprechend den Formaten aus 2001 weitergeführt. Am 15.06.2002 wurde im Rahmen der Gedenkveranstaltung der Rosengarten mit 20.000 Rosenstöcken wiedereröffnet.
- 2008 Erster Austausch im Rahmen des Programms „Jugend gestaltet Zukunft“ mit Sant'Anna di Stazzema / Italien (mit Trägern der Jugendsozialarbeit aus Wuppertal, Essen und Moers).
- 2009 Erster Austausch mit Lety / Tschechische Republik.
- 2010 Partnerschaften mit Baranivka / Ukraine, Ano Viannos / Griechenland und Maillé / Frankreich werden mit ersten Jugendbegegnungen begonnen.
- Teilnahme von Frau Natus-Can als Vertreterin des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland an der Eröffnung der neugestalteten Gedenkstätte in Lety / Tschechische Republik vom 12.05. bis 14.05.2010. Gemeinsame Kranzniederlegung mit der Jugendgruppe aus Köln.
- Bürgermeisterkonferenz vom 07.09. bis 10.09.2010 in Köln
- Fahrt von Herrn Bahr als Vertreter des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland und Herrn Landesrat Elzer zur Gedenkfeier nach Ano Viannos / Griechenland mit Kranzniederlegung.
- 2011 Durch Wegfall des Standortes Lety / Tschechische Republik wird als neuer Standort Lublin / Polen in das Programm aufgenommen.
- Initiierung des Medienprojektes zur Zeitzeugendokumentation an den Standorten Baranivka / Ukraine und Ano Viannos / Griechenland in Kooperation mit dem LVR-Zentrum für Medien und Bildung.
- 2012 Fertigstellung der DVD-ROM zur Zeitzeugendokumentation für Ano Viannos. Die Produktion ist mittlerweile vergriffen.
- Schenkung von nicht mehr benötigten PCs des LVR an die Berufsschule in Yareski (Parteiorganisation aus der Ukraine) und der Schule in Baranivka mit Unterstützung durch Herrn Meies, Mitglied der LVR-Landschaftsversammlung.

- 2013 Übernahme der Schirmherrschaft durch das Europäische Parlament.

Fertigstellung der DVD-ROM zur Zeitzeugendokumentation für Baranivka.
- 2014 Als letzter Partnerort wird mit Vinkt / Belgien der Jugendaustausch begonnen.
- 2015 Am 31.05.2015 besuchte Herr Staatssekretär Bernd Neuendorf im Zuge der Gedächtnisfeier den Gedenkort Vinkt / Belgien. Landesrat Lorenz Bahr begleitete die deutsche Delegation.

Die polnische Austauschgruppe aus Lublin besuchte Frau Ministerin Ute Schäfer in Düsseldorf im Zuge ihres Aufenthaltes in Oberhausen im September 2015.
- 2017 Vorstellung der Wanderausstellung, erstellt in Kooperation mit dem LVR-Zentrum für Medien und Bildung, zur öffentlichkeitswirksamen Präsentation des Programms.
- 2018 10-jähriges Bestehen des Programms mit einem kontinuierlichen Austausch an allen Standorten.

5. Zahlen für die Jahre 2008 bis Ende 2017

- 70 Begegnungen
- ca. 1.050 erreichte Jugendliche mit sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen
- 5 rheinische Träger (TBH Kleve; Akademie Klausenhof, Dingden; alpha e.V., Wuppertal; sci:moers; Kolping Bildungswerk, Neuss) mit den Partnern an den europäischen Standorten
- 6 europäische Standorte und damit sechs verschiedene Zugänge und Konzepte, die sich an die jeweils spezifischen Verhältnisse in den europäischen Partnerländern orientieren, was den Trägern viel Flexibilität und Improvisation abverlangt.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

TOP 12 Jahresberichte

Vorlage-Nr. 14/2743

öffentlich

Datum: 18.06.2018
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Stephan Palm

Landesjugendhilfeausschuss 28.06.2018 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Bericht über die Aufsicht von stationären Einrichtungen in der Jugendhilfe

Kenntnisnahme:

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht der Abteilung 43.30 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Mit dem Jahresbericht informiert die Abteilung 43.30 „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII“ den Landesjugendhilfeausschuss über die Tätigkeiten und Besonderheiten des Arbeitsbereiches im Berichtsjahr 2017.

Der Jahresbericht informiert u.a. über die Arbeitssituation und die Arbeitsschwerpunkte der Abteilung:

- Die Betriebserlaubniserteilung nach § 45 SGB VIII und die Bearbeitung besonderer Vorkommnisse nach § 47 SGB VIII sind die Kernthemen der Abteilung. Der sich seit Jahren abzeichnende Anstieg der erhobenen Kennzahlen in diesem Bereich zeigt die hohe Aktivität der Träger im Betriebserlaubnisantragsverfahren und die erhöhte Sensibilität bzgl. Kindeswohlgefährdender Situationen in den Einrichtungen.
- Die Betreuung und Versorgung unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge ist weiterhin ein großer Arbeitsschwerpunkt der Abteilung. Der Abbau und die Umwandlung der sogenannten „Brückenlösungen“ (Unterbringung ohne Betriebserlaubnis), die Personalqualifizierungen und die Begleitung der neuen Träger in diesem Segment erfordern einen hohen Arbeitseinsatz.
- Die Erstellung des Qualitätshandbuchs für die Abteilung bedeutet Qualitätssicherung in der Beschreibung der in der Abteilung entwickelten Verfahren zu verschiedensten Arbeitsthemen. Das Qualitätshandbuch dient den Mitarbeitenden zur Orientierung und erleichtert neuen Mitarbeitenden die Einarbeitung.
- Das Projekt „Gehört werden“ soll eine landesweite Beteiligungsstruktur für junge Menschen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in NRW konzipieren und langfristig umsetzen. Das Projekt wird von den Landesjugendämtern des LVR und LWL zu jeweils 25 % sowie durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration zu 50 % finanziert, umgesetzt und unterstützt.
- Die kontinuierliche Arbeitsverdichtung führte in 2017 dazu, dass Maßnahmen zur Arbeitsentlastung ergriffen werden mussten.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2743

Jahresbericht 2017 der Abteilung 43.30 „Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen“/Heimaufsicht

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Arbeitsschwerpunkte	3
2.1. Betreuung und Versorgung unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge	3
2.2. Veränderung der §§ 45 ff. SGB VIII und neue gesetzliche Regelungen	4
2.3. Meldungen nach § 47 SGB VIII/ „Besondere Vorkommnisse“	4
2.4. Informationsveranstaltungen zum Betriebserlaubnisverfahren	5
2.5. Fortbildungen	5
2.6. Verwaltungsgerichtsverfahren und Bußgelder	5
2.7. Projekt „Gehört werden“	6
3. Interne Prozesse/Qualitätssicherung	7
3.1. Erstellen eines Qualitätshandbuchs	7
3.2. Arbeitshilfen	7
3.3. Fallcoaching	7
3.4. Weiterqualifizierung	7
3.5. Fachstelle Prüfung von Ausbildungen	8
3.6. Mitarbeit in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter	9
3.7. Arbeitsverdichtung und Maßnahmen zur Arbeitsentlastung	9

1 Einleitung

Die Abteilung 43.30 „Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären und teilstationären Einrichtungen“ gemäß § 45 SGB VIII informiert mit dem vorliegenden Bericht über ihre Tätigkeiten im Rahmen der Aufsicht sowie zu Entwicklungen und Schwerpunkten in der stationären Jugendhilfe für das Jahr 2017.

Zurzeit besteht die Abteilung aus elf Fachberaterinnen und Fachberatern (10,5 Stellenanteile), einer Juristin und einem Juristen (1,5 Stellenanteile), zwei Verwaltungskräften und der Abteilungsleitung.

Ebenso ist das Projekt „Gehört werden“ in der Abteilung integriert und mit einer Fachberaterin besetzt (siehe Erläuterung 2.7).

Zum Stichtag 31.12.2017 wurden 527 Einrichtungen mit insgesamt 23.316 genehmigten Plätzen sowie ca. 22.114 beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beaufsichtigt und beraten.

Im Jahr 2017 wurden 402 (2012: 274; 2013: 281; 2014: 334; 2015: 378; 2016: 508) Betriebserlaubnisse erteilt bzw. verändert. Insgesamt fanden 800 Trägerkontakte (2012: 557; 2013: 588; 2014: 853; 2015: 830; 2016: 909) statt.

Der Rückgang in der Betriebserlaubniserteilung bzw. -veränderung erklärt sich durch den sinkenden Zuzug der geflüchteten, unbegleiteten Minderjährigen. Klammert man das Jahr 2016, das Jahr mit den höchsten Zuzugsraten unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge, aus, so ergibt sich ein weiterer stetiger Anstieg der Betriebserlaubniserteilung bzw. -veränderung.

Im Berichtszeitraum wurden 12 Einrichtungen geschlossen und 28 Einrichtungen neu eröffnet.

Im Berichtszeitraum wurden keine neuen verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Trägern im Kontext der Betriebserlaubniserteilung n. § 45 SGB VIII geführt.

2 Arbeitsschwerpunkte

2.1 Betreuung und Versorgung unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge

Im Jahr 2017 ist die Anzahl von Flüchtlingen, die in Deutschland aufgenommen wurden, weiter gesunken. Die Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF) war und ist aber weiterhin ein bedeutsamer Arbeitsschwerpunkt der Abteilung. Die Abwicklung der sogenannten „Brückenlösungen“ (Unterbringungsformen ohne Betriebserlaubnis) zur Versorgung der UMF bedeutet zum einen eine Umwandlung dieser Angebote in betriebserlaubnisfähige Angebote und zum anderen eine Begleitung bei der Beendigung dieser Angebote.

Die Umwandlung dieser „Brückenlösungen“, die bisher ausschließlich in der Verantwortung der örtlichen Jugendämter mit den leistungserbringenden Trägern lagen, bedeuten einen hohen Arbeitsaufwand für den Arbeitsbereich. Es wurden nicht selten Immobilien angemietet, die für ein langfristiges Angebot nach den Qualitätsstandards der stationären Jugendhilfe nicht geeignet waren. Das dort beschäftigte Personal entspricht

mit seinen beruflichen Qualifizierungen nicht dem Fachkräftegebot in der stationären Jugendhilfe und muss daher weiterqualifiziert werden. Diese Kriterien bedingen einen extremen Zeitaufwand, den die Kolleginnen und Kollegen des Arbeitsbereichs weiterhin betreiben müssen.

Die Abteilung ist im Rahmen der Genehmigung dieser Plätze gegenüber den anbietenden Trägern beteiligt (Prüfung der Konzepte, des Personals und der Immobilien etc.). Hier gilt es, pragmatische und schnelle Lösungen zu finden, dabei aber auch den pädagogischen Schutzauftrag nicht zu vernachlässigen. Dies erfordert eine enge Abstimmung mit den örtlich zuständigen Jugendämtern, die für die Inobhutnahmen nach § 42a und § 42 SGB VIII und die Nachfolgeangebote nach § 34 SGB VIII verantwortlich sind. Alle Kolleginnen und Kollegen der Abteilung sind seit dem Sommer 2015 hauptsächlich mit dieser Aufgabe beschäftigt. Die notwendigen Prüfungen und Genehmigungen von Konzepten und Immobilien können nur mit außergewöhnlich hoher Motivation und hohem Engagement aller Mitarbeitenden vorgenommen werden. Eine weitere Herausforderung sind die neuen Träger, die aufgrund der neuen Bedarfssituation ein neues Betätigungsfeld in der stationären Jugendhilfe sehen, aber zu Beginn ihrer Tätigkeit nicht immer die notwendigen Kompetenzen und Fähigkeiten mitbringen. Es bedarf einer intensiven Betreuung dieser neuen Träger, um einen Qualitätsverlust zu verhindern.

2.2 Veränderungen der §§ 45 ff. SGB VIII und neue gesetzliche Regelungen Stärkung der Handlungskompetenzen der betriebserlaubniserteilenden Behörden nach §§ 45 ff. SGB VIII

Über die Hintergründe der geplanten gesetzlichen Veränderungen nach §§ 45 ff. SGB VIII wurde schon im letzten Jahresbericht ausführlich informiert (Geschehnisse um die Schließung der stationären Jugendhilfeeinrichtung Haasenburg in Brandenburg etc.). Die Novellierung der §§ 45 ff. SGB VIII wurde im Sommer 2017 durch den Bundestag verabschiedet. Eine entsprechende Beschlussfassung im Bundesrat steht bisher noch aus. Die angestrebten Neuerungen beziehen sich sowohl auf die Möglichkeiten der betriebserlaubniserteilenden Behörden für Einrichtungen im Inland als auch auf die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen. Beide NRW-Landesjugendämter waren in die Überlegungen und Ausgestaltung der Gesetzestexte intensiv eingebunden und beschäftigt. Auf Wunsch des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgte eine Stellenberechnung durch die beiden Landesjugendämter, die die in der Novellierung angedachten neuen Aufgaben der Heimaufsicht berücksichtigte. Dieser Stellenmehrbedarf käme nach der Novellierung der §§ 45 ff. SGB VIII im Bundesrat zum Tragen.

2.3 Meldungen nach § 47 SGB VIII/ „Besondere Vorkommnisse“

In 2017 sind insgesamt 690 Meldungen eingegangen. Nicht alle Meldungen wurden nach Prüfung durch die zuständige Fachberatung als besonderes Vorkommnis bewertet (siehe auch Auswertung zu Besonderen Vorkommnissen/Beschwerden in 2017/Anlage I). Bei der Prüfung von 33 besonderen Vorkommnissen bzw. Beschwerden ergaben sich Mängel in den Einrichtungen bzw. bei den Trägern.

Die erneute Steigerung der Gesamtzahl der Meldungen seit 2012 (2012: 169; 2013: 317; 2014: 483; 2015: 410; 2016: 563) verdeutlicht auch eine zunehmende Wahrnehmung der Verantwortung der Träger in ihrem Meldeverhalten. Der Rückgang der Meldungen in 2015 und 2016 lässt sich durch die Fokussierung der Träger auf die Betreuung und

Versorgung der UMF erklären. Die Beratung der Träger und die Bearbeitung von besonderen Vorkommnissen und Beschwerden wird auch zukünftig ein zentrales Thema der Abteilung sein.

In der Anlage I wird eine detaillierte Auswertung der Meldungen nach § 47 SGB VIII vorgenommen.

2.4 Informationsveranstaltungen zum Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII für neue Träger bzw. interessierte Personen

Um die anfragenden neuen Träger bzw. Personen, die betriebserlaubnispflichtige Angebote planen, über die Anforderungen des Verfahrens zu informieren, findet seit 2016 einmal im Quartal eine Informationsveranstaltung statt. Diese Veränderung im Erstkontakt war auch notwendig, um die belastende Arbeitssituation der Kolleginnen und Kollegen zu regulieren. Mit der sinkenden Zahl der eingereisten Flüchtlinge in NRW war auch die Überlegung verbunden, dass diese regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen auslaufen könnten. Die Nachfrage in 2017 ist aber weiterhin hoch, so dass alle Veranstaltungen stattgefunden haben und mit bis zu 25 Personen pro Veranstaltung sehr gut besucht waren.

2.5 Fortbildungen

Die zentrale Fortbildung, die durch die Abteilung durchgeführt wird, ist die jährlich stattfindende Einrichtungsleitungskonferenz. Dort werden aktuelle Themen der stationären Jugendhilfe vorgestellt und diskutiert. Der Austausch der Leitungen von Einrichtungen untereinander ist ein wesentlicher Baustein des Fortbildungsprogramms. Diese Fortbildung ist seit Jahren mit ca. 150 Teilnehmenden ausgebucht und wird daher häufig im Herbst des gleichen Jahres wiederholt.

Weitere Angebote des Fortbildungskatalogs der Abteilung sind Fortbildungen für Leitungskräfte, Teamleitungen etc.

Die Fortbildungsreihe „Management des Wandels in der Jugendhilfe“ bietet Einrichtungsleitungen zweimal im Jahr dreitägige Module zu den Themen Organisationsentwicklung, Personalentwicklung, Mitarbeiterführung usw. an. Sie wird seit 2007 durchgängig angeboten.

2.6 Verwaltungsgerichtsverfahren und Bußgeldverfahren

Im Rahmen der Ablehnung von Betriebserlaubnisanträgen kam es im Berichtszeitraum zu keinen neuen verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzungen.

Die Anzahl der durchgeführten Bußgeldverfahren nach § 104 SGB VIII steigt leicht an. Dieses Instrument hat sich gegenüber den Trägern bewährt, die die gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflichten nach § 47 SGB VIII trotz intensiver Beratung nicht einhielten.

Im Folgenden soll mittels zweier Fallbeispiele die außergewöhnliche fachliche und zeitliche Bearbeitung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren verdeutlicht werden. Beide Verfahren dauern noch an und werden vorraussichtlich auch in 2018 nicht beendet werden.

- Der Träger XY beantragte am 13.11.2013 die Genehmigung einer Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft mit einer innewohnenden Fachkraft mit 2 Plätzen. Im Vorfeld erfolgte auf Antrag die Überprüfung der Fachlichkeit der Fachkraft, zunächst ohne Beanstandungen. Im Anschluss gab es den Hinweis des örtlichen Jugendamtes auf körperliche Gewalt durch die Fachkraft und den dort lebenden Ehemann in der Vergangenheit gegenüber einem dort seit langem lebenden Pflegekind. Der Antrag auf Betriebserlaubnis wurde daraufhin am 04.07.2014 abgelehnt. Der Träger und die handelnden Personen klagten auf Erhalt der Betriebserlaubnis vor dem Verwaltungsgericht (VG). Die Parteien einigten sich auf Vorschlag des VG auf den Vergleich, dass ein Gutachter die pädagogische Eignung der Fachkraft beurteilen sollte. Sollte die Begutachtung für den Träger positiv ausfallen, sollte der Träger die Betriebserlaubnis erhalten. Die pädagogische Eignung wurde jedoch durch den Gutachter in seiner Stellungnahme vom 15.11.2016 verneint. Daraufhin beantragte der Träger die Wiederaufnahme des Verfahrens. In der Verhandlung am 15.03.2018 erfolgte der Beschluss, dass das Verfahren durch den vorab geschlossenen Vergleich wirksam beendet ist. Der Träger hat einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, dieser ist noch nicht beschieden.

- Der Träger YY unterhält seit 1987 zur Ausbildung ein Berufsinternat mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Hier werden bei Ausbildungsbeginn regelhaft Minderjährige über mehrere Wochen im Jahr geschult. Im Jahr 2013 verneinte der Träger erstmalig die Betriebserlaubnispflicht und beruft sich u.a. auf die Ausnahmetatbestände n. § 45 Abs.1 SGB VIII. Der Träger gibt verschiedene Gutachten in Auftrag (2014) und führt mit dem Arbeitsbereich über die Betriebserlaubnispflicht mehrere Gespräche. Im August 2016 klagt der Träger auf die Nicht-Betriebserlaubnispflicht seines Angebots. Im Verwaltungsgerichtsverfahren im Dezember 2017 wird die Betriebserlaubnispflicht des Trägers durch das VG bestätigt. Der Träger beantragt nun eine Berufungszulassung beim OVG. Das Verfahren dauert bis heute an.

Beide Sachverhalte zeigen die komplexen fachlich-pädagogischen und juristischen Fragestellungen dieser Fälle. Dies erfordert eine hohe zeitliche, personelle und fachliche Ressource, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen auch in diesen Settings durchzusetzen. Es ist davon auszugehen, dass beide Verfahren auch in 2018 nicht beendet sein werden.

2.7 Projekt „Gehört werden!“ – Projekt zur Umsetzung einer landesweiten Beteiligungsstruktur für junge Menschen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in NRW

Zur Entwicklung einer landesweiten, nachhaltigen und begleitenden Struktur für die Beteiligung von jungen Menschen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe in NRW leben, wird seit dem 01.07.2017 das Projekt „Gehört werden!“ von den Landesjugendämtern des LVR und LWL sowie durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration finanziert und unterstützt.

Ziel ist die Entwicklung eines Instruments, das den jungen Menschen das Einsetzen für die persönlichen Belange und Interessen über die eigene Einrichtung hinaus ermöglicht und somit das Recht und die Fähigkeit auf Mitsprache und Mitbestimmung stärkt.

Zur Umsetzung des Projekts wurden im Jahr 2017 1,5 Stellen in den beiden Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen für die Dauer von drei Jahren besetzt.

Ein zentraler Baustein des Projekts ist die Organisation einer zweitägigen Veranstaltung für 80 junge Menschen und 40 Fachkräfte aus den stationären Erziehungshilfen in NRW im März 2018. Ziel der Veranstaltung ist der Austausch und die Vernetzung der Teilnehmer zu den Themen Kinderrechte und Partizipation. Darüber hinaus dient die Veranstaltung der Weichenstellung für die Entwicklung der geplanten landesweiten Partizipationsstruktur, an der die jungen Menschen aktiv mitwirken können.

Diese Veranstaltung wurde zwischenzeitlich sehr erfolgreich umgesetzt.

3 Interne Prozesse/ Qualitätssicherung

3.1. Erstellung eines Qualitätshandbuches für den Arbeitsbereich mit Einbindung über TeamNet

In 2017 wurde für den Arbeitsbereich ein Qualitätshandbuch erarbeitet. Dies geschah im Rahmen des Traineeprogramms des LVR im Zeitraum Dezember 2016 bis Mai 2017. Das Qualitätshandbuch wurde mit anderen Arbeitsmaterialien in das EDV-Programm TeamNet überführt und steht der kompletten Abteilung zur täglichen Arbeit zur Verfügung.

Das Qualitätshandbuch soll die Organisation, die Vereinbarungen und die erarbeiteten Empfehlungen strukturiert abbilden und somit als Arbeitsgrundlage für die Kolleginnen und Kollegen, aber auch für neue Kolleginnen und Kollegen, dienen. Das Handbuch sichert die Qualität der Arbeit der Abteilung und gleichzeitig die Einheitlichkeit im Handeln gegenüber unseren „externen Kunden“. Die Darstellung der fachlichen Empfehlungen (Arbeitshilfe 45) ist handlungsleitend für die Träger/ Einrichtungen der Jugendhilfe.

3.2 „Arbeitshilfen 45“

Die im Internet veröffentlichten „Arbeitshilfen 45“ beschreiben fachliche Mindeststandards und Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der Betreuungsangebote nach § 45 SGB VIII. Diese bieten Trägern und Einrichtungen eine Orientierung und gleichzeitig eine Sicherheit für den Aushandlungsprozess im Betriebserlaubnisverfahren. Die Arbeitshilfen werden im Kontext gesetzlicher Änderungen überarbeitet und den pädagogischen Entwicklungen und bezogen auf neu entstehende Arbeitsbereiche angepasst, soweit dies erforderlich ist.

3.3 Fallcoaching für die Abteilung

Gemeinsam mit dem LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung wurde in 2013 das Fallcoaching für die Abteilung konzipiert. Hierbei können die Kolleginnen und Kollegen mit externer Moderation schwierige Einzelfälle kollegial beraten und Lösungsansätze erarbeiten. Seit 2014 finden in diesem Rahmen jährlich ca. 4 Sitzungen extern moderiert statt.

3.4 Weiterqualifizierung

Die Abteilung 43.30 beteiligte sich auch am Bundesaufsichtstreffen im Jahr 2017 in Münster. Dort wurden in einem dichten und vielfältigen Programm übergreifende Themen der Heimaufsicht dargestellt und diskutiert.

Der interne Qualifizierungsprozess setzte sich durch den regelmäßig stattfindenden Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen aus Westfalen-Lippe fort. Mit dem Ziel eines gemeinsamen Verwaltungshandelns beider Landesjugendämter für NRW wurden gemeinsame Verfahrensweisen und Standards miteinander abgestimmt. Zusätzlich findet einmal im Jahr ein Klausurtag statt, an dem das eigene Handeln reflektiert und diskutiert wird. Hieraus ergeben sich verbindliche Verfahren für die internen Arbeitsabläufe.

Alle Planstellen der regional tätigen Fachberaterinnen und Fachberater sind besetzt. Auch sind die Stellen im juristischen Bereich und im Verwaltungsbereich besetzt (siehe auch personelle Ausstattung der Abteilung unter I.).

- Die Einheitlichkeit der Aktenführung und der Dokumentation wird über das EDV-System ASIS und durch die digitale Akte ELASA/ Wincube unterstützt.
- Kontinuierlich werden die „Arbeitshilfen 45 - Standards und Rahmenbedingungen zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII“ aktualisiert und überarbeitet.
- Das vorgeschriebene 4-Augen-Prinzip bei der Prüfung besonderer Personalanfragen, außergewöhnlicher pädagogischer Konzepte und bei besonders schwierigen Vor-Ort-Terminen ist in der Abteilung vereinbart und wird umgesetzt.

Zusätzlich unterstützte die Teilnahme Einzelner an externen Fortbildungsveranstaltungen das Team insgesamt in der Wahrnehmung der Fachaufsicht und -beratung. Ebenso werden speziell für die Mitarbeitenden der Abteilung Fachgespräche oder Fortbildungen geplant und durchgeführt.

Die Beteiligung mehrerer Kolleginnen und Kollegen an den örtlichen, mehrfach jährlich stattfindenden Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in den Kommunen ermöglichte eine vertiefte Kenntnis der jeweiligen jugendhilfepolitischen Bedarfs- und Angebotssituation im Kreis- bzw. Stadtgebiet, was sich bereichernd auf die Beratungspraxis vor Ort auswirkte.

3.5 Fachstelle Prüfung von Ausbildungen im Hinblick auf Eignung für die stationäre Jugendhilfe

Durch die Vielzahl von unterschiedlichen Ausbildungen und Studienabschlüssen in Folge des Bologna-Prozesses sind die Nachfragen zur Eignung dieser Studierenden durch Träger, Einrichtungen, Ausbildungsträger und Studierende selbst in der Abteilung deutlich angestiegen. Die Sichtung und Prüfung der Ausbildungen sowie die Bearbeitung von Einzelfall- bzw. Ausnahmegenehmigungen bedeutet für alle Fachberaterinnen und Fachberater neben dem normalen Arbeitsalltag einen hohen zusätzlichen Aufwand. Hinzu kommt eine notwendige Sach- und Fachkompetenz für diese Fachkräfteprüfung, nur dadurch ist sichergestellt, dass verwaltungsrechtliche Entscheidungen verfahrensrechtlich abgesichert sind.

Die Bündelung dieser Aufgabe in einer Fachstelle sichert diese Fachkompetenz ab, garantiert die Einheitlichkeit der Entscheidungen und schafft für alle anderen Fachberaterinnen und Fachberater eine Arbeitsentlastung.

In 2017 wurde eine Fachberaterin speziell mit diesem Aufgabenbereich (10% Entlastung von der Beratung und Aufsicht nach § 45 SGB VIII) betraut. Ein entsprechendes Verfahren innerhalb der Abteilung wurde installiert.

3.6 Mitarbeit in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

Die Heimaufsicht des LVR-Landesjugendamtes beteiligt sich seit 2009 intensiv in der Arbeitsgruppe „Hilfen zur Erziehung“ der BAG Landesjugendämter. Dort wurden u.a. Empfehlungen zu den Jugendhilfethemen Partizipation, Beschwerde, Umsetzung des BKiSchG und individualpädagogische Betreuungsstellen erarbeitet. Diese Empfehlungen fanden bundesweit Beachtung. Die Mitarbeit in diesem Arbeitskreis fördert die bundesweite Vernetzung der Kolleginnen und Kollegen der Heimaufsicht.

3.7 Arbeitsverdichtung und Maßnahmen zur Arbeitsentlastung

Der Anstieg der maßgeblichen Kennzahlen (siehe auch Pkt. 1, Pkt. 2.1 und Pkt. 2.3; erteilte Betriebserlaubnisse, Meldung besonderer Vorkommnisse, Betreuung und Versorgung unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge etc.) bei seit 2016 gleichbleibenden Vollzeitstellen in der Fachberatung bedeutete eine hohe Arbeitsverdichtung in der Abteilung.

Notwendigerweise wurde mit der Fachbereichsleitung und der Dezernatsleitung und in Abstimmung mit der Obersten Landesjugendbehörde (MKFFI) ein Maßnahmenkatalog zur Arbeitsentlastung vereinbart (reduzierte Prüfung der Immobilien vor Ort; Reduzierung der Dienstreisen; Aussetzung der 3-jährigen Regelbesuche; Reduzierung des Fortbildungsangebotes etc.).

Durch die hohe Motivation und das intensive Engagement der Mitarbeitenden der Abteilung konnte das Arbeitsaufkommen bewältigt werden. Eine in 2018 beauftragte Personalberechnung soll Aufschluss über die zusätzlich notwendigen Vollzeitstellen für diesen Arbeitsbereich geben.

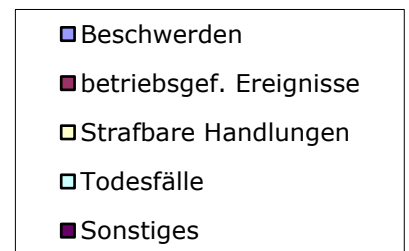
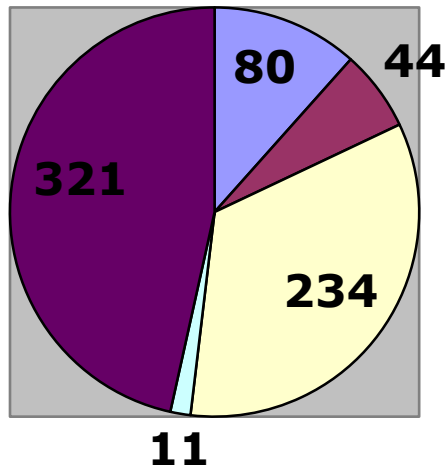
In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Anlage

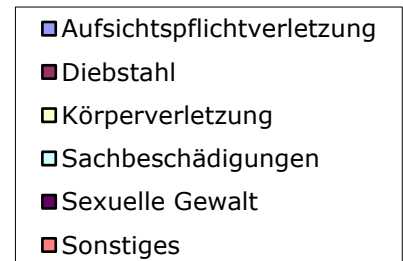
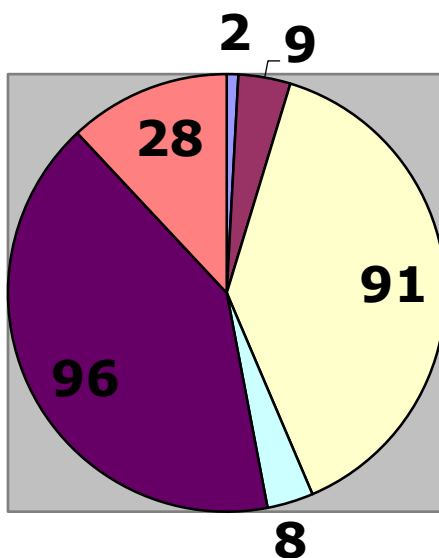
**Auswertung zu
Besondere Vorkommnisse/Beschwerden
nach § 47 (2) SGB VIII**

Besondere Vorkommnisse/Beschwerden (690)



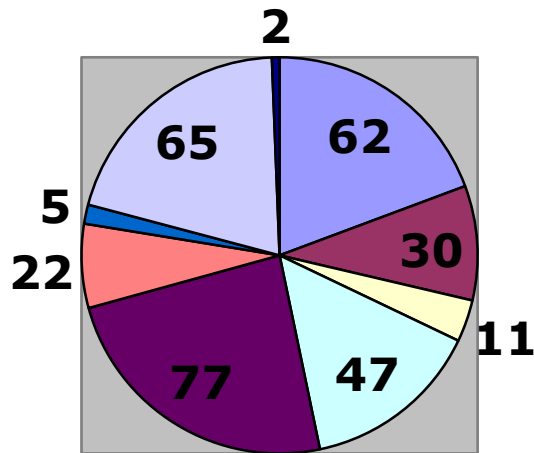
↳ differenziert nach:

Strafbare Handlungen (234)



↳ differenziert nach:

Sonstiges (321)



- Körperliche Gewalt
- Päd. Grenzsituationen
- Sexuelle Gewalt Betreuer
- Sexuelle Kontakte
- Suizidversuche
- Unfälle
- Unzufriedenheiten
- Sonstiges
- Überbelegung

Vorlage-Nr. 14/2754

öffentlich

Datum: 14.06.2018
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Frau Knebel-Ittenbach

Landesjugendhilfeausschuss 28.06.2018 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Bericht über die Aufsicht und Beratung von Tageseinrichtungen für Kinder

Kenntnisnahme:

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht der Abteilung 42.20 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Mit dem Jahresbericht 2017 informiert die Abteilung 42.20 „Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“ über die Aufgaben, die im Rahmen der Aufsicht, Fortbildung und Beratung nach den §§ 45 ff und 85 SGB VIII anfallen.

Es werden Schwerpunkte, Trends, Perspektiven und Entwicklungen in der Ausführung der Aufgaben dargestellt.

Beispielhaft zu benennen wären hier:

- der Fachkräftemangel und dessen Auswirkungen
- Beschwerden und besondere Vorkommnisse
- die Kindertagespflege und deren fachliche Anforderungen Ausprägungen
- die Entwicklung neuer Fortbildungsformate

Der Bericht veranschaulicht die Verteilung der Aufgaben in den beiden Teams „Aufsicht und Beratung“ und „Fachthemen und Fortbildung“, die in enger Abstimmung, orientiert an den Erfordernissen und Bedarfen, ihre Arbeit verzahnen. Deutlich wird dies insbesondere bei den Themen:

- Kinderschutz und
- Ausnahmegenehmigungen für den Personaleinsatz in Kindertagesstätten

welche in diesem Bericht ausführlich erläutert werden.

Ergänzend wird die, beide Teams unterstützende, juristische Beratung dargestellt.

Abschließend werden Qualifizierungsmaßnahmen und Standardsetzungen zur Qualitätssicherung des Abteilungshandelns und die interne Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachbereichen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland sowie die externe Zusammenarbeit auf Landesebene geschildert, die der Notwendigkeit der Vernetzung und Kooperation im Elementarbereich Rechnung tragen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2754:

Jahresbericht 2017 der Abteilung 42.20 „Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2.	Struktur und Aufgaben der Abteilung	3
2.1	Stabstelle „Juristische Beratung in Fragen der Kindertagesbetreuung“	4
2.2	Team „Aufsicht und Beratung“	4
2.3	Team „Fachthemen und Fortbildung“	6
3.	Grundlagen der Arbeitsschwerpunkte im Berichtszeitraum	6
3.1	Herausragende Themen im Team „Aufsicht und Beratung“	7
3.1.1	Fachkräftebedarf und Fachkräftemangel	9
3.1.2	Beschwerden und Meldungen nach § 47 SGB VIII zu kindeswohlgefährdenden Vorkommnissen in Kindertageseinrichtungen	10
3.1.3	Überführung von Personalbögen / Antragstellungen in KiBiz.web	10
3.1.4	Bundesprogramm „KitaPlus“	11
3.2	Herausragende Themen im Team Fachthemen und Fortbildung	11
3.2.1	Fachthema Bildung	12
3.2.2	Fachthema Inklusion	13
3.2.3	Fachthema Kinderschutz	14
3.2.4	Fachthema Kindertagespflege	15
3.2.5	Fachthema Ausnahmegenehmigungen zum Personaleinsatz in Kindertagesstätten	16
4.	Interne Prozesse/Qualitätssicherung	18

1 Einleitung

Der vorliegende Bericht gibt Auskunft über die Aufgaben der Abteilung 42.20 „Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“. Hierbei werden beide Teams „Aufsicht und Beratung“ und „Fachthemen und Fortbildung“ und ihre dazugehörigen Aufgabenprofile, die sich im Rahmen der Aufsicht, Fortbildung und Beratung nach §§ 45 ff und § 85 SGB VIII bewegen, in den Fokus genommen.

Dies geschieht vor dem Hintergrund des anhaltenden Aufgabenwandels und den sich daraus ergebenden Neuerungen der bisher bestehenden Themenvielfalt. Wie bereits im letzten Bericht erwähnt, ist dieser Umstand sowohl fortlaufenden gesellschaftlichen, als auch demografischen Veränderungen geschuldet.

Diese Veränderungen führten auch im Jahr 2017 weiterhin zu einem steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter und über drei Jahren.

Als wichtigste Faktoren hierfür sind laut Forschungsverbund DJI/TU Dortmund eine erhöhte und zugleich beständige Geburtenrate einerseits, als auch die enorme Zuwanderung von mehr als einer Million schutzsuchender, vornehmlich jüngerer Menschen, in den Jahren 2015/2016 andererseits, zu nennen¹.

Demzufolge musste die bis dato erfolgte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes entsprechend korrigiert werden, da sie nicht länger die reale Entwicklung widerspiegelte.

Ergänzend dazu lassen sich weitere Aspekte bezüglich des steigenden Betreuungsbedarfs feststellen. Hierzu zählen die anhaltend gute Beschäftigungslage in der BRD, die EU-Binnenwanderung im Zuge der europäischen Arbeitsmarktsituation, dynamische Veränderungen der Elternwünsche zur Kinderbetreuung im Kontext der sich wandelnden Beschäftigungsverhältnisse und ebenso das zukünftige Arbeitsmarktverhalten der Fachkräfte.

Dem Forschungsverbund DJI/TU Dortmund zufolge wird die Nachfrage nach Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen in den westlichen Bundesländern bis zum Jahr 2025 konstant wachsen², so dass Neu- und Ausbauplanungen der Träger weiterhin die Arbeit der Abteilung, insbesondere des Teams „Aufsicht und Beratung“, bestimmen.

Der damit einhergehende Qualifizierungsbedarf des Fachpersonals wiederum bestimmt in weiten Teilen die Arbeit des Teams „Fachthemen und Fortbildungen“.

2. Struktur und Aufgaben der Abteilung

In der Abteilung „Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“ sind insgesamt 23 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig, deren Aufgabenfelder sich in drei Bereiche gliedern. Der Abteilungsleitung eine Stabsstelle zur juristischen Sachbearbeitung zugeordnet, darüber hinaus gehören die bereits erwähnten Teams „Aufsicht und Beratung“ und „Fachthemen und Fortbildung“ zum strukturellen Aufbau der Abteilung. Beide Teams werden von einer Teamleitung geführt.

¹ Vgl. Rauschenbach, T. / Schilling, M. / Meiner-Teubner, C.: Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter. *Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland*, Dortmund 2017, S.4f

² Vgl. Rauschenbach, T. / Schilling, M. / Meiner-Teubner, C.: Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter. *Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland*, Dortmund 2017, S.18f.

2.1 Stabstelle „Juristische Beratung in Fragen der Kindertageseinrichtungen“

Das Tätigkeitsspektrum der Stabsstelle „Juristische Beratung in Fragen der Kindertageseinrichtungen“ bietet eine Vielzahl von unterschiedlichen Aufgaben. Ein Teil dieser Aufgaben beziehen sich auf die Bearbeitung von Beschwerden und Meldungen besonderer Vorkommnisse. Gemeint sind Ereignisse, welche die rechtssichere Einleitung von Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls erforderlich machen, wie z.B. Auflagen, (vorläufige) Tätigkeitsuntersagungen bis hin zur Untersagung des laufenden Betriebes.

Die Begleitung von Gesetzgebungsverfahren durch das Fertigen von Stellungnahmen gehören ebenfalls zum Tätigkeitsfeld. Besonders umfangreich war hier die Arbeit zu dem am 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetz (BTHG) und zur geplanten SGB VIII-Reform. Darüber hinaus gehört zum Aufgabenkreis der Stabsstelle die Erstellung von Rechtsgutachten zu allgemeinen Fragen.

Innerhalb des breiten Tätigkeitsspektrums sind ebenfalls datenschutzrechtliche Fragen zu klären. Beispielhaft sei hier die Neustrukturierung des Meldewesens bei kindeswohlgefährdenden Vorkommnissen genannt. Für derartige Meldungen wurde ein Formular und eine Schweigepflichtsentscheidung entwickelt, die auf elektronischem Weg übermittelt werden können.

Zur Abrundung des Aufgabenprofils gehört auch die juristische Begleitung bei der Erarbeitung von Publikationen für die Abteilung. Dieses Jahr wurde die Orientierungshilfe „Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege“ überarbeitet. Hierbei war eine Beratung hinsichtlich der Frage erforderlich, inwieweit – im Bereich der Versorgung mit Insulin – Injektionen durch pädagogisches Personal verabreicht werden dürfen.

All diese Aufgaben erfordern fundierte Rechtskenntnisse, die weit über die im Stellenprofil geforderten Kenntnisse der pädagogisch Mitarbeitenden – im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts – hinausgehen. Insbesondere in umfangreichen und langwierigen Verfahren mit mehreren Handlungssträngen ist diese Unterstützungsleistung die Basis für eine rechtssichere Aufsichtsführung der Abteilung. Die juristische Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dient der Entlastung beider Teams.

2.2 Team „Aufsicht und Beratung“

Im Team „Aufsicht und Beratung“ waren bis Mitte 2017 10 Mitarbeiterinnen und vier Mitarbeiter mit insgesamt 498 Stunden/wöchentlich beschäftigt.

Die Mitarbeitenden des Teams arbeiten in regionalisierter Zuständigkeit. Die Tageseinrichtungen im Rheinland sind insgesamt 28 Regionen zugeordnet. Innerhalb des Zuschnitts der regionalen Zuständigkeitsbereiche wird möglichst die Anzahl an Einrichtungen pro Jugendamts- und Kreisbezirk berücksichtigt. Auch die regionalisierte Zuständigkeit der Fachberatungen der Spitzenverbände auf örtlicher Ebene ist ein Kriterium. Insgesamt wurden 2017 5.526 Tageseinrichtungen für Kinder im Rheinland beraten.

Da sich der Zuschnitt der Regionen sehr unterschiedlich gestaltet und einzelne Teammitglieder darüber hinaus weitere Aufgaben erfüllen, existieren deutliche Unterschiede hinsichtlich der Zuständigkeit und Anzahl der Tageseinrichtungen in den Regionen. Während im Jahr 2016 die durchschnittliche Anzahl von Einrichtungen pro Mitarbeitenden noch bei ca. 420 lag, sind es im Jahr 2017 ca. 510 Tageseinrichtungen.

Aufgrund der Zusatzaufgabe „Begleitung des Prozesses der Überführung von Personalbögen und Betriebserlaubnissen in KiBiz.web“ (siehe auch herausragende Themen) wurden den beiden dafür verantwortlichen Mitarbeitern weniger Einrichtungen übertragen. Vor diesem Hintergrund mussten so zwei anderen Mitarbeiterinnen mehr als 610 Einrichtungen übertragen werden. Ebenso musste die Vertretung für die Kommune Wuppertal auf zwei weitere Mitarbeitende übertragen werden. Bei Krankheitsfällen oder Urlaubsvertretungen entstand somit für einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine vorübergehende Zuständigkeit für über 1000 Einrichtungen.

Aktuell werden 5.526 Tageseinrichtungen für Kinder mit insgesamt 325.202 Plätzen von derzeit 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Teams „Aufsicht und Beratung“ beaufsichtigt und beraten. Hierbei handelt es sich um 67.610 Plätze für Kinder unter drei Jahren und 247.020 Plätze für Kinder über drei Jahren.

In 2017 wurden 1.029 Betriebserlaubnisse erteilt. Eine – von der Abteilung als sinnvoll angesehene – regelmäßige Präsenz vor Ort zur Überprüfung der Rahmenbedingungen lässt sich bei der Vielzahl an Einrichtungen und der derzeitigen Personalsituation auch weiterhin nicht verwirklichen. Insgesamt wurden von den Mitarbeitenden 12.029 Beratungen und Besichtigungen vor Ort umgesetzt.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 3013 neue Plätze für unter Dreijährige investiv gefördert. Für Kinder über drei Jahren entstanden 2096 neue Plätze. Im letzten Jahr zeigte sich, dass die Beratung hinsichtlich der Planungen im Kontext von investiv geförderten Plätzen im Gesamtkontext der Beratungen stark angestiegen ist. Insbesondere die Zweckbindung der investiven Mittel hat zu einer Vielzahl von Überbelegungen geführt. Dies bedeutet eine erheblich intensivere Beratungsarbeit als bisher und stellt das Team „Aufsicht und Beratung“ somit vor neue Herausforderungen. Die bisher genehmigten befristeten Übergangslösungen können nur verzögert aufgelöst werden, so dass in einer ohnehin schon angespannten Belegungssituation, in Abstimmung mit den Trägern neue, zeitlich befristete Lösungen gefunden werden.

Von strategischer Bedeutung ist es, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trotz der einzelfallbezogenen örtlichen Bedarfe einheitliche Standards und Vorgehensweisen bei der Beratung anwenden.

Die Träger benötigen eine verlässliche und transparente Vorgehensweise, denn die Mitarbeitenden sind sowohl für die Erteilung der Betriebserlaubnisse der Kindertageseinrichtungen im gesamten LVR-Gebiet zuständig, als auch für die Beratung und Begleitung der Träger und Jugendämter im laufenden Betrieb. Dies stellt die Teamleitung durch Absprachen und Festlegungen im internen Handbuch sicher (siehe Punkt 4).

Zur besseren Bewältigung des momentanen Arbeitsvolumens wurden, in Abstimmung mit der Hierarchie, folgende Absprachen zur Entlastung der Mitarbeitenden getroffen:

- Eingeschränkte Wahrnehmung der Außendiensttermine
- Reduzierte Beratungen und Begleitungen von Prozessen in besonderen Situationen
- Eingeschränkte Wahrnehmung von Kooperationsveranstaltungen
- Kritische Prüfung der Teilnahme an AG's, Fachberatertreffen und anderen Gremien vor Ort
- Reduzierung „Prüfungen vor Ort“, die in der Zusammenarbeit mit dem FB 41 zur Verwendung der inklusiven Fördermittel verabredet wurden

- Einrichtung von Telefonservicezeiten

2.3 Team „Fachthemen und Fortbildung“

Im Team „Fachthemen und Fortbildung“ sind im Berichtsjahr sechs Mitarbeiterinnen und ein Mitarbeiter beschäftigt.

Im Berichtszeitraum waren die Mitarbeitenden des Teams insgesamt in 22 Gremien vertreten, die in unterschiedlicher Häufigkeit tagten. Dazu zählten beispielsweise die AG Kindertagespflege im MKFFI, der Fachbeirat Familienzentren des MKFFI, Fachbeirat Kita aktuell, Fachgespräche „Gesunde Kinder und gesunde Mitarbeiter - ein gemeinsamer Weg“ im MKFFI, Fachgremium MKFFI Überarbeitung der Bildungsgrundsätze, Beirat Kita und Musikschule, Austauschtreffen mit der Unfallkasse NRW und dem LWL.

Auch das Team „Fachthemen und Fortbildung“ erlebt aufgrund des Platzausbaus der Kindertageseinrichtungen einen erheblichen Anstieg an Anfragen, insbesondere zur Fortbildung. Hierbei wird deutlich, dass der im Rahmen des Platzausbaus teilweise ins Stocken geratene Qualitätsprozess zu einer anhaltenden Qualifizierungsnotwendigkeit des Fachpersonals führt. Aus bildungsdidaktischen Überlegungen heraus wurden daher die Formate der Fortbildungen überprüft und angepasst.

Es zeigt sich, dass sowohl die Zertifikatskurse als auch die modularen Fortbildungen ein besonderes Merkmal innerhalb der beruflichen Qualifizierung darstellen, da so eine wissenschaftlich fundierte, aktuelle und praxisrelevante Weiterbildung in kompakter Form ermöglicht wird. Beide Formen sind präzise auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten und sind in sich, sowohl thematisch als auch organisatorisch, geschlossen. Mittels mehrerer – teilweise aufeinander aufbauender – Module können die Inhalte sofort Anwendung im Berufsalltag finden, so dass bereits während der Fortbildung ein Mehrwert für das eigene pädagogische Handeln entsteht. Weiterhin sind die modularen Veranstaltungen berufsbegleitend konzipiert und so auf das häufig enge Zeitfenster von Berufstätigen ausgerichtet. Dies ermöglicht Lernprozesse flexibel zu gestalten.

So haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Teams in 2017 Fortbildungsveranstaltungen zu Themen wie Sprachförderung, Inklusion, Partizipation, Resilienz, Integration, Personalentwicklung, Tagespflege, interkulturelle Kompetenz und Kinderarmut konzipiert und durchgeführt.

Insgesamt wurden 154 verschiedene Unterstützungsangebote für unterschiedliche Zielgruppen veranstaltet: 95 Veranstaltungen wurden modular im Rahmen von Zertifikatskursen und einer Weiterbildungsreihe durchgeführt, 52 Fortbildungen fanden als ein- oder zweitägige Veranstaltung statt und sieben Informationsveranstaltungen wurden für Fachberatungen, Träger und Jugendämter angeboten. Darüber hinaus sind, je nach Themenschwerpunkt, auch Kita-Leitungen, Erzieher und Erzieherinnen und Personen der Tagespflege als Adressaten der Fortbildungen angesprochen. Neben den vielschichtig strukturierten Fortbildungen erarbeiten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Teams zusätzlich Arbeitshilfen und Broschüren zu aktuellen Themen der Frühpädagogik und des Kitaalltags. Die herausgegebenen Informationsmaterialien stellen einen weiteren wichtigen Beitrag zur Wissensvermittlung und Beratung dar.

3. Arbeitsschwerpunkte der Abteilung im Berichtszeitraum

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen ist die Anzahl der Meldungen gemäß

§ 47 SGB VIII weiter gestiegen. Dieser Trend ist bundesweit zu beobachten und ist teilweise auch auf den anhaltenden Fachkräftemangel und die damit einhergehende Belastungssituation des Personals zurückzuführen. Aus diesem Grund scheint es dringlicher denn je, Handlungsleitlinien zum Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen zu entwickeln und einzelne Bausteine des pädagogischen Konzeptes präventiv auszurichten. Auch mit Blick auf die Kindertagepflege gilt es, deren kritische Entwicklung insbesondere im Kontext des derzeitigen Platzausbaus und den daraus resultierenden Betreuungssettings zu skizzieren.

Da immer mehr Tagesbetreuungsplätze benötigt werden und der Personalbedarf allein mit „klassischen“ Fachkräften nicht zu decken ist, bleibt weiterhin die Notwendigkeit bestehen, Personen, deren Abschlüsse trotz pädagogischer Inhalte nicht in der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) – kurz Personalvereinbarung –aufgeführt sind, auf deren Eignung zum Einsatz in der Kindertageseinrichtung zu prüfen.

Auch der Anstieg der Plätze für Kinder mit Behinderung in Regeleinrichtungen führt zu einem erheblich höheren Qualifizierungs- und Betreuungsbedarf. Durch den Zuzug vieler Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrung rückt die frühe, alltagsintegrierte Sprachförderung als Mittel der Integration zunehmend in das Blickfeld der Politik. So hat die aktuelle Landesregierung nicht nur den weiteren Ausbau der Betreuungsplätze, sondern insbesondere die Sprachförderung als Instrument der frühen Bildung auf ihrer Agenda. Die Ausrichtung der Schwerpunktaufgaben der Abteilung sind besonders diesen Entwicklungen geschuldet.

3.1 Herausragende Themen im Team „Aufsicht und Beratung“

Der Bereich der Aufsicht beinhaltet das Prüfen und Bescheiden einer Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung nach § 45 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), das Bearbeiten von Elternbeschwerden zur Sicherung des Kindeswohls in allen Einrichtungen (null Jahre bis zur Einschulung), Auflagenerteilungen gemäß § 45 Abs. 6 SGB VIII und das Untersagen des Betriebes einer Tageseinrichtung für Kinder gemäß § 45 Abs. 7 SGB VIII. Das Betriebserlaubnisverfahren sieht vor, dass ein Träger von Kindertageseinrichtungen bei grundlegenden Veränderungen der Gruppenstruktur, der Räumlichkeiten und des pädagogischen Konzeptes eine neue Betriebserlaubnis beantragen muss. Somit hat sich die Antragsdichte seit Einführung des Kinderbildungsgesetzes im Jahr 2008, welches mehr Flexibilität für Träger ermöglicht, deutlich erhöht.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 1.029 Betriebserlaubnisse erteilt. Insbesondere die Neueröffnung von Tageseinrichtungen und die Übergangslösungen für fehlende Betreuungsplätze erfordern eine engmaschige Begleitung und Beratung, denn neben Bau- und Strukturberatungen finden ebenfalls Beratungen zur fachlichen Gestaltung und den Inhalten der pädagogischen Konzeption statt. Im Unterschied zu der fachlichen Beratung der Fachberatungen vor Ort stehen hierbei generelle Fragestellungen im Vordergrund, welche sich auf einzelne Aspekte der Weiterentwicklung und des Schutzes von Kindern beziehen.

Beratungen zur pädagogischen Konzeption sind darüber hinaus bei denjenigen Einrichtungen erforderlich, welche bereits über eine Betriebserlaubnis verfügen, diese jedoch aufgrund rechtlicher Veränderungen überarbeiten müssen. So mussten und müssen Träger ihre Konzeption um die Themen Partizipation und Beteiligungsrechte, Verfahren zur Beschwerde für Kinder und Eltern sowie zur körperlichen und sexuellen

Entwicklung von Kindern erweitern und dem LVR-Landesjugendamt Rheinland zur Prüfung vorlegen. Zur Orientierung, welche Inhalte eine pädagogische Konzeption aufweisen muss, wurde eine Arbeitshilfe erstellt, die aktuell gemeinsam mit dem LWL-Landesjugendamt Westfalen überarbeitet wird.

Eine Besonderheit bei der Beratung innerhalb des Trägerkontextes stellen private, nicht öffentlich geförderte Träger dar, welche eine bilinguale Einrichtung betreiben möchten. Sie benötigen nicht nur eine entsprechende Konzeption, sondern möchten in der Regel auch muttersprachliches Personal mit einem ausländischen Ausbildungsabschluss beschäftigen. Aufgrund dessen, dass im Ausland erworbene Berufs- und Studienabschlüsse sowohl von der Zentralstelle für ausländische Bildungsabschlüsse (ZAB) als auch von den zuständigen Bezirksregierungen geprüft werden müssen und diese Prüfungen Zeit in Anspruch nehmen, muss mit den Trägern eine Regelung gefunden werden, wie die personelle Mindestbesetzung durch sozialpädagogische Fachkräfte, analog der Personalvereinbarung –, erfüllt werden kann.

Mittels der Unterstützung einer Mitarbeiterin aus dem Team „Fachthemen und Fortbildung“ wird geprüft, ob Ausnahmegenehmigungen nach § 1 Abs. 4 der Personalvereinbarung unter Einbeziehung des § 45 SGB VIII erteilt werden können. Es wird deutlich, dass die Beratung dieser Träger besonders intensiv ist. Oft fehlt diesen auch der Anschluss an einen Spitzenverband und ebenso führen auch hier die Vorgaben zur personellen Mindestbesetzung zu langwierigen Trägerberatungen, welche dementsprechend Einschränkungen im betrieblichen Ablauf nach sich ziehen können.

Ebenso hat der Ausbau der Plätze für Kinder unter drei und über drei Jahren, gefördert durch unterschiedliche Investitionsprogramme, die Beratungssituationen im Jahr 2017 verändert, da Beratungen sich zunehmend auf das Feld der Bauberatungen verlagern. Diese Bauberatungstermine finden in einem vielfältigen Setting (Träger, Leitungen, Architekten usw.) im LVR-Landesjugendamt Rheinland statt. Die Mitarbeitenden des Teams „Aufsicht und Beratung“ werden dabei auf Anfrage fachlich durch die Architekten des Fachbereiches „Querschnittsaufgaben und Dienstleistungen“ (71) unterstützt. Bis zur Abklärung aller relevanten Fragen (z.B. Brandschutz) und zur Antragstellung der Baugenehmigung in den Bauordnungsämtern vor Ort finden viele Kontakte mit Trägern statt. Darüber hinaus werden alle Investitionsanträge der Abteilung „Investitions- und Betriebskostenförderung Kindertageseinrichtungen, Verwaltungsmäßige Bearbeitung Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen“ (42.30) durch eine fachliche Stellungnahme der Mitarbeitenden des Teams beurteilt. Insgesamt wurden 8.122 Plätze gefördert.

Die vermehrte Aufnahme von Kindern mit Fluchthintergrund in Kindertageseinrichtungen hat auch 2017 dazu geführt, dass zahlreiche Beratungen von Trägern, sowohl zu den Räumlichkeiten als auch zu den Konzeptionen, stattfanden. Auch hier mussten Einzelfalllösungen und Übergangslösungen gefunden werden.

Die zuvor sehr erfolgreiche Zusammenarbeit hinsichtlich der Kooperationsveranstaltungen mit ortsansässigen Jugendämtern und Trägern musste im letzten Jahr zurückgefahren werden. In der Regel werden durch die Mitarbeitenden des Teams jährlich vier bis sechs Kooperationsveranstaltungen zu jenen Themen, welche in der Region fachlich relevant sind, durchgeführt. Im Jahr 2017 konnten nur zwei Veranstaltungen durchgeführt werden. Hierbei wurde die viermal jährlich stattfindende Informationsveranstaltungsreihe für neue Träger von Kindertageseinrichtungen beibehalten, da sie für neue Träger eine hohe Relevanz besitzt. Diese Veranstaltungen dienen der Grundinformation aller an der Gründung einer Kindertageseinrichtung interessierten Personen. Sie entlasten durch die Bündelung dieser Personengruppe die Anzahl der Einzelberatungen.

Ergänzend zu den regelmäßigen Arbeitstreffen mit dem LWL-Landesjugendamt Westfalen und der Unfallkasse NRW wurde im Jahr 2017 eine Fachveranstaltung zum besseren Kennenlernen und zur Absprache von gemeinsamen oder ergänzendem Handeln bei Trägern von Tageseinrichtungen konzipiert und geplant. Für die Veranstaltungsplanung (Durchführung erfolgt in 2018) ergab sich ein erheblicher Mehraufwand für das Team „Aufsicht und Beratung“. Darüber hinaus wurde zur Unterstützung des Steuerungsdienstes zu jeder einzelnen, vom Fachbereich 41 geplanten, Prüfung der inklusiv arbeitenden Kindertageseinrichtungen eine Stellungnahme hinsichtlich des Verwendungszwecks der FInK Pauschale erstellt.

3.1.1 Fachkräftebedarf und Fachkräftemangel

Zunehmend erhält das LVR-Landesjugendamt Rheinland Meldungen zur Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung. Neben zahlreichen Beschwerden von Eltern wenden sich auch immer häufiger Träger von Kindertageseinrichtungen mit der Bitte um Unterstützung an das LVR-Landesjugendamt Rheinland. Eine steigende Zahl von Trägern kann die notwendigen Fachkräfte zur Deckung der personellen Mindestbesetzung nicht mehr vorhalten, so dass Träger häufig eine verantwortliche Entscheidung darüber treffen müssen, ob und wie der Betrieb der Tageseinrichtung weiterhin aufrechterhalten werden kann. Nicht selten müssen daher die Mitarbeitenden im Team „Aufsicht und Beratung“ entscheiden, ob Personal ohne entsprechende Qualifikation für einen befristeten Zeitraum zur Sicherung der Aufsichtspflicht eingestellt werden kann. Mithilfe dieser temporären Genehmigungen können Träger den Betrieb der Tageseinrichtungen zunächst weiterführen. Diese Vorgehensweise wurde mit der Abteilung Recht I, 14.10 abgestimmt. Die eingestellten Personen haben in der Regel keine pädagogische Ausbildung, bringen jedoch in der Betreuung von Kindergruppen Erfahrung mit.

Demzufolge können sie keine pädagogischen bzw. bildungsorientierten Aufgaben übernehmen. Im Jahr 2017 wurden weit über 100 befristete Ausnahmegenehmigungen zur Sicherung der Aufsichtspflicht erteilt. Darüber hinaus entscheiden die Mitarbeitenden, ob die Öffnungszeiten reduziert, Notgruppen geführt werden müssen oder Tageseinrichtungen für einen bestimmten Zeitraum den Betrieb einstellen müssen. Ergänzend dazu lässt sich festhalten, dass im Berichtszeitraum Anträge auf Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII aufgrund fehlender Fachkräfte nicht oder nur für einen Teil der beantragten Plätze zuerkannt werden konnten. Folglich kommt es vor, dass bereits zu Beginn eines Kindergartenjahres Personalengpässe bestehen.

So konnte z.B. die Stadt Wuppertal drei sechstruppig geplante Tageseinrichtungen zu Beginn des Kindergartenjahres nur mit jeweils zwei Gruppen eröffnen und erst im Laufe des Kindergartenjahres, nach Einstellung weiterer Fachkräfte, die Einrichtungen sukzessiv aufbauen. Dieser Zustand zeigt sich dann als besonders gravierend, wenn, über den Personalmangel hinaus, zusätzlich Beschäftigungsverbote für schwangere Pädagoginnen und enorme krankheitsbedingte Ausfälle, auch Langzeiterkrankte, im bereits laufenden Kindergartenjahr gemeldet werden.

Grundsätzlich ist eine längere personelle Unterbesetzung ein Ereignis, das geeignet ist, das Wohl der Kinder in der Tageseinrichtung zu beeinträchtigen, und gehört damit zur Meldepflicht der Träger gemäß § 47 SGB VIII.

3.1.2 Beschwerden und Meldungen nach § 47 SGB VIII zu Kindeswohlgefährdenden Vorkommnissen in Kindertageseinrichtungen

Die Aufgabe nach § 45 Abs. 6 SGB VIII Träger bei festgestellten Mängeln immer wieder zu beraten und Auflagen zu erteilen sowie örtliche Prüfungen nach § 46 SGB VIII durchzuführen, um eine drohende Beeinträchtigung oder Gefährdung der Kinder abzuwenden, kann zu sehr langen, zeitaufwändigen und mitunter belastenden Arbeitsprozessen führen.

Nur mittels der Begleitung durch die Juristinnen der Stabsstelle und der Abteilung Recht I, 14.10, einer intensiven kollegialen Beratung sowie dauerhafter Abstimmungsprozesse mit Vorgesetzten, dem Landesrat, u.a. ist es möglich, einen solchen Prozess zu begleiten und notwendiges Verwaltungshandeln umzusetzen.

3.1.3 Überführung von Personalbögen / Antragstellungen in KiBiz.web

2017 hat das Team Aufsicht und Beratung die Weiterentwicklung der Internetplattform „KiBiz.web“ als zusätzliche Aufgabe übernommen. Über dieses IT-System wird seit 2008 die Förderung der ca. 10.000 Kindertageseinrichtungen in NRW abgewickelt. Darüber hinaus wird die nach § 47 SGB VIII einmal jährlich erforderliche Meldung aller Tageseinrichtungen über diese Plattform eingereicht. Ergänzend verfügt das Programm über Schnittstellen, welche von anderen Programmen genutzt werden können (z.B. KiTaPLUS) und von einigen Trägern eingesetzt werden. Dieses Verfahren genießt daher eine hohe Akzeptanz bei Trägern und Jugendämtern.

Das Ziel der vereinbarten Weiterentwicklung ist die digitale Implementierung der bisher in Papierform eingereichten Personalbögen (2018) und in einem zweiten Schritt (2019) das Hinzufügen des bisher ebenfalls analogen Betriebserlaubnis-Verfahrens von der Beantragung bis zur Erteilung der Erlaubnis. Mittels dieser landesweiten Umstellung soll eine Vereinfachung des Antragsverfahrens für Träger und sonstige Verfahrensbeteiligte erreicht werden sowie eine höhere Transparenz hinsichtlich des Workflows während des Verfahrens geschaffen werden. Betroffen sind daher beide Landesjugendämter in NRW.

Da es zwischen diesen beiden o.g. Schritten inhaltliche Zusammenhänge gibt, mussten Veränderungen im Bereich der Personalbögen hinsichtlich der Auswirkungen im später umzustellenden Betriebserlaubnis-Verfahren bereits in 2017 mitgedacht werden. Zudem war eine enge Abstimmung der Verfahrensabläufe mit den Kolleginnen und Kollegen des LWL zwingend erforderlich. Weiterhin beteiligt waren das MKFFI und, auf Seiten der Softwareentwicklung, die d-nrw AÖR und die BMS Consulting GmbH.

Erste Vorüberlegungen hierzu begannen bereits im Jahr 2013. In gemeinsamen Sitzungen im Ministerium in 2013 und 2014 wurden die Arbeitsweisen der beiden Landesjugendämter erfasst und größtmöglich abgestimmt. Die besprochenen Vorgehensweisen wurden in erste grobe Konzepte zusammengefasst. Im Frühjahr 2017 wurde seitens des LVR eine Arbeitsgruppe gegründet, deren Aufgabe darin bestand, das Projekt zu begleiten und zu entwickeln. Bis Mai 2017 wurde das Grobkonzept bezüglich der Einbindung der Personalbögen zwischen den Verfahrensbeteiligten abgestimmt.

Im Anschluss wurden entsprechende Verträge, welche auch die Finanzierung des Projektes dauerhaft sicherstellen, geschlossen. Seit dem zweiten Halbjahr 2017 finden wöchentlich Telefonkonferenzen mit der zuständigen Fachabteilung des LWL statt. In diesen wurden zahlreiche Detailfragen bezüglich der Erteilung von Betriebserlaubnissen und der Erfassung des Personaleinsatzes in den Einrichtungen diskutiert und entschieden. Im Juni und im November 2017 fanden zusätzlich gemeinsame Besprechungen der

Arbeitsgruppen der Landesjugendämter in Köln und Münster statt. Darüber hinaus erfolgte eine regelmäßige Abstimmung mit den Kolleginnen aus 42.30, insbesondere hinsichtlich der Neudefinition von Schlüsselzahlen für die Beantragung von Betriebserlaubnissen und der im zukünftigen Personalbogen-Verfahren geplanten Plausibilitätsprüfung von Nutzereingaben.

Vereinfacht dargestellt werden hierbei Ausbildung, Funktion und Gruppe (Altersstruktur der Kinder) zueinander in Bezug gesetzt und auf Konformität mit den gesetzlichen Vorgaben und der Personalvereinbarung geprüft. Aufgrund der Vielzahl der Kombinationsmöglichkeiten und der daraus resultierenden möglichen Konstellationen erfordert diese Aufgabe – insbesondere auch in der Abstimmung mit dem LWL – einen hohen Zeitaufwand, welcher auch im Jahr 2018 anfallen wird. Da es sich um ein sehr komplexes IT-Verfahren handelt, fanden regelmäßige Rückkoppelungen mit dem zuständigen Kollegen aus 41.10 statt. Innerhalb der Abteilung 42.20 wurden die Abstimmungsergebnisse in den Teambesprechungen als fester Tagesordnungspunkt aufgenommen. Die aktuellen Zwischenstände wurden dort gemeinsam diskutiert und bewertet.

Im September 2017 fand ein Termin im MFKKI in Düsseldorf statt, in welchem dann eine erste Feinabstimmung der Grobkonzepte vollzogen werden konnte. So war d.nrw in der Lage, dieses daraus entstandene Feinkonzept in ein IT-Verfahren umzusetzen. Weitere Feinabstimmungen bis zum Ende des Jahres 2017 bzw. bis ins Jahr 2018 waren notwendig und banden und binden zusätzliche Arbeitszeit.

3.1.4 Bundesprogramm „KitaPlus“

Das Bundesprogramm „KitaPlus“ ermöglicht flexible Betreuungsangebote in Kitas, Horten und in der Kindertagespflege, um Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. So können Eltern ihre Kinder über die Kernöffnungszeiten hinaus in einer Kindertageseinrichtung oder im Bereich der Tagespflege betreuen lassen. Dafür stehen 100 Mio. Euro Bundesmittel in der Zeit von 2016 bis Ende 2018 zur Verfügung. Die Flexibilisierung der Öffnungszeiten und die damit verbundene flexible Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen ist auch ein großes Anliegen der Landesregierung. So hat das LVR-Landesjugendamt Rheinland einen Träger aus Essen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für ein Übernachtungsangebot im Vorfeld hinlänglich beraten. Dazu waren umfangreiche Abstimmungen mit dem LWL-Landesjugendamt Westfalen, dem MKFFI und der Servicestelle des Bundes notwendig. Ziel dieser Abstimmungen war es, Standards für die flexiblen, erweiterten Öffnungszeiten in beiden Landesjugendämtern zu vereinbaren und in der Trägerlandschaft zu etablieren. Im Jahr 2017 wurde dieser Träger weiterhin intensiv beraten und begleitet. Ebenfalls in 2017 hat ein Träger aus Siegburg nach umfangreichen Beratungen eine Erlaubnis zum Betrieb seiner Einrichtung mit Übernachtungsplätzen erhalten. Das Übernachtungsangebot der Träger konnte aufgrund mangelnder Nachfrage bisher nicht umgesetzt werden.

3.2 Herausragende Themen im Team Fachthemen und Fortbildung

Hauptsächlich beziehen sich die Arbeitsschwerpunkte des Teams „Fachthemen und Fortbildung“ auf die Konzeption, Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsangeboten sowie Fachtagungen und Kongressen. Darüber hinaus werden aber auch in diesem Team Beratungen zum Themenfeld „frühe Bildung, Betreuung und Erziehung“ angeboten. Jedoch sind hier – im Unterschied zum Team „Aufsicht und Beratung“ – eher Jugendämter und Träger als Adressaten angesprochen. Ergänzend zu

den geschilderten Aufgaben sind auch die Zu- und Mitarbeit in unterschiedlichen Gremien sowie die Erstellung von Handreichungen und Arbeitshilfen Teil des Aufgabenspektrums. Die inhaltliche Ausgestaltung der Aufgabenbereiche orientiert sich sowohl an einzelnen Adressatenkreisen, als auch an unterschiedlichen Themenschwerpunkten. Im Anschluss werden nun exemplarisch fünf der acht Fachthemen vorgestellt, die im Berichtszeitraum von besonderer Relevanz waren.

3.2.1 Fachthema Bildung

Da das Thema Bildung sehr umfangreich ist, soll hier zunächst das Thema der alltagsintegrierten Sprachbildung im Mittelpunkt stehen. Dieses Thema ist eines der zentralen Themen, die im Team „Fachthemen und Fortbildung“ im Jahr 2017 bearbeitet wurden, da aufgrund der zahlreichen Kinder mit Flüchtlingserfahrung oder Migrationshintergrund eine alltagsintegrierte Sprachbildung mehr denn je erforderlich ist.

Das MKFFI hat in einem gemeinsamen Prozess mit Trägern der Tageseinrichtungen für Kinder, den Landesjugendämtern und der Wissenschaft die fachlichen Grundlagen „Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich – Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ erarbeitet. Eine an Qualitätskriterien orientierte Sprachbildung, der Einsatz von geeigneten Beobachtungsverfahren sowie gute Qualifizierungsangebote für die pädagogischen Fachkräfte und Teams der Einrichtungen sollen zukünftig die Praxis unterstützen.

Zur entwicklungs- und prozessbegleitenden Beobachtung in Kindertageseinrichtungen stehen den pädagogischen Fachkräften und Trägern unterschiedliche Verfahren zur Verfügung.

Im Rahmen der dreitägigen Fortbildungsreihe „Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich des Landes NRW“ werden aktuelle Themen aufgegriffen und zentrale Bausteine einer alltagsintegrierten Sprachbildung erarbeitet.

Zur Beobachtung und Umsetzung der Alltagsintegrierten Sprachbildung werden in Nordrhein-Westfalen seit 2015 vertiefende Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege angeboten. Die Fortbildungen können mehrtätig und möglichst so gestaltet sein, dass sie sich an das gesamte Team der Einrichtung und nicht nur an einzelne Sprachförderkräfte richten. Diese Fortbildungen werden von hierfür zertifizierten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren durchgeführt.

Ein weiterer Bildungsbereich innerhalb der Frühpädagogik stellt die musikalische Erziehung dar. Zu diesem Thema führte das LVR-Landesjugendamt Rheinland in Kooperation mit der Landesmusikakademie und dem Netzwerk „Musik im Kita-Alltag“ im Dezember 2017 eine Netzwerk-Tagung durch, um über das Netzwerk und seine Entwicklung zu informieren und einen fachlichen Austausch zu ermöglichen. Seit Januar 2017 ist das Netzwerk „Musik im Kita-Alltag“ aktiv. Das Netzwerk wurde vom Landesmusikrat NRW, der Bertelsmann Stiftung, der Peter Gläsel Stiftung und der Landesmusikakademie NRW initiiert und wird durch die Förderung des Westfälischen Sparkassenverbands und der Rheinischen Sparkassen-Kulturstiftung unterstützt.

Ziel der Netzwerkgründung ist es, die im musikalischen Bereich Aktiven in Kitas in NRW zu stärken und fortzubilden, Kitas in ihrem Bestreben zu unterstützen, musikalische Aktivitäten in ihren Alltag zu integrieren und sukzessive die Qualität musikalischer Aktivitäten an Kitas auf Grundlage der „Neusser Erklärung“ anzuheben. Dies geschieht durch Angebote zur Vernetzung, Fortbildung und Begleitung von Kita-Fachkräften und Kitas. Einerseits wurde auf dieser Tagung über bisherige Prozesse informiert sowie ein

Ausblick in die Zukunft gegeben, und andererseits wurde über die Wege des Netzwerks berichtet.

3.2.2 Fachthema Inklusion

Nachdem das Forschungsprojekt „Rheinland-Kita-Studie“ im Mai 2017 startete, wurde im Juli 2017 eine große Auftaktveranstaltung durchgeführt, zu welcher die in der Kita-Landschaft tätigen Akteure eingeladen waren. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden sowohl die Projektinhalte, als auch die Zeitschiene skizziert. Ebenso wurde eine erste Datenlage zu den bereits existierenden Forschungsergebnissen – im Kontext Inklusion – auszugsweise dargestellt.

Die Onlinebefragung startete Anfang Oktober 2017. Ergänzend dazu wurden auch die freien und kommunalen Spitzenverbände gebeten, die Bedeutung dieser ersten Befragung gegenüber ihren Trägern herauszustellen und so die einzelnen Leitungen der Tageseinrichtungen zu motivieren, an der Befragung teilzunehmen.

Zurzeit findet die Auswertung der Studie statt. Erste Informationen zum Rücklauf und erste Hypothesen der Antworten wurden den Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses im November 2017 vorgestellt. Die Mitglieder des Arbeitskreises Kinder- und Jugendhilfe des Städtetages erhielten ebenfalls erste Informationen zum Rücklauf. Die Anregungen, die in diesen beiden Gruppen erfolgten, werden dahingehend aufgenommen, dass in 2018 weitere qualitative und vertiefende Befragungen verschiedener Expertengruppen stattfinden. Demzufolge soll die standardisierte Befragung erweitert werden, um entsprechende Hypothesen bilden zu können.

Aus den so gewonnenen Erkenntnissen sollen dann Empfehlungen, wie eine Betreuung von Kindern mit Behinderungen Detail aussehen könnte, beschrieben werden. Über die „Rheinland-Kita-Studie“ hinaus, waren in 2017 zum Thema Inklusion folgende weitere Schwerpunkte wichtig:

Weiterentwicklung der Heilpädagogischen Einrichtungen

Es wurde gemeinsam mit dem Fachbereich 41 an einer Konzeption zur Weiterentwicklung der Heilpädagogischen Einrichtungen gearbeitet. Die neu aufgebauten Strukturen zu Personal, Räumen und Sachkosten wurden in enger Abstimmung mit den Wohlfahrtsverbänden besprochen und festgelegt. Die Träger wurden in Regionalkonferenzen über die jeweiligen Schritte informiert. Sobald eine endgültige Fassung der Absprachen vorliegt, werden die Träger um ihre Zustimmung gebeten. Das so entstandene Konzept soll in die Rahmen- und Leistungsvereinbarung mit den Trägern der heilpädagogischen Einrichtungen einfließen.

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Da das neue Bundesteilhabegesetz unter anderem auch Auswirkungen auf die Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung im Elementarbereich hat, haben sich im LVR-Landesjugendamt Rheinland abteilungsübergreifende Arbeitsgruppen (Fachbereich 41, 42 und 43) gebildet, die sich wiederum in Kleingruppen unterteilen. Ziel ist es, die Anforderungen, welche im Gesetz auch für Kinder gefordert werden, herauszuarbeiten und entsprechende Maßnahmen daraus abzuleiten. Hierbei gilt es allerdings, die Entscheidungen des Landes zur Festlegung der Träger der Eingliederungshilfe abzuwarten, um so konkrete Planungen zur Umsetzung des BTHG entwickeln zu können.

3.2.3 Fachthema Kinderschutz

Aufgrund des bereits beschriebenen Anstieges an besonderen Vorkommnissen in Kindertageseinrichtungen sollte Prävention als maßgebliche Richtschnur konzeptionell verankert und zwingend handlungsleitend sein. Der präventive Charakter innerhalb des pädagogischen Handelns sollte einen zentralen Baustein des pädagogischen Konzeptes darstellen.

So baten die Mitarbeitenden des Teams „Aufsicht und Beratung“ in einem konkreten Fall von Grenzüberschreitungen innerhalb einer Einrichtung um ergänzende Expertise des Teams „Fachthemen und Fortbildung“. Die betroffene Einrichtung sollte innerhalb ihrer prozesshaften (Modell-) Entwicklung eines kommunalen Konzeptes zum Thema Kinderschutz ausführliche Beratung erhalten. Das Team „Fachthemen und Fortbildung“ wurde gebeten die pädagogischen Konzepte der kommunalen Einrichtungen genauer in den Blick zu nehmen. Ziel des Konzeptes war es, mittels einer Reflektion der eigenen Haltungen und Verhaltensweisen eine handlungsleitende Orientierung für die Beschäftigten zu schaffen.

Nach Auftragsklärung erfolgte zunächst eine Bestandsaufnahme zum Thema Kinderschutz in den kommunalen Kindertageseinrichtungen. Gegenstand der Bestandsaufnahme war die aktuelle Situation des Kinderschutzes in den kommunalen Kindertageseinrichtungen, um dann Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung der Qualität der Kinderschutzpraxis herausarbeiten zu können.

Die Bestandsaufnahme stellte einen ersten Schritt zur Erarbeitung eines Kinderschutzkonzeptes zur Prävention und Intervention dar, welches möglichst übertragbar und für weitere Kommunen anwendbar sein sollte.

Grundlage hierfür waren leitfadengestützte Interviews mit allen Leitungskräften der kommunalen Kindertagesstätten sowie mit den zwei kommunalen Fachberatungen. Aufgrund von bestehenden Leitungsverbänden zweier Einrichtungen wurden Interviews mit sechs Leitungen geführt, dabei jedoch die Rahmenbedingungen und konzeptionellen Gegebenheiten aller acht Einrichtungen einbezogen.

Der Leitfaden, welcher alle Bausteine kinderschutzrelevanter Themen erfasste, wurde auf der Basis der konzeptionellen Ausgangslage der Einrichtungen konzipiert.

Diese ließ sich im Vorfeld mittels einer Sichtung aller Konzepte hinreichend diagnostizieren. Die leitfadengestützten Interviews gaben Einblicke in die subjektiven Sichtweisen der befragten Einrichtungsleitungen und Fachberaterinnen.

Mittels einer detaillierten Auswertung der Interviews leitete das LVR-Landesjugendamt Rheinland im Ergebnis die Empfehlungen ab, eine Koordinierungsstelle Kinderschutz in der Kommune zu etablieren.

Diese Stelle sollte zur Entwicklung eines kommunalen Kinderschutzkonzeptes Bereiche wie Qualifizierung von Fachkräften, Konzepterstellung, den systematischen Ausbau eines kommunalen Kooperationsnetzwerks, die Koordination von Multiplikator/innen sowie Qualitätsmanagement und Evaluation in den Blick nehmen.

Die koordinierende Kraft sollte als Ansprechpartner für Fragestellungen rund um die Kinderschutzpraxis in den kommunalen Kindertageseinrichtungen fungieren und Vernetzungsprozesse steuern und gestalten.

Das weiterführende Angebot des LVR-Landesjugendamtes Rheinland umfasst die Unterstützung und Beratung der Kommune während des Aufbaus der Koordinationsstelle sowie die Beratung dieser im Prozess der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes. Diese Beratung und Unterstützung wird auch für weitere interessierte Kommunen vorgehalten.

Als weiteres Ergebnis des Prozesses wurde ein Skript zur Darstellung der Schnittstellen zwischen Kinderschutzkonzept und pädagogischer Konzeption erarbeitet, welches in eine Arbeitshilfe zum Kinderschutz in 2018 einfließen wird.

3.2.4 Fachthema Kindertagespflege

Seit 2010 werden die kommunalen Jugendämter und deren Fachberatungen zu allen Fragen der Kindertagespflege durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland beraten. Hierzu finden einerseits regionale Arbeitskreise zum Thema statt, andererseits wird jährlich ein Fortbildungsangebot entwickelt. So wird die Vernetzung und damit die Kooperation der Fachberatungen innerhalb der Kindertagespflege im Rheinland unterstützt. Durch gute Kenntnisse der Anforderung an die Praxis kann so flexibel auf sich verändernde Bedarfe reagiert, und es können für die Fachpraxis bedeutsame Themen behandelt werden.

Zahlreiche Fortbildungen konzentrieren sich zunehmend auf ausgesuchte Vertiefungsinhalte und behalten auch neue Zielgruppen fest im Blick. Hier haben sich Seminare für kleine Gruppen bewährt. Angebote zur Weiterentwicklung qualitätssichernder Strukturen zum Thema Inklusion, im Feld der Kindertagespflege, bieten eine besondere Unterstützung der Kommunen, da Tagespflegepersonen, für deren Fortbildung grundsätzlich die Kommunen zuständig sind, Zugang zu den Seminaren erhalten. Es wurden spezifische Fortbildungsangebote am Wochenende geschaffen, die Tagespflegepersonen eine Teilnahme ermöglichen.

Seit 2014 bietet das LVR-Landesjugendamt Rheinland Zertifizierungskurse im Bereich der Inklusion für Fachberatungen für Kindertagespflege und Tageseinrichtungen für Kinder sowie für Leitungen aus Kitas an. Bewusst werden diese Kurse mit Fachkräften aus beiden Betreuungsfeldern gemischt, so dass Hemmschwellen, die eine gelingende Kooperation verhindern, abgebaut und erste Berührungspunkte und Vernetzungen als Grundlage für eine weiterführende Kooperation ermöglicht werden. In diesen Kursen wurde deutlich, dass ein hoher Vertiefungsbedarf bestimmter Themenfelder im Bereich der Inklusion besteht.

Seit 2017 wurden daraufhin Vertiefungsmodule zu vier Themenfeldern angeboten: Behinderungsbilder (drei Module), Zusammenarbeit mit Eltern (zwei Module), Interkulturelle Kompetenz (drei Module) und Autismus (zwei Module).

Um auch den sozialpädagogischen Fachkräften in den Einrichtungen die Möglichkeit zu geben, sich zu qualifizieren und damit die Chance einer grundlegenden Umsetzung der Inklusion durch ganze Teams zu erhöhen, wird das Konzept der Zertifikatskurse dementsprechend überarbeitet und auf die neue Zielgruppe abgestimmt. Geplant ist, mit entsprechenden Angeboten für die Fachkräfte 2019 zu starten.

Außerdem bietet das LVR-Landesjugendamt Rheinland Bildungsträgern der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit der Kooperation: Bildungsträger können Zertifikatskurse nach dem Konzept des LVR-Landesjugendamtes Rheinland anbieten. Voraussetzung dafür ist, in einen regelmäßigen fachlichen Austausch mit dem LVR-Landesjugendamt Rheinland und anderen Bildungsträgern zu gehen und dem LVR-Landesjugendamt Rheinland einzuräumen, gegebenenfalls die sachgemäße Durchführung der Kurse zu prüfen. Werden diese Standards eingehalten, kann – bei erfolgreicher Teilnahme – das Zertifikat des LVR-Landesjugendamtes Rheinland verliehen werden.

Mit diesen Kooperationen sollen rheinlandweit fachliche Standards im Themenfeld Inklusion gesetzt werden.

Als weiteres fachlich relevantes Thema kann die Großtagespflege bezeichnet werden.

In NRW erlaubt das Landesrecht, dass sich zwei bis drei Tagespflegepersonen zusammenschließen und neun Kinder gleichzeitig und insgesamt betreuen. Zunehmend werden solche Großtagespflegestellen von privaten Trägern betrieben und die Tagespflegepersonen arbeiten im Anstellungsverhältnis. Damit hat der Träger die Dienstaufsicht und ist weisungsbefugt.

Bei privaten Trägern stehen häufig wirtschaftliche Interessen im Vordergrund, sie selbst haben selten eine pädagogische Ausbildung. In der Konsequenz haben diese Träger, welche die Tagespflegepersonen einstellen und die Personalverantwortung tragen, keinen fachlichen Blick auf die Arbeit der Betreuungspersonen. Sie entscheiden überwiegend nach wirtschaftlichen und strukturellen Kriterien.

Die Fachberatungen haben den gesetzlichen Auftrag, Tagespflegepersonen fachlich zu beraten und zu begleiten. Liegt ein Anstellungsverhältnis vor, können sie diesem Auftrag in den meisten Fällen nicht nachkommen. Haben Arbeitgeber und öffentlicher Jugendhilfeträger unterschiedliche Erwartungen an die pädagogische Arbeit, stehen die Tagespflegepersonen zwischen Fachberatung und Arbeitgeber, zwischen Fachaufsicht und Dienstaufsicht.

Privatgewerbliche Betreiber bzw. Anstellungsverhältnisse in der Kindertagespflege sind in der gesetzlichen Systematik nicht vorgesehen, jedoch weder in den bundes- noch landesrechtlichen Regelungen untersagt. Die von einigen Betreibern praktizierte Form der Großtagespflege hat aus Sicht der Fachberatungen einen sehr stark institutionellen Charakter auf Kosten der wesentlichen Elemente der Kindertagespflege bei gleichzeitiger Unterwanderung der landesweiten fachlichen Standards in Tageseinrichtungen für Kinder. Unterdessen ist die Handlungsfähigkeit der Fachberatungsstellen aufgrund mangelnder Ausführungsgesetze stark eingeschränkt. Um die Qualität dieser Form der Kinderbetreuung (überwiegend U3 Bereich) ausreichend zu sichern und zu kontrollieren, scheint daher – aus Sicht einiger Fachberatungen – eine entsprechende Gesetzesänderung notwendig.

3.2.5 Ausnahmegenehmigungen des Personaleinsatzes in Kindertagesstätten

In 2017 stellte der Personaleinsatz in Kindertagesstätten ein zentrales Thema dar. Hierbei handelte es sich einerseits um Anfragen von Trägern bezüglich des Einsatzes von Personal mit im Ausland erworbenen Qualifikationen und andererseits um Anfragen zur Beantragung von Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 der Personalvereinbarung. Der Passus räumt den Landesjugendämtern die Möglichkeit einer Ausnahme für den Einsatz als Fachkraft explizit ein.

Im Ausland erworbene Qualifikationen müssen zunächst einer Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) oder einer Gleichwertigkeitsprüfung durch die zuständige Bezirksregierung unterzogen werden. Diese Verfahren dauern unter Umständen mehrere Monate. Erst danach wird die Prüfung der Unterlagen wiederaufgenommen.

Ergänzend dazu zeigte sich, dass Träger vermehrt einen möglichen Einsatz von Personen erfragen oder beantragen, welche zwar pädagogische Anteile in ihrem Studium nachweisen, jedoch nicht den Qualifikationen im Sinne der Personalvereinbarung entsprechen (beispielweise Absolvent/innen mit einem 2-Fach Bachelor, wobei ein Fach Erziehungswissenschaften ist). So ergab sich in jenem Bereich der Ausnahmegenehmigungen ein beständiger Beratungs- und Prüfbedarf.

Festgelegt ist, dass die Bewerberin/der Bewerber grundsätzlich über eine pädagogische Ausbildung verfügen sollte und mindestens sechs Monate Praxiserfahrung in der

Kindertagesbetreuung nachweisen kann. Außerdem muss die Bewerberin/der Bewerber Fortbildungen im Elementarbereich im Umfang von mindestens 160 Stunden nachweisen. Der Nachweis über die 160 Stunden Fortbildung im Elementarbereich kann innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung erbracht werden.

Das Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zieht umfangreiche Prüfungen nach sich, da in jedem Einzelfall die Inhalte des Studiums und die Praxiserfahrung der Personen geprüft werden müssen.

Um zu garantieren, dass die Prüfungen, obwohl einzelfallbezogen, dennoch nach gleichen Kriterien erfolgen, hat das LVR-Landesjugendamt Rheinland ein Prüfschema entwickelt und unter Einbindung des Ministeriums mit dem LWL-Landesjugendamt Westfalen abgestimmt. Alle Anträge werden generell im Rahmen und auf der Basis des § 45 SGB VIII geprüft. In nicht eindeutigen Fällen wird die juristische Stabstelle der Abteilung 42.20 einbezogen. Das Prüfverfahren erfolgt in zwei Schritten.

In die Prüfung werden folgende Aspekte einbezogen:

- die Dauer der Berufserfahrung in Kindertageseinrichtungen,
- die nachgewiesene fachliche Ausbildung (z.B. Credit Points im Studium in den relevanten Bereichen u.a. Erziehungswissenschaft, Entwicklungspsychologie und Soziologie)
- nachgewiesene Fort- und Weiterbildung im Elementarbereich

Die nachgewiesenen fachlichen Qualifikationen müssen in Inhalt und Umfang immer über denen einer Ergänzungskraft, folglich einer pädagogisch ausgebildeten Kinderpflegerin, liegen.

Im Grundsatz gilt, dass Absolventinnen und Absolventen mindestens 95 Credit Points in handlungsfeldrelevanten Studieninhalten nachweisen:

Dazu zählen:

- Grundlagenwissen soziale Arbeit/Sozialpädagogik & Erziehung/Bildung
- Institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe
- Entwicklung, Lebenslagen, Lebenssituation von Kindern
- (Entwicklungs-) Psychologie, Soziologie
- Professionelles Handeln und pädagogische Interaktion
- Reflexion und (Selbst-) Evaluation

Neben der Prüfung selbst ist es notwendig, die Ergebnisse innerhalb der Abteilung, mit dem LWL und dem Ministerium abzustimmen, bzw. Besonderheiten zu kommunizieren. Auch der regelmäßige Austausch mit den Bezirksregierungen und der Zentralen Stelle zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse ist hierfür erforderlich.

Um den Anfragen an das LVR-Landesjugendamt Rheinland im Zusammenhang mit der Ausweitung des Fachkräftebedarfs gerecht zu werden, wurde darüber hinaus in 2017 eine FAQ-Liste zur Personalvereinbarung für das Internet erstellt.³

3

http://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/betrieb_einer_einrichtung_betriebserlaubnis/qualifikation_personal/inhaltsseite_74.jsp

4. Interne Prozesse/Qualitätssicherung

In 2017 wurde die enge Zusammenarbeit, die die Abteilung mit dem Steuerungsdienst (41) und dem Fachbereich Jugend (43) pflegt, weitergeführt.

Bei den Entgeltverhandlungen für heilpädagogische Einrichtungen und deren begleitende Rahmenvereinbarungen sowie in die Beratungen zu den Richtlinien zur Förderung von Kindern mit Behinderung (FInK und IBIK) sind regelmäßig zwei Mitarbeitende des Teams „Fachthemen und Fortbildungen eingebunden.

Zur Vorbereitung der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und im begleitenden Fachgremium der „Regelkommunikation“ (Mitglieder der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und der kommunalen Spitzenverbände im Rheinland) arbeitet auch die Abteilungsleitung mit dem Steuerungsdienst eng zusammen. Die enge Kooperation erleichtert Absprachen und kurze Wege und führt zu einer gemeinsamen Haltung, die die Position des Landschaftsverbandes insgesamt stärkt.

Der enge Einbezug einer Mitarbeiterin des Fachthementeams in die Arbeit der Geschäftsstelle kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut im Fachbereich 43 stellt den Einbezug des Elementarbereiches in die kommunalen Strategien zur Armutsprävention sicher. Aus diesem Grund ist ein ständiger fachlicher Austausch zwingend erforderlich und mündete in 2017 sowohl in der Herausgabe einer Arbeitshilfe mit dem Titel „Präventionsnetzwerke und Präventionsketten erfolgreich koordinieren“, als auch in einer gemeinsamen Kooperationsveranstaltung zum Thema „Armutssensibel Handeln und Teilhabe ermöglichen: Empfehlungen für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen“. Auch die Mitarbeit auf der Bundesebene in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ AG Kindertagesbetreuung /Kindertagespflege) ist für die Abteilung von Bedeutung. Hier finden Abstimmungsprozesse zur Erteilung von Betriebserlaubnissen statt, die neben der Beratung durch die juristische Stabstelle mehr Rechtssicherheit in die Verfahren bringen.

Ein Austausch über Auflagen, Urteile, Trägereignung und besondere Vorkommnisse erweitern den Blick auf die Entwicklungen im Elementarbereich. Der fachliche Austausch trägt zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung bei. So wurde in 2017 die Empfehlung „Das Eingreifen der Betriebserlaubnisbehörden bei Gefährdung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen für Kinder“ verfasst.

Gleiches gilt für die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS), jetzt Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI), und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL).

Zur Sicherung des einheitlichen Handelns in der gesamten Abteilung wurde das interne Handbuch weitergeführt, und es wurden insbesondere rechtliche Fragestellungen und daraus abgeleitete Handlungsweisen aufgenommen.

Das Handbuch wurde in folgende Bereiche eingeteilt:

1. Beratungsprofil / Beratungskonzept der Gesamtabteilung und der einzelnen Teams
2. Interner Informationsfluss /Kommunikation zwischen den Teams
3. Abteilungsinterne Absprachen
4. Einheitliches Handeln und Sprechen in Beratungssituationen und im Betriebserlaubnisverfahren
5. Grundlagen der Fortbildungsplanung

Neben der internen Abstimmung sind Vorgehensweisen und Entscheidungen im Bereich der Aufsicht immer mit dem LWL und größtenteils auch mit dem MKFFI abzustimmen, um auch auf Landesebene zu einheitlichen Regelungen zu gelangen. Hieraus ergeben sich häufig die Notwendigkeit zur Erarbeitung von Arbeitshilfen und Rundschreiben und das Angebot von Informationsveranstaltungen für Jugendämter, Fachberater und Träger.

Mehrere interne Fortbildungen sollen die Qualität der eigenen Arbeit zusätzlich voranbringen. So fand ein Seminar zum Verwaltungshandeln statt, welches die Maßnahmen des Eingriffshandelns thematisierte.

Darüber hinaus fand ein Seminar zum Einsatz des ICF-CY als Instrument zur Bedarfsermittlung des Teilhabebedarfs von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung statt, um den Mitarbeitenden einen Einblick in die Neuerungen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes, welche die Kindertagesbetreuung betreffen, zu ermöglichen.

In 2017 fand zudem im Rahmen der Verwaltungsstrukturüberprüfung eine vergleichende Untersuchung der Abteilungen 42.20 und 43.30 statt, deren Ergebnisse eine deutliche Übereinstimmung der Aufgaben im Bereich der Aufsicht dokumentiert.

Ebenfalls hat sich die Abteilung mit mehreren Mitarbeiterinnen an der Ausarbeitung eines Beratungskonzeptes für das Dezernat beteiligt, welches den Einstieg für die in 2018 zu erarbeitenden Beratungskonzepte für beide Teams darstellt.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

TOP 13 Ausbau U6

TOP 14 Mitteilungen der Verwaltung

TOP 15 Anfragen und Anträge

TOP 16 **Verschiedenes**